



ERGEBNISBERICHT

Die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention

Eine Analyse auf Basis des Child Participation Assessment Tools für Deutschland

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder in Deutschland sowie der Überwindung von Kinderarmut.

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes erstellt. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und die EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteure. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das Deutsche Kinderhilfswerk verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wieder.

Herausgegeben von



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0

Fax: +49 30 308693-93

E-Mail: dkhw@dkhw.de

www.dkhw.de

Autor*innen: Teresa Keil (Projektleitung), Jessica Albers, Anne Mundorf, Tim Stegemann

Redaktion: Nina Ohlmeier, Linda Zaiane

Unter Mitarbeit von: Kai Hanke, Christopher Mauthe, Till Mischko, Claudia Neumann, Sebastian Schiller, Leona Vehring, Louisa Weinz

Layout: publicgarden GmbH

© 2024 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Vorgehensweise	5
Ergebnisse für Deutschland	6
Einleitung	10
Das Child Participation Assessment Tool des Europarates	11
Die zehn Indikatoren	12
Anwendung der Indikatoren für Deutschland	13
Indikator 1 – Schutz durch die Verfassung und in Gesetzen	16
1.1 Beteiligungsrechte in Grundgesetz, Landesverfassungen und Kommunalrecht	18
1.2 Absenkung des Wahlalters	19
1.3 Verankerung in einfachgesetzlichen Regelungen	19
1.3.1 Baugesetzbuch und Landesbauordnungen	19
1.3.2 SGB VIII und Ausführungsgesetze der Länder	20
1.3.3 Schulgesetze und Kita-Gesetze	21
Indikator 2 – Ressortübergreifende Kinderrechte-Strategien	23
2.1 Bundesstrategien zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung	23
2.2 Landesstrategien zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung	24
Indikator 3 – Unabhängige Kinderrechte-Institutionen	28
3.1 Interessenvertretungen auf Bundesebene	28
3.2 Interessenvertretungen auf Länderebene	29
3.3 Interessenvertretungen auf kommunaler Ebene	32
Indikator 4 – Kindgerechte Justiz	34
4.1 Familienrecht	35
4.2 Strafrecht	37
4.3 Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren	37
Indikator 5 – Kindgerechte Beschwerdeverfahren	40
5.1 Kinder- und Jugendhilfe	40
5.2 Möglichkeiten für geflüchtete Kinder	42
5.3 Schule	43
Indikator 6 – Qualifikation von Fachkräften	46
6.1 Lehramtsstudium	46
6.2 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“	47
6.3 Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“	48

Indikator 7 – Informationen zum Recht auf Beteiligung	50
7.1 Bekanntheit der Kinderrechte	50
7.2 Gesetzliche Vorgaben zur Information über Beteiligungsrechte	52
7.3 Verankerung in Rahmenlehr- und Bildungsplänen	52
Indikator 8 – Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen	55
8.1 Schule	55
8.2 Kindertageseinrichtungen	57
8.3 Stationäre Einrichtungen	58
8.4 Kommunale Kinder- und Jugendgremien	58
8.5 Vernetzung von Kinder- und Jugendgremien auf Landesebene	61
8.6 Bundesebene	62
Indikator 9 – Feedback-Mechanismen zu lokalen Diensten	64
9.1 Vorgaben im SGB VIII	64
9.2 Vorgaben in den Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen	65
Indikator 10 – Monitoring und Berichterstattung	68
10.1 Berücksichtigung von Perspektiven junger Menschen im Staatenbericht	69
10.2 Ergänzende Berichte von Kindern und Jugendlichen	69
Quellenverzeichnis	72

Zusammenfassung

Vorgehensweise

Neben einem wachsenden Bewusstsein für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Politik und Gesellschaft hat sich in Deutschland eine vielfältige Beteiligungslandschaft etabliert. Immer mehr Kommunen, Länder und Bundesministerien nutzen partizipative Kinder- und Jugendgremien, haben Beauftragte eingesetzt oder Gesetze und Strukturen geschaffen, mit denen die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen gestärkt wird. Damit setzen sie die verbindlichen, kinderrechtlichen Normen der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union um. Dennoch findet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch nicht flächendeckend statt und wird in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt. Viele Vertreter*innen in Politik und Verwaltung zeigen sich engagiert und offen, die Beteiligung junger Menschen auszubauen und weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zur Orientierung in diesem Prozess hat der Europarat ein vielversprechendes Instrument vorgelegt, mit dem die Umsetzung der Beteiligungsrechte junger Menschen erfasst und Potenziale identifiziert werden können. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat dieses Instrument in der vorliegenden Studie exemplarisch angewandt und eine Bestandsaufnahme für die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen.

Das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK ist neben dem Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2), dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1) und dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6) eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche sind immer nach ihrer Meinung zu fragen und diese ist angemessen zu berücksichtigen, wenn sie von einer Entscheidung oder Maßnahme der Politik oder Verwaltung betroffen sind. Dies gilt für Entscheidungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene – sei es bei der Entstehung von Gesetzen, Umsetzung von politischen Maßnahmen oder bei Gerichtsverfahren sowie in Lebensbereichen wie Familie, Schule oder Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch Haushaltspläne, Fragen des Gesundheitswesens oder der Stadtplanung sind nur einige Beispiele, bei denen die Interessen von Kindern ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die vorliegende Analyse der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes geht der Frage nach, wie das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland umgesetzt wird. Das Child Participation Assessment Tool (CPAT) des Europarates dient dabei als Bewertungsinstrument. Damit können die Mitgliedsstaaten des Europarates auf nationaler Ebene den Fortschritt bei der Umsetzung des Beteiligungsrechts messen. Anhand von zehn Indikatoren, die strukturelle und prozessuale Aspekte in den Blick nehmen, wurde eine umfassende Bestandsaufnahme von Gesetzen, Programmen, Maßnahmen und Institutionen in Deutschland durchgeführt. Die zehn Indikatoren des CPAT sind wie folgt definiert:

1. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ist in der nationalen Verfassung und Gesetzgebung geschützt.
2. Eine sektorübergreifende nationale Strategie zur Umsetzung der Rechte des Kindes bezieht explizit das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ein.
3. Eine unabhängige Institution für Kinderrechte ist vorhanden und rechtlich geschützt.
4. Es gibt Mechanismen, die es Kindern ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren sicher wahrzunehmen.
5. Es gibt kindgerechte Beschwerdeverfahren.

6. Das Recht von Kindern, an der Entscheidungsfindung beteiligt zu werden, ist in berufsvorbereitenden Ausbildungsprogrammen für Fachkräfte, die mit und für Kinder arbeiten, verankert.
7. Kinder erhalten Informationen über ihr Recht auf Beteiligung.
8. Kinder werden in Foren, auch über ihre eigenen Organisationen, auf Schul-, lokaler, regionaler und nationaler Ebene vertreten.
9. Es gibt kinderspezifische Feedback-Mechanismen zu lokalen Diensten.
10. Kinder werden dabei unterstützt, sich am Monitoring der UN-KRK (einschließlich der Erstellung der Schattenberichte) und der einschlägigen Instrumente und Übereinkommen des Europarats zu beteiligen.

Für die Erhebung der Indikatoren wurden Gesetzesanalysen durchgeführt, Ministerien aller Bundesländer befragt und vertiefte Recherchen zu Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sowie zu den Hochschulcurricula von zwei Fachkräftegruppen (Soziale Arbeit und Polizeivollzugsdienst) umgesetzt. Zur Gewinnung von Praxiseinblicken wurden zudem Konsultationen mit relevanten Akteur*innen durchgeführt, u. a. mit dem Deutschen Bundesjugendring, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der National Coalition Deutschland, Save the Children Deutschland, den Kinder- und Jugendbeauftragten aus Hessen und Sachsen sowie Fachexpert*innen aus Justiz und Verwaltung. Kinder und Jugendliche wurden in Fokusgruppen direkt zu ihren Erfahrungen befragt. (Siehe Kapitel Einleitung)

Ergebnisse für Deutschland

Insgesamt wird deutlich, dass auf allen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – Strukturen vorhanden sind und Maßnahmen umgesetzt werden, die zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Diese sind jedoch nicht immer flächendeckend (gleichwertig) etabliert.

Beteiligungsrechte (**Indikator 1**) sind für die Kinder- und Jugendhilfe bundesweit in § 8 SGB VIII verankert. Auch in den Schulgesetzen aller Bundesländer sind Beteiligungsrechte – zum Teil in unterschiedlichem Umfang – geregelt. Darüber hinaus ermöglichen einige Bundesländer die politische Teilhabe durch Wahlen bereits ab 16 Jahren (bei Landtagswahlen: BW, BE, BB, HB, HH, MV, SH sowie bei Kommunalwahlen: BW, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, ST, SH, TH). Bei Europawahlen liegt die Altersgrenze bundesweit bei 16 Jahren. Verbindliche Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche sind nur in fünf Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen festgelegt (BW, BB, HH, RP, SH). Nur zwei Bundesländer haben Beteiligungsrechte in der Landesverfassung normiert (HB, HE). Darüber hinaus steht insbesondere die Aufnahme von Kinderrechten inklusive des Beteiligungsrechts im Grundgesetz noch aus. Eine solche verfassungsrechtliche Verankerung ist von besonderer Bedeutung, da Kinderrechte so sichtbarer gemacht und bei staatlichen Maßnahmen stärker berücksichtigt werden würden, z. B. bei Gesetzgebungsprozessen oder Verwaltungsentscheidungen wie Stadtplanung und Mobilität. Zudem würde eine verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechte dazu führen, dass sie gleichsam zum Gegenstand der Grundausbildung von Jurist*innen werden, da das Grundgesetz naturgemäß die Basis einer jeden juristischen Ausbildung ist. (Siehe Kapitel 1)

Es gibt keine nationale, ressortübergreifende Kinderrechtstrategie (**Indikator 2**). Die Bundesregierung hat jedoch mit der Jugendstrategie und dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung (NAP) zwei wichtige Instrumente geschaffen, um die Beteiligung junger Menschen aktiv voranzutreiben. Besonders positiv hervorzuheben ist die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am NAP. Darüber hinaus gibt es in mehreren Bundesländern Landesstrategien zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese sind nicht immer ressortübergreifend, sondern häufig auf die Kinder- und Jugendarbeit beschränkt. Dennoch sind sie wichtige Instrumente zur Umsetzung des Rechts auf Beteiligung und können als Beispiele guter Praxis dienen. (Siehe Kapitel 2)

Eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche (**Indikator 3**) gibt es auf nationaler Ebene nicht. Verschiedene Institutionen auf allen föderalen Ebenen übernehmen einen Teil der Aufgaben einer solchen Interessenvertretung (u. a. Förderung der Kinderrechte, Monitoring und öffentliche Einflussnahme, Bearbeitung von Beschwerden und Förderung der Beteiligung von Kindern). So gibt es in 156 Kommunen Kinder- und Jugendbeauftragte oder -büros, die sich für die Interessen von Kindern einsetzen. In vier Bundesländern gibt es hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte (BB, HE, SN, ST). Das unabhängige Monitoring der Umsetzung von Kinderrechten wird auf Bundesebene durch die Monitoring-Stelle UN-KRK, die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt ist, umgesetzt. (Siehe Kapitel 3)

Eine kindgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Gerichtsverfahren (**Indikator 4**) wird durch einige (neuere) gesetzliche Vorgaben insbesondere für familiengerichtliche Verfahren und Strafverfahren angestrebt. So legt beispielsweise § 159 FamFG seit 2021 die altersunabhängige persönliche Anhörung des Kindes fest und Verfahrensbeistände müssen fachlich sowie persönlich geeignet sein (§ 158 f. FamFG). Im Strafverfahren haben Kinder als Opferzeug*innen u. a. ein Recht auf Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung (§ 3 PsychPbG) und die Vernehmung von Minderjährigen wird nur von dem*der vorsitzenden Richter*in durchgeführt (§ 241a StPO). Dennoch bleiben an einigen Punkten noch Leerstellen, beispielsweise bei der Qualifikation aller am Verfahren beteiligten Fachkräfte. Zum Teil sind die Vorgaben nicht konkret genug oder nicht verpflichtend, so ist die Bestellung von psychosozialen Prozessbegleitungen im Strafverfahren nicht ohne Antrag der Sorgeberechtigten möglich, und eine Vernehmung wird nicht im Regelfall räumlich von der*dem Beklagten/Angeschuldigten getrennt durchgeführt. Für das verwaltungsgerichtliche und Verwaltungsverfahren fehlt es noch an entsprechenden kinderrechtlichen Vorgaben. (Siehe Kapitel 4)

Mit Blick auf Beschwerdestellen, die sich mit Belangen von Kindern und ihren Rechten aus der UN-KRK befassen, ergibt sich ein sehr gemischtes Bild (**Indikator 5**). Für die Kinder- und Jugendhilfe hat der Bundesgesetzgeber in § 45 Abs. 2 und § 9a SGB VIII umfassende Vorgaben zur Etablierung von Beschwerdemechanismen gemacht. Für die Unterbringung begleiteter geflüchteter Kinder in Geflüchtetenunterkünften bestehen jedoch keine vergleichbaren Standards und die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten sind nicht für Kinder geeignet. In Schulen sind konkrete Beschwerdeverfahren nur selten im Schulgesetz verankert (BY, TH); sie werden dagegen häufiger als Aufgabe der Schüler*innenvertretungen definiert (HE, NW, SN, SH). Zudem sind Schulen in einigen Bundesländern (BE, HE, MV, NW, SH) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte zu entwickeln, wozu auch Beschwerdeverfahren gehören können. Neben den spezifischen Beschwerdemöglichkeiten aus der Kinder- und Jugendhilfe oder Schule gibt es keine allgemeinen Beschwerdestellen, an die sich Kinder mit allen die Kinderrechte betreffenden Anliegen wenden können. Insgesamt zeigt sich, dass die Qualifikation von Fachkräften, die als direkte Ansprechpersonen fungieren, eine besonders wichtige Rolle zur Umsetzung von Beschwerdemöglichkeiten in allen Bereichen spielt. (Siehe Kapitel 5)

Inwiefern Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, Kinderrechte und das Recht auf Beteiligung in ihrer Ausbildung kennenlernen (**Indikator 6**), wurde für drei exemplarische Berufsgruppen untersucht. Seitens der Kultusministerkonferenz gibt es Beschlüsse, die eine Vermittlung von Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung im Lehramtsstudium vorsehen. Im Bachelorstudium Soziale Arbeit sind Kinderrechte und im Spezifischen das Recht auf Beteiligung nur an wenigen Hochschulen im Curriculum verankert. Im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst spielen Kinderrechte bisher kaum eine Rolle, wenngleich sich einige positive Praxisbeispiele in der Ausbildung zeigen, beispielsweise Vernehmungstrainings (MV) oder Thementage (NW). Insgesamt ist für alle untersuchten Berufsgruppen jedoch nicht oder nicht flächendeckend gewährleistet, dass sie Kinderrechte in ihrer Ausbildung kennenlernen. (Siehe Kapitel 6)

Für die Bekanntmachung des Rechts auf Beteiligung bzw. der Kinderrechte insgesamt (**Indikator 7**) werden sowohl durch die Bundesregierung als auch durch die Bundesländer verschiedene Verbreitungswege genutzt (z. B. Broschüren, Informationskampagnen oder Projektförderungen). Ebenfalls spielen zivilgesellschaftliche Akteure wie die National Coalition Deutschland oder das Deutsche Kinderhilfswerk eine wichtige Rolle zur Bekanntmachung der Kinderrechte. Was den Bildungsort Schule betrifft, sind nicht in allen Bundesländern Kinderrechte sowie Beteiligungsrechte in den Rahmenlehrplänen als zu lehrende fächerübergreifende Kompetenz festgelegt. Für Kitas ist die Vermittlung von Kinderrechten in den Bildungsplänen in der Hälfte aller Bundesländer (BW, BE, HH, HE, NW, SL, ST, TH) vorgegeben. Das Erlernen von Fähigkeiten zur Beteiligung im Alltag der Einrichtung ist Gegenstand in den Bildungsplänen aller Bundesländer. (Siehe Kapitel 7)

Für die direkte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen (**Indikator 8**) gibt es für die Schule (in den Schulgesetzen meist unter Schüler*innenmitwirkung) sowie für die Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 SGB VIII) gesetzliche Vorgaben, die die Einrichtung entsprechender Gremien oder Formate vorsehen. Auf kommunaler Ebene gibt es zunehmend (Stand Juli 2023: in 675 Kommunen) etablierte Gremien wie Kinder- und Jugendparlamente, über die junge Menschen ihre Interessen einbringen können. Die kommunalen Gremien tauschen sich im Rahmen von Landestreffen aus und sind zum Teil in Dachverbänden auf Länderebene (z. B. Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. oder Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen) und auch auf Bundesebene (Bundeskonzferenz der Landesverbände der Jugendbeteiligungsgremien) organisiert. Ein Kinder- und Jugendgremium auf Bundesebene gibt es nicht, einige Ministerien beteiligen junge Menschen jedoch, beispielsweise durch Beiräte oder andere Formate. Insgesamt richten sich die meisten Formate auf allen Ebenen eher an Jugendliche als an Kinder. (Siehe Kapitel 8)

Kinder und Jugendliche können ihr Feedback zu lokalen Angeboten und Dienstleistungen (z. B. Mobilität, Freizeit, Gesundheit und Kultur) (**Indikator 9**) vor allem bei der offenen Jugendarbeit und bei der Kinder- und Jugendhilfeplanung einbringen. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, Angebote entsprechend den Bedarfen der jungen Menschen auszugestalten (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Durch Fach- und Servicestellen der Kinder- und Jugendbeteiligung, die es in zehn Bundesländern gibt (BW, BE, BB, MP, NW, RP, SN, SA, SH, TH), erhalten Kommunen zudem Unterstützung und Qualifikationsangebote, um die Meinung von Kindern und Jugendlichen einzuholen. In fünf Kommunalverfassungen ist die Beteiligung junger Menschen bei sie betreffenden Entscheidungen verpflichtend vorgegeben (BW, BB, HH, RP, SH). (Siehe Kapitel 9)

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (**Indikator 10**) hat sich in den letzten Jahren stetig verbessert. Bereits zwei Mal haben junge Menschen einen eigenen Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss eingereicht. Die Bundesregierung hat zudem die Perspektiven junger Menschen direkt in den Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention mit einbezogen. Die Beteiligungsprojekte umfassten bisher die Phasen der Berichtserstellung und Konsultation, nicht die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses. (Siehe Kapitel 10)

Basierend auf den Ergebnissen der hier zusammenfassend dargestellten Analyse hat das Deutsche Kinderhilfswerk vielfältige Empfehlungen formuliert, die zur Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Dabei hat sich gezeigt, dass mit Blick auf die zehn untersuchten Indikatoren Entwicklungen auf allen föderalen Ebenen stattfinden müssen. Hierzu zählen verfassungsrechtliche bzw. gesetzliche Verankerungen wie beispielsweise die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, die Verankerung von Beteiligungsrechten in Landesverfassungen sowie die Aufnahme bzw. weitere Präzisierung der bestehenden Beteiligungsrechte in Fachgesetzen (Kapitel 1). Des Weiteren gilt es, flächendeckend beteiligungsfördernde Strukturen zu schaffen oder auszubauen. Dazu gehören die Einsetzung von Kinder- und Jugendbeauftragten (Kapitel 3), die Einrichtung von Fach- und Servicestellen der Kinder- und Jugendbeteiligung (Kapitel 9) oder die Bereitstellung von Ressourcen, etwa für Fortbildungen von Fachkräften

(Kapitel 4, 5 und 6). Nicht zuletzt müssen für Kinder und Jugendliche noch mehr Räume und Gelegenheiten der unmittelbaren Beteiligung geschaffen werden. Dies kann u. a. durch den Ausbau und eine ressourcenmäßig angemessene Ausstattung von direkten Interessenvertretungen wie Kinder- und Jugendparlamenten (Kapitel 8) sowie durch die breite Umsetzung von Feedback- und Beschwerdemechanismen (Kapitel 5 und 9) realisiert werden. Schließlich kommt es für eine gelingende Umsetzung des Beteiligungsrechts für Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur auf die Umsetzung der genannten Maßnahmen an, sondern auch auf ihre sinnvolle Verzahnung und eine vereinte Anstrengung der politischen und gesellschaftlichen Akteure.

Einleitung

Seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992 haben Kinder und Jugendliche in Deutschland ein gesetzlich verankertes Recht auf Beteiligung. In allen Angelegenheiten, die sie berühren, müssen sie ihre Meinung frei äußern können und diese Meinung muss angemessen berücksichtigt werden.

Das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK ist eines der vier Grundprinzipien¹ der UN-Kinderrechtskonvention und ist auch darüber hinaus ein besonderes Recht, da Kinder und Jugendliche hierdurch für ihre eigenen Interessen eintreten und Erwachsene nicht vollständig über sie hinweg entscheiden können. Gleichwohl ist dies in der Umsetzung auch mit deutlichen Herausforderungen verbunden. So muss dafür von Seiten der Erwachsenen ein Perspektivwechsel vollzogen werden, der Kinder und Jugendliche als eigene Rechtssubjekte versteht.

In vielen Bereichen mag die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits als Normalität empfunden werden. Jedoch ist die UN-KRK nicht auf bestimmte Themen oder Regelungsbereiche begrenzt und die Beteiligung eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern ist immer dann notwendig, wenn eine Angelegenheit sie berührt. Das betrifft Entscheidungen auf Bundesebene, Landesebene oder kommunaler Ebene – sei es die Entwicklung von Gesetzen, politische Maßnahmen oder Gerichtsverfahren. Häufig werden dabei intuitiv Lebensbereiche wie die Familie, Schule oder Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen. Haushaltspläne, öffentliche Gesundheitsfragen, Stadtplanung oder die Einhaltung von Klimazielen sind nur einige Beispiele für Themen, bei denen die Interessen von Kindern aber ebenso berücksichtigt werden müssen. Dennoch wird das Recht der jungen Menschen noch viel zu häufig verletzt. Kinder und Jugendliche sind meist darauf angewiesen, dass Erwachsene in ihrem Sinne handeln. Denn obwohl die Gruppe der unter 18-Jährigen 17 Prozent der Bevölkerung ausmacht, ist sie aufgrund des Alters und beschränkter Zugänge zu politischer Teilhabe deutlich in ihren Mitgestaltungsmöglichkeiten benachteiligt. Das spiegelt sich in den Ergebnissen des Kinderreports 2022 des Deutschen Kinderhilfswerkes wider: 83 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen sind der Ansicht, dass die Interessen der jungen Generation bei Entscheidungen der Politik in den letzten Jahren nur unzureichend berücksichtigt wurden.²

Wie steht es also um das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland? Die Analyse der Koordinierungsstelle Kinderrechte, eingesetzt beim Deutschen Kinderhilfswerk zur Umsetzung der aktuellen Kinderrechtestrategie des Europarates, geht dieser Frage im vorliegenden Bericht nach. Erstmals für Deutschland wird dafür das Child Participation Assessment Tool (CPAT) des Europarates als Bewertungsmaßstab angewandt. Im Ergebnis ist eine umfassende Bestandsaufnahme entstanden.

1 Die drei anderen Grundprinzipien sind das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2), Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1) und Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6).

2 Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Kinderreport Deutschland 2022. Rechte von Kindern in Deutschland: Generationengerechte Politik gemeinsam mit und im Interesse von Kindern, abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2022/DKHW_Kinderreport_2022.pdf (22.02.24), S. 8.

Das Child Participation Assessment Tool des Europarates

Der Europarat hat zum Ziel, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa zu stärken. Dazu zählen die Kinderrechte, für die er sich kontinuierlich einsetzt und seine Mitglieder darin unterstützt, diese umzusetzen. Bereits viermal hat der Europarat zu diesem Zweck eine Kinderrechtestrategie vorgelegt, die durch ein Komitee aus Expert*innen unter Beteiligung von Regierungen, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Kindern entwickelt wurde.³ Darüber hinaus gibt der Europarat seinen Mitgliedern konkrete Instrumente an die Hand, um die Umsetzung von Kinderrechten voranzubringen. Eines davon ist das „Child Participation Assessment Tool“ (CPAT), welches 2016 vom Europarat veröffentlicht wurde.⁴

Das CPAT umfasst zehn spezifische und messbare Indikatoren, anhand derer unterschiedliche Aspekte des Rechts auf Beteiligung erhoben, ausgewertet und evaluiert werden können (Abbildung 1). Die Indikatoren basieren auf General Comment Nr. 12 (Allgemeine Bemerkung) des UN-Kinderrechtsausschusses⁵ sowie der Empfehlung des Europarates zur Umsetzung von Beteiligungsrechten.⁶ Das Tool ist ein Selbstbewertungsinstrument und dient nicht dem Vergleich verschiedener Länder. Vielmehr soll es den Staaten dienen, durch regelmäßige Anwendung eigene Fortschritte festzuhalten und Maßnahmen anzupassen. Bereits zwölf europäische Staaten haben das CPAT im Rahmen eines Programms des Europarates getestet.⁷

Die Indikatoren erfassen Maßnahmen, die das Recht auf Beteiligung *schützen, fördern* und *geeignete Räume* für Beteiligung schaffen. Dabei werden „Instrumente“ auf Struktur- und Prozessebene fokussiert.⁸ Strukturindikatoren umfassen rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen sowie verpflichtende Maßnahmen und politische Programme. Mit den Prozessindikatoren werden darüber hinaus Anstrengungen bzw. Aktivitäten erfasst, die auf die Realisierung des Rechts auf Beteiligung abzielen. Dabei kann die Erhebung der Indikatoren Hinweise auf Datenlücken geben und eine kontinuierliche Nutzung des Tools zur Erschließung von neuen Daten beitragen.

3 Vgl. [Webseite des Deutschen Kinderhilfswerkes zur EU-Kinderrechtestrategie](#).

4 Europarat (2016): Bewertungsinstrument Kinderbeteiligung. Nicht amtliche Übersetzung. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/107516DEU_Child_participation_assessment_tool-1.pdf (20.02.24).

5 UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes auf Gehör, CRC/C/GC/12. Nicht amtliche Übersetzung. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (20.02.24).

6 Europarat (2012): Recommendation CM/Rec(2012)2 of the Committee of Ministers to member States on the participation of children and young people under the age of 18. Abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/resolution/coeministers/2012/en/88710> (21.02.24).

7 Diese sind Finnland, Irland, Rumänien, Italien, Bulgarien, Malta, Slowenien, Lettland, Estland, Portugal, Island und die Tschechische Republik.

8 Die zehn Indikatoren decken nicht die Ergebnisebene ab. Um diese Lücke im CPAT zu schließen, hat der Europarat im Juni 2023 zusätzlich zehn Ergebnisindikatoren veröffentlicht. Diese konnten aufgrund des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits fortgeschrittenen Projektstandes nicht mehr im vorliegenden Bericht berücksichtigt werden. Die Ergebnisindikatoren dienen den Staaten dabei, die Wirkung der nach der Anwendung des CPAT umgesetzten Beteiligungsmaßnahmen zu messen. Hierzu empfiehlt der Europarat umfassende Umfragen und qualitative Befragungen von Kindern und Jugendlichen. Siehe Europarat (2023): Measuring impact of the Child Participation Assessment Tool. Outcome indicators and guidance for data collection. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/cpat-outcome-indicators-final-version/1680abaa7d> (21.02.24).

Die zehn Indikatoren

- 01** Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ist in der nationalen Verfassung und Gesetzgebung geschützt.
- 02** Eine sektorübergreifende nationale Strategie zur Umsetzung der Rechte des Kindes bezieht explizit das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ein.
- 03** Eine unabhängige Institution für Kinderrechte ist vorhanden und rechtlich geschützt.
- 04** Es gibt Mechanismen, die es Kindern ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren sicher wahrzunehmen.
- 05** Es gibt kindgerechte Beschwerdeverfahren.
- 06** Das Recht von Kindern, an der Entscheidungsfindung beteiligt zu werden, ist in berufsvorbereitenden Ausbildungsprogrammen für Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, verankert.
- 07** Kinder erhalten Informationen über ihr Recht auf Beteiligung.
- 08** Kinder werden in Foren, auch über ihre eigenen Organisationen, auf Schul-, lokaler, regionaler und nationaler Ebene vertreten.
- 09** Es gibt kinderspezifische Feedback-Mechanismen zu lokalen Diensten.
- 10** Kinder werden dabei unterstützt, sich am Monitoring der UN-KRK (einschließlich der Erstellung der Schattenberichte) und der einschlägigen Instrumente und Übereinkommen des Europarats zu beteiligen.

Abbildung 1: Indikatoren

Anwendung der Indikatoren für Deutschland

Bei der Anwendung der Indikatoren für Deutschland bestehen verschiedene Herausforderungen. Das CPAT bezieht sich zu großen Teilen auf Maßnahmen auf nationaler Ebene und setzt politische Strukturen, Prozesse und Maßnahmen in den Fokus. Durch das föderale System ist die indikatorenbasierte Analyse sowohl inhaltlich als auch methodisch deutlich komplexer. Die Einbeziehung und Untersuchung aller 16 Bundesländer war bei einer Reihe von Indikatoren notwendig, da diese Kompetenzen zur Umsetzung von Beteiligungsrechten besitzen. Die Daten und Informationen der einzelnen Bundesländer lagen nicht immer gebündelt vor. Zur besseren Operationalisierbarkeit der meisten Indikatoren wurde daher eine Auswahl der im CPAT genannten Aspekte vorgenommen.

Jeder Indikator umfasst eine Bewertungsmatrix, mit der Staaten den eigenen Umsetzungsstand einordnen können. Eine eindeutige Bewertung für die Umsetzung in Deutschland ist jedoch häufig nicht möglich, da sich in vielen Bereichen deutliche Unterschiede zwischen Bundesländern zeigen. Die föderale Vielfalt hat jedoch den Vorteil, dass gute Beispiele aus einzelnen Bundesländern als Orientierung dienen können und aufzeigen, wie bestimmte Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Beteiligung realisiert werden können.

Zur Auswertung der Indikatoren wurden unterschiedliche Methoden genutzt, die den Empfehlungen des CPAT entsprechen (Tabelle 1). Neben grundlegenden Recherchen und Gesetzesanalysen wurden zur Verifizierung von Daten sowie Identifizierung guter Praxisbeispiele verschiedene Ministerien schriftlich befragt. Darüber hinaus wurden zwei tiefer gehende Recherchen beauftragt: eine umfassende Aktualisierung bestehender Daten zu Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche sowie eine Analyse der Curricula aller Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit und Polizeivollzugsdienst an deutschen Hochschulen. Sozialarbeiter*innen sind eine sehr große und immer relevantere Fachgruppe in der frühkindlichen Pädagogik⁹ und arbeiten darüber hinaus in sehr unterschiedlichen Kontexten mit Kindern und Jugendlichen zusammen, bei denen eine beteiligungsorientierte Praxis geboten ist. Damit kommt ihnen eine besondere Bedeutung zur Umsetzung von Beteiligungsrechten zu. Die Analyse des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst wurde gewählt, da Polizist*innen in unterschiedlichen und mitunter konflikthaften Kontexten mit Kindern und Jugendlichen direkt in Kontakt kommen. Eine Diskussion der kinderrechtlichen Aspekte der Arbeit findet bisher jedoch erst wenig statt und kann von der Analyse besonders profitieren.

Des Weiteren wurden Interviews mit verschiedenen Akteur*innen auf Bundes- Landes und kommunaler Ebene und unterschiedlicher Fachexpertisen geführt, um zusätzliche Informationen und Einblicke in die Praxis zu gewinnen (Tabelle 1). Die Auswahl der Gesprächspartner*innen erfolgte durch eine Feldanalyse zu Fachorganisationen, Wissenschaftler*innen und Fachpraktiker*innen, die sich mit der jeweiligen Thematik eines Indikators in besonderer Weise auskennen, Projekte durchführen oder aktuelle Entwicklungen einschätzen können.

Um die Perspektive junger Menschen einzuholen, wurden drei Fokusgruppen durchgeführt (Tabelle 1). Fokusgruppen sind ein Erhebungsformat, bei dem themenzentrierte, moderierte Gruppendiskussionen geführt werden, um Erfahrungen aus der Lebenswelt der Teilnehmenden zu sammeln und tiefer gehend zu besprechen. Alle drei Fokusgruppendiskussionen wurden auf Grundlage eines semi-strukturierten Fragebogens von einem*einer ausgebildeten Moderator*in für Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt. Zwei Fokusgruppen umfassten die Themen „Bekanntheit der Kinderrechte, Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdewege in Schule, Freizeit und Wohnumfeld sowie Interessenvertretungen“. Eine Fokusgruppe hatte den Schwerpunkt „Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren“, bei der zusätzlich zwei Verfahrensbeistände teilnahmen. Die Teilnehmenden wurden über die Moderator*innen bzw. die Verfahrensbeistände akquiriert.

9 Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikationen_FKB_2023/WiFF_FKB_2023_Web.pdf (21.02.24), S. 127 ff.

Methode	Ausführung	Beschreibung
Recherche	Grundlagenrecherche	Zu allen Indikatoren wurden umfassende Recherchen zu Gesetzen, Studien, Akteuren und Prozessen durchgeführt.
	Befragung von Landesministerien	Insgesamt wurden 28 Fragen an folgende Ministerien aller Bundesländer gesendet: Innenministerien, Jugendministerien, für Ausländerrecht zuständige Ministerien, Wissenschaftsministerien und Kultusministerien.
	Externe Recherche zu Interessenvertretungen für Kinder- und Jugendliche	Für eine aktuelle Bestandsaufnahme der verschiedenen Interessenvertretungen auf Landes- und kommunaler Ebene wurde eine umfassende Aktualisierung und Ergänzung veralteter Daten aus dem Jahr 2018 durchgeführt.
	Externe Recherche zu Curricula von Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit sowie Polizeivollzugsdienst	Für die vertiefte Analyse der Curricula von Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit wurden 88 Modulhandbücher und 161 Hochschulwebseiten ¹⁰ sowie für das Studium zum Polizeivollzugsdienst alle 18 Modulhandbücher und Hochschulwebseiten auf folgende Schlagworte untersucht: „Kinderrechte“, „Rechte der/für Kinder“, „UN-Kinderrechtskonvention“, „Beteiligung“, „Partizipation“, „Teilhabe“ und/oder „Mitbestimmung“. Die entsprechenden Stellen wurden in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Art. 12 UN-KRK fachlich eingeordnet.
Stakeholder-Konsultationen	Vertreter*innen von bundesweiten Fachorganisationen und Akteuren	Bundesnetzwerk Ombudschaft e. V.; Deutscher Bundesjugendring; Deutsches Institut für Menschenrechte; Kinderfreundliche Kommunen e. V.; Kultusministerkonferenz; National Coalition Deutschland e. V.; Save the Children Deutschland e. V.
	Vertreter*innen auf Länderebene	Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen; Kinder- und Jugendbeauftragte Hessen und Sachsen (Informationen zu Brandenburg und Sachsen-Anhalt wurden gesondert eingeholt)
	Vertreter*innen auf kommunaler Ebene	Kinder- und Jugendbeauftragter der Stadt Halle und Mitglied der BAG Kinderinteressen e. V.; drei Schulen des Programms „Kinderrechtsschulen“ des Deutschen Kinderhilfswerkes
	Expert*innen einzelner Fachgebiete	Gruppendiskussion mit neun Expert*innen aus dem Familienrecht und Strafrecht, u. a. aus Richterschaft, Anwaltschaft, Verfahrensbeistandschaft, psychosozialen Prozessbegleitungen, Kinderschutz, Jugendamt und Forschung; Expertin für Kinderrechtebildung in der Sozialen Arbeit; Experte für Menschenrechtsbildung bei der Polizei
	Vertreter*innen von Jugendorganisationen	Mitglieder aus dem Projektbeirat „Starke Kinder- und Jugendparlamente“; Vertreter*innen verschiedener Dachverbände der Kinder- und Jugendgremien

¹⁰ Es konnten 161 Hochschulen in Deutschland identifiziert werden, die den reinen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit anbieten. Diese sind z. T. an mehreren Standorten vertreten. Meistens gleichen sich die Modulhandbücher an den verschiedenen Standorten einer Hochschule, weshalb sie in diesem Fall jeweils nur einmal ausgewertet wurden. Insgesamt wurden daher 88 Modulhandbücher untersucht.

Methode	Ausführung	Beschreibung
Fokusgruppen	Kinder	Die Gruppe bestand aus sechs Mädchen aus zwei Grundschulen im Alter von sechs bis neun Jahren.
	Jugendliche	Die Gruppe bestand aus 17 Teilnehmer*innen im Alter von 14 bis 17 Jahren. Die vier Jungen und 13 Mädchen kamen aus städtischen und ländlichen Regionen und besuchten unterschiedliche Schulformen.
	Kinder und Jugendliche, die mit der Justiz in Berührung stehen	Die acht Teilnehmer*innen (zwei Jungen und sechs Mädchen) im Alter von zehn bis 17 Jahren kamen mehrheitlich aus Städten und waren alle bereits an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt.

Tabelle 1: Übersicht gewählter Methoden

Indikator 1 – Schutz durch die Verfassung und in Gesetzen

01

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ist in der nationalen Verfassung und Gesetzgebung geschützt.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche ist in unterschiedlichen Gesetzen verankert, insbesondere in einfachgesetzlichen Regelungen und somit meist für spezifische Lebensbereiche von jungen Menschen. Aber auch in den Landesverfassungen und Gemeindeordnungen sind teilweise Beteiligungsrechte verankert.

Die gesetzliche Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der nationalen Verfassung, aber auch in einfachen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene ist eine wichtige Basis für die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung gemäß Art. 12 UN-KRK. Dabei sollten Bestimmungen enthalten sein, die festlegen, dass Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten angehört und ihre Meinung angemessen berücksichtigt werden muss. Im Folgenden werden sowohl entsprechende Vorgaben mit Verfassungsrang dargestellt als auch einfachgesetzliche Regelungen. Einfachgesetzliche Regelungen enthalten in der Regel konkretere Vorgaben zur Beteiligung junger Menschen, beschränken sich jedoch nur auf den jeweils spezifischen Regelungsgegenstand. Eine Verankerung auf Verfassungsebene hingegen verpflichtet aufgrund der Strahlkraft der Verfassung zu einer umfassenden Berücksichtigung des Beteiligungsrechts bei der Anwendung und Interpretation der einfachgesetzlichen Regelungen aller Rechtsgebiete. Dabei spielen sowohl Gesetze auf Bundesebene eine Rolle als auch Gesetze, die die Länder und Kommunen betreffen. In Tabelle 2 ist dargestellt, wie unterschiedlich Beteiligungsnormen für Kinder und Jugendliche in Landesgesetzen verankert sind. Auf die verschiedenen Besonderheiten sowie auf Bundesgesetze wird nachfolgend eingegangen.

Bundesland	Landes- verfassung	Gemeinde- ordnung ¹¹	Wahlrecht Landtag	Wahlrecht kommunal	Bauordnung	SGB VIII Ausführ- ungsgesetz ¹²	Schulgesetz ¹³	Kitagesetz
Baden-Württemberg	Nein	Muss/Soll	16	16	Nein	Ja	Implizit	Nein
Bayern	Nein	–	18	18	Nein	Nein	In etwa	Ja
Berlin	Nein	–	16	16	Nein	Ja	Ja	Ja
Brandenburg	Implizit	Muss	16	16	Nein	Ja	In etwa	Ja
Bremen	Ja	Kann	16	16	Nein	Nein	Ja	Ja
Hamburg	Nein	Muss	16	16	Nein	Ja	Ja	Ja
Hessen	Ja	Soll	18	18	Nein	Ja	Ja	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Implizit	Soll	16	16	Nein	Nein	Ja	Ja
Niedersachsen	Nein	Soll	18	16	Ja	Nein	Implizit	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein	Kann	18	16	Nein	Ja	In etwa	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein	Muss/Soll	18	18	Ja	Nein	Ja	Ja
Saarland	Nein	Kann	18	18	Implizit	Nein	Ja	Ja
Sachsen	Nein	Soll	18	18	Nein	Nein	Implizit	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein	Soll	18	16	Nein	Nein	Implizit	Ja
Schleswig-Holstein	Nein	Muss	16	16	Implizit	Ja	Implizit	Ja
Thüringen	Nein	Soll	18	16	Nein	Ja	Ja	Ja

Tabelle 2: Verankerung von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Gesetzen der Bundesländer (Stand 2023)

- 11 Dies bezieht analoge Bezeichnungen wie Kommunalverfassung, Kommunalordnung, Bezirksverwaltungsgesetz und Ortsgesetz mit ein. Inbegriffen ist zudem das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz MV, das vergleichbare Regelungen enthält (siehe Fn. 20). „Muss/Soll“ bedeutet, dass eine Muss-Bestimmung für Jugendliche existiert und eine Soll-Bestimmung für Kinder.
- 12 Sind Beteiligungsrechte enthalten, die über den bundesrechtlichen Rahmen des SGB VIII hinausgehen?
- 13 Sind Beteiligungsrechte für alle Schüler*innen als allgemeiner Grundsatz enthalten (Ja), an anderer Stelle explizit verankert (In etwa) oder diese nur über die strukturellen Mitwirkungsrechte/Gremien abgesichert (Implizit)?

1.1 Beteiligungsrechte in Grundgesetz, Landesverfassungen und Kommunalrecht

Kinderrechte sind nicht explizit im Grundgesetz verankert. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind daher nicht eindeutig verfassungsrechtlich abgesichert, lassen sich jedoch durch eine komplizierte Kombination aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes, den Rechten der Eltern und dem staatlichen Wächteramt herleiten. Zudem sind die Grundrechte völkerrechtsfreundlich auszulegen.¹⁴

Kinderrechte ins Grundgesetz

Aufgrund des Defizits bei der Anwendung und Umsetzung von Kinderrechten wird ihre Verankerung im Grundgesetz bereits länger diskutiert.¹⁵ In der 19. Legislaturperiode zwischen 2018 und 2021 ist der Versuch, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, vorerst gescheitert. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte verschiedene Formulierungsvorschläge ausgearbeitet und ausführlich beleuchtet.¹⁶ Auf der Grundlage legte die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD („Große Koalition“) 2021 einen Gesetzesentwurf vor, welcher in Politik und Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert wurde. Eine Abstimmung fand nicht statt, da der Entwurf keine Einigung mit Blick auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat fand.¹⁷ Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist das Gesetzesvorhaben erneut vorgesehen. Dabei wird eine stärkere Ausrichtung an der UN-KRK angestrebt.

Bisher haben nur die Bundesländer Hessen (seit 2018) und Bremen (seit 2021) Beteiligungsrechte explizit in ihrer Landesverfassung verankert (Tabelle 2). Beide haben sehr weitreichende Kinderrechte normiert, die entsprechend der Empfehlung der UN-KRK alle vier Grundprinzipien abdecken (Recht auf Nicht-Diskriminierung, Recht auf Kindeswohlvorrang, Recht auf Beteiligung und Recht auf Schutz). Darüber hinaus gibt es einige Landesverfassungen, in denen dem Recht auf Beteiligung nahe Bestimmungen enthalten sind (BB, MV¹⁸). In allen anderen Landesverfassungen sind keine expliziten oder impliziten Beteiligungsrechte verankert, jedoch wurden in der Regel Schutz- und Förderrechte von Kindern aufgenommen.

14 Hofmann, Rainer; Donath, Philipp B. (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf (21.02.24), S. 41.

15 Siehe hierzu die Webseite des Aktionsbündnis Kinderrechte.

16 Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ (2019): Abschlussbericht. Abrufbar unter: https://www.rosenburg.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (21.02.24).

17 Eine Darstellung der Argumentation der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinsichtlich der Hauptkritikpunkte findet sich hier: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2020): Kinderrechte ins Grundgesetz. Zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus November 2019 und seiner Diskussion. Sachstand. WD 3 – 3000 – 012/20. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/686886/b2af36983d73f4803cdfbfab95e96e0a/WD-3-012-20-pdf-data.pdf> (21.02.24).

18 In Mecklenburg-Vorpommern wurde im März 2024 (nach der Erhebungsphase des vorliegenden Berichts) das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz verabschiedet. Dieses legt fest, dass bei Vorhaben des Landes (§ 4 KJuBG M-V) Kinder und Jugendliche in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden sollen. Das Gesetz entspricht nicht gleichwertig einer Verankerung in der Landesverfassung, die Beteiligungsrechte junger Menschen werden dennoch deutlich gestärkt. Siehe Beschlussprotokoll über die 75. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am Mittwoch, dem 13. März 2024.

14 Bundesländer haben Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in der Gemeindeordnung verankert, allerdings sind diese nur in drei Fällen durch eine sogenannte Muss-Bestimmung verpflichtend (BB, HH, SH). Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben eine Muss-Regelung nur für Jugendliche und eine Soll-Regelung für Kinder. In den anderen Bundesländern sind die Beteiligungsvorschriften weniger stark als „Soll-“ oder „Kann-Regelung“ formuliert (Tabelle 2).^{19 20}

1.2 Absenkung des Wahlalters

Für die Bundestagswahlen gilt ein aktives Wahlrecht ab 18 Jahren. Über eine Absenkung des Wahlalters wird seit mehreren Jahren diskutiert. Im Mai 2023 sprach sich die *Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit* in ihrem Abschlussbericht für die Absenkung des Wahlalters bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre aus.²¹ Die aktuelle Bundesregierung hat sich eine Absenkung des Wahlalters im Koalitionsvertrag vorgenommen. Eine positive Entwicklung gelang bereits für die Wahlen des Europäischen Parlaments. Ab der Europawahl 2024 können nun erstmals auch Jugendliche ab 16 Jahren wählen.

Bei den Landtagswahlen sowie bei den Kommunalwahlen zeichnet sich ein sehr uneinheitliches Bild ab (Tabelle 2). In sieben Bundesländern kann bei Landtagswahlen ab 16 gewählt werden (BW, BE, BB, HB, HH, MV, SH). Bei Kommunalwahlen gilt dies in elf Bundesländern (BW, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, ST, SH, TH).

1.3 Verankerung in einfachgesetzlichen Regelungen

Die Verankerung von Beteiligungsrechten in einfachgesetzlichen Regelungen ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung von Kinderrechten. Die Regelungen bieten die Möglichkeit, konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Normen zu machen und dabei die spezifischen Aspekte der jeweiligen Themen- und Rechtsbereiche zu berücksichtigen.

1.3.1 Baugesetzbuch und Landesbauordnungen

Die Öffentlichkeit, darunter explizit auch Kinder und Jugendliche, ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst früh zu informieren und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wenn ein Gebiet neugestaltet wird. Konkrete Vorgaben, wie Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, macht das BauGB nicht. Darüber hinaus sieht das BauGB in § 1 Abs. 5 vor, die städtebauliche Entwicklung „auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang“ zu bringen. Die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse verschiedener Gruppen, darunter auch die von jungen Menschen und Familien, sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB).

19 Siehe hierzu Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (21.02.24), S. 19 ff.

20 In Mecklenburg-Vorpommern stehen die Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche nicht in der Kommunalverfassung, sondern wurden im März 2024 in einem Artikelgesetz verankert. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz legt fest, dass bei kommunalen Vorhaben (§ 2 KJuBG M-V) Kinder und Jugendliche in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden sollen. Da sich das Gesetz in der Normenhierarchie auf Ebene der Kommunalverfassung befindet, wird es als gleichwertig eingestuft. Siehe Beschlussprotokoll über die 75. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am Mittwoch, dem 13. März 2024.

21 Deutscher Bundestag (2023): Unterrichtung durch die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Abschlussbericht. 20. Wahlperiode, Drucksache 20/6400, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006400.pdf> (23.02.24), S. 11.

In den Landesbauordnungen von zwei Bundesländern (NI und RP) sind zusätzliche Bestimmungen enthalten (Tabelle 2). Dort wird definiert, dass die Belange bestimmter Gruppen, unter anderem von Kindern und Jugendlichen, zu berücksichtigen sind. Zwei weitere Bundesländer weisen zumindest auf die Belange von Personen mit Kindern hin (SH und SL).

1.3.2 SGB VIII und Ausführungsgesetze der Länder

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) festgelegt und durch die Ausführungsgesetze der Bundesländer näher geregelt. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2021 die Rechte junger Menschen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, nochmals gestärkt. Ein aktueller Überblick zu den vielfältigen Beteiligungsnormen ist in Tabelle 3 dargestellt.

§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
	Aufgabe der Jugendhilfe ist es, jungen Menschen zu ermöglichen, entsprechend ihrem Alter und ihren Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.
§ 4a	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung
	Die öffentliche Jugendhilfe soll mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung zusammenarbeiten. Dabei sind verschiedene Organisationsformen von Jugendlichen, insbesondere auch Jugendverbände, einzubeziehen, die die Interessen junger Menschen in Einrichtungen oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements auf politischer Ebene vertreten oder sich in der Selbsthilfe engagieren.
§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
	Junge Menschen sollen zwischen Einrichtungen und Diensten wählen und an der Hilfestellung mitwirken können.
§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
	Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Zudem haben sie einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten. Die Beteiligung und Beratung müssen in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen.
§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
	Junge Menschen sind bei der Gefährdungseinschätzung in Fällen der Kindeswohlgefährdung zu beteiligen.
§ 9	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
	Die Kinder- und Jugendhilfe soll das Bedürfnis junger Menschen nach Selbständigkeit berücksichtigen und die gleichberechtigte Teilhabe diverser Geschlechter sowie junger Menschen mit und ohne Behinderung fördern.
§ 9a	Ombudsstellen
	Die Bundesländer sind verpflichtet, Ombudsstellen einzurichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe wenden können.
§ 11	Jugendarbeit
	Die offene Jugendarbeit soll Angebote bereitstellen, die von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Dabei ist die Möglichkeit der Nutzung durch junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.
§ 12	Förderung der Jugendverbände
	Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, in denen Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird, soll gefördert werden.

§ 36	Mitwirkung, Hilfeplan
	Junge Menschen sind bei der Hilfeplanung im Rahmen der Jugendhilfe zu beteiligen.
§ 37b	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
	Die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien werden durch die Entwicklung eines Schutzkonzepts und die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten gesichert.
§ 45 Abs. 2 Nr. 4	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
	In betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen müssen Gewaltschutzkonzepte, Verfahren der Beteiligung, Selbstvertretung und interne sowie externe Beschwerdemöglichkeiten gewährleistet werden.
§ 71	Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören.
§ 80	Jugendhilfeplanung
	Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten ermitteln und inklusive Vorhaben umsetzen.

Tabelle 3: Einschlägige SGB VIII-Paragrafen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Darüber hinaus enthalten die Ausführungsgesetze zum SGB VIII²² in acht Bundesländern weitere Beteiligungsrechte (BW, BE, BB, HH, HE, NW, SH und TH). Diese betonen zusätzlich die Beteiligung und Information junger Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In einigen Bundesländern ist zudem die Beteiligung junger Menschen (bis 27 Jahre) am Landesjugendhilfeausschuss verankert und junge Menschen können als beratende Mitglieder im Ausschuss vertreten sein oder beratend hinzugezogen werden (HH, MV, TH).²³

1.3.3 Schulgesetze und Kita-Gesetze

In allen Bundesländern sind Beteiligungsrechte in den Schulgesetzen festgeschrieben. Dabei gibt es jedoch Unterschiede, wie weitgreifend diese Rechte sind und wo sie verankert sind. Die Mehrheit der Bundesländer hat Beteiligung als einen allgemeinen Grundsatz im Schulgesetz aufgeführt (BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, TH). In fünf Bundesländern ist Beteiligung jedoch nur im Rahmen der Schüler*innenmitwirkung, also über die Vertreter*innen bzw. die Wahl ebendieser, gesichert (BW, NI, SN, ST, SH – siehe Tabelle 2).

Anzumerken ist, dass die Beteiligungsrechte nicht zwingend auch für Ganztageseinrichtungen gelten. Die Analyse der Schulgesetze hinsichtlich Vorgaben zu Ganztagsangeboten zeigt, dass nur in zwei Bundesländern (MV und RP) Beteiligungsrechte im Schulgesetz explizit auch für den Ganzttag normiert werden. Positiv ist dennoch, dass in 13 Bundesländern bereits eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen (Grund-)Schulen und Ganztag/Hort festgeschrieben ist.²⁴

²² Im Rahmen der vorliegenden Analyse bezieht sich die Auswertung lediglich auf die Ausführungsgesetze des SGB VIII als einschlägigstes Regelungsinstrument für die Kinder- und Jugendhilfe auf Länderebene. Es ist möglich, dass Beteiligungsrechte zur Jugendhilfe auch in anderen Gesetzen verankert sind, wie z. B. in § 3 des Bremischen Kinder-, Jugend und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG).

²³ In anderen Bundesländern wäre eine Beteiligung zum Teil möglich, da keine konkreten Mindestaltersvorgaben gemacht werden. Siehe hierzu Donath, Philipp; Heger, Alexander; Hofmann, Rainer (2022): Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendparlamenten. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: <https://shop.dkhw.de/de/starke-kinder-und-jugendparlamente/220-rechtliche-rahmenbedingungen-der-institutionellen-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-in-kinder-undjugendparlamenten-.html> (21.02.24), S. 80 ff.

²⁴ Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Dokumentenanalyse – Vorgaben zur Verankerung von Kinderrechten und Demokratiebildung im Primarbereich. Abrufbar unter: https://www.kompetenznetzwerk-deki.de/fileadmin/user_upload/Themen_Angebote_Arbeitsfelder/Veroeffentlichungen/DKHW_Schriftenreihe_ErgebnisberichtDokumentenanalyse_260422.pdf (21.02.24), S. 12 ff.

In den Kita-Gesetzen von 14 Bundesländern (mit Ausnahme von BW und HE, siehe Tabelle 2) sind Beteiligungsrechte zu finden. Dabei ist überwiegend der Anspruch der Kinder, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden, deutlich formuliert. In anderen Fällen ist mindestens die Beteiligung an der Gestaltung des Alltags der Einrichtung und der Bildungs- und Betreuungsarbeit normiert. Nur zwei Bundesländer weisen explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention hin (MV und TH).

Fazit: Insbesondere in einfachgesetzlichen Regelungen für die Bereiche Schule, Kita sowie Kinder- und Jugendhilfe sind bereits vielfältige Beteiligungsrechte verankert – im Bereich der Stadtplanung vergleichsweise weniger. Im Grundgesetz, den Landesverfassungen sowie Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungen sind Beteiligungsrechte jedoch nicht eindeutig, nicht ausreichend verpflichtend oder nicht flächendeckend verankert. Da konstitutionelle Regelungen auch in alle nachstehenden Rechtsbereiche hineinwirken und das Handeln von Politik und Verwaltung beeinflussen können, kommt ihnen besondere Bedeutung zu. So wäre durch eine Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz eine verstärkte Umsetzung von Beteiligungsrechten zu erwarten. Zudem sind die Wahlaltersgrenzen bei Landtags- und Kommunalwahlen sehr unterschiedlich in den Bundesländern geregelt.

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Explizite Verankerung von Kinderrechten, wie dem Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK, im Grundgesetz
- Aufnahme der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in den Landesverfassungen aller Bundesländer
- Aufnahme verbindlicher Beteiligungsnormen für Kinder und Jugendliche in allen Kommunalverfassungen und Gemeindeordnungen
- Absenkung des Wahlalters bei Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen auf 16 Jahre und perspektivisch auf 14 Jahre
- Verbindliche Umsetzung von Beteiligungsrechten in den Schul- und Kita-Gesetzen aller Bundesländer
- Gesetzliche Klarstellung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei der Stadtplanung in den Landesbauordnungen sowie im Baugesetzbuch

Indikator 2 – Ressortübergreifende Kinderrechte-Strategien

02

Eine sektorübergreifende nationale Strategie zur Umsetzung der Rechte des Kindes bezieht explizit das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung ein.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Sowohl auf Bundesebene als auch in einigen Bundesländern sind Strategien zur Umsetzung, Überwachung und Bewertung der UN-KRK vorhanden und umfassen das Recht auf Beteiligung. Die Analyse zeigt, dass diese zwar noch nicht alle Kriterien einer ressortübergreifenden und nachhaltigen Strategie erfüllen, es aber Beispiele guter Praxis gibt.

Im CPAT werden als Kriterien für eine nationale Kinderrechtestrategie definiert, dass das Recht des Kindes auf Beteiligung deutlich und kohärent im Mittelpunkt steht und es eine Reihe von Zielen gibt, mit denen die Umsetzung von Beteiligungsrechten verbessert wird. Zudem sollte die Hauptverantwortung festgelegt und spezifische Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitgestellt werden. Die ressortübergreifende Strategie sollte sowohl auf die Umsetzung als auch auf das Monitoring und die Evaluation der UN-Kinderrechtskonvention abzielen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass alle Kinder und jene in benachteiligten Situationen einbezogen werden.²⁵

2.1 Bundesstrategien zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung

Eine ressortübergreifende Strategie für Kinderrechte insgesamt, wie sie im CPAT als Bewertungsmaßstab vorgegeben wird, gibt es in Deutschland nicht. Daher liegt der Fokus auf den verschiedenen Strategien und Aktionsplänen, welche ausschließlich die Verbesserung der Kinder- und/oder Jugendbeteiligung in den Blick nehmen. Mit der Jugendstrategie der Bundesregierung sowie dem Entwicklungsprozess eines Nationalen Aktionsplans für Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es auf Bundesebene zwei einschlägige Ansätze, um die Beteiligung junger Menschen kinderrechtsbasiert zu verbessern.

Ende des Jahres 2019 hat das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die **Jugendstrategie der Bundesregierung** vorgestellt, welche sich aus 163 Maßnahmen in neun Handlungsfeldern zusammensetzt.²⁶ Die Strategie setzt sich zum Ziel, „bei politischen Maßnahmen für jugendpolitische Belange zu sensibilisieren“. Zudem soll „die Teilhabe von jungen Menschen [...] auf allen Ebenen“ gestärkt

²⁵ Europarat (Fn. 4): S. 10.

²⁶ BMFSFJ (2019): In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend. Die Jugendstrategie der Bundesregierung. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-146332> (21.02.24), S. 15.

und „weitere Beteiligungsformate“ unterstützt werden.²⁷ Im Handlungsfeld „Beteiligung, Engagement und Demokratie“ werden konkrete Projektmaßnahmen aus verschiedenen Ressorts zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Jugendlichen gebündelt. Die Zielgruppe sind Jugendliche von zwölf bis 27 Jahren.

Mit der Entwicklung eines **Nationalen Aktionsplans (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung** wird die Jugendstrategie seit November 2022 erweitert.²⁸ Dabei werden auch Kinder unter 12 Jahren miteinbezogen und die Beteiligung junger Menschen in den Bundesländern und Kommunen stärker in den Blick genommen. Der aktuell stattfindende Dialogprozess hat das Ziel, Empfehlungen für eine wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland zu entwickeln, die bis zum Jahr 2025 dem Bundeskabinett sowie der Jugend- und Familienkonferenz vorgelegt werden sollen. An dem Prozess nehmen Vertreter*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Bund, Ländern und Kommunen sowie junge Menschen und ihre Interessenvertretungen teil. Der NAP wird durch die Interministerielle Arbeitsgruppe Jugend begleitet, der Vertreter*innen aller Bundesministerien und Beauftragten der Bundesregierung angehören. Seit 2023 hat die Bundesregierung zudem ein Bundeskompetenzzentrum zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung auf Bundesebene und zur Unterstützung des NAP eingerichtet.²⁹

2.2 Landesstrategien zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung

In den Bundesländern gibt es verschiedene Ansätze zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung, die nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Einige Bundesländer fördern die Umsetzung von Beteiligungsrechten schon lange durch gesetzliche, programmatische oder institutionelle Maßnahmen, wie beispielsweise Schleswig-Holstein (Tabelle 4). Anderswo ist die Entwicklung einer solchen Strategie noch am Anfang des Prozesses³⁰ oder Kinder- und Jugendbeteiligung wird durch andere Maßnahmen gestärkt³¹.

Es gibt eine Strategie auf Landesebene zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.	BW, BY, RP, ST, SH, TH
Es gibt keine Strategie auf Landesebene zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.	BE, BB, HB, HH, HE, MV, NW und SN

Tabelle 4: Beteiligungsstrategien in den Bundesländern³²

In Baden-Württemberg gibt es seit 2016 mit dem „**Masterplan Jugend**“³³ eine landespolitische Strategie zur Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Ziele umfassen u. a. die Steigerung der Partizipationsmöglichkeiten und die aktive Teilnahme junger Menschen an politischen Entscheidungsprozessen. Die konkreten Fördersummen der geförderten Projekte werden transparent auf der Webseite des

27 Ebd.

28 Siehe hierzu die [Webseite des Nationalen Aktionsplans](#).

29 Siehe hierzu die [Webseite des Bundeskompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung](#).

30 Beispielsweise ist die Entwicklung von Strategien zur Stärkung von Beteiligungsrechten aktuell Gegenstand landespolitischer Diskussionen in Niedersachsen und im Saarland.

31 Beispielsweise gibt es in Hessen das Jugendaktionsprogramm Partizipation, mit dem gezielt Jugendbeteiligungsprojekte gefördert werden.

32 Es wurden alle Strategien miteinbezogen, die als solche benannt und veröffentlicht wurden. Bundesländer, die hier ohne Strategie gekennzeichnet wurden, können trotzdem Förderprogramme für Kinder- und Jugendbeteiligung haben.

33 Siehe Informationen auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zum Masterplan Jugend, abrufbar unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/kinder-und-jugendliche/14260/> (21.02.24)

Sozialministeriums dargestellt. Ein Beispiel ist die „Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg“, welche seit 2018 die landespolitische Verankerung, überregionale Vernetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Partizipationsstrukturen im Jugendbereich ermöglichen soll.

Die bayerische Staatsregierung veröffentlichte 2022 das **„Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern“**. Verschiedene im Land Bayern bestehende Projekte und Maßnahmen werden im Gesamtkonzept zusammengefasst, die die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen fördern. Um bestehende Angebote und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Bayern bekannter zu machen, wurde eine Webseite erstellt, die sowohl Informationen für Fachkräfte und Eltern als auch altersgerechte Informationen für Kinder und Jugendliche über Partizipation bereithält.³⁴

In Rheinland-Pfalz wurde 1995 das ressortübergreifende Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ gestartet, um die Förderung der Kinderrechte voranzutreiben. Das Programm wurde im Jahr 2004 neu aufgelegt.³⁵ Inzwischen ist das Aktionsprogramm zu einer selbsterklärten „Querschnitts-Daueraufgabe“ geworden. Dabei ist insbesondere die **aktuelle Jugendstrategie „JES! Jung. Eigenständig. Stark.“ für Rheinland-Pfalz** zu nennen.³⁶ In jeder Legislaturperiode gibt es einen Kinder- und Jugendbericht, welcher die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und damit die Zielerreichung der Strategie in den Blick nimmt.³⁷

Der Landtag Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2021 das ressortübergreifende **„Jugendpolitische Programm für das Land Sachsen-Anhalt“** als verbindlichen Auftrag an die Landesregierung verabschiedet. Das Programm konzentriert sich auf junge Menschen von zwölf bis 27 Jahren und sieht sich als strategischer Rahmen zur Etablierung einer eigenständigen Jugendpolitik im Bundesland.³⁸ Die Förderung der Beteiligungsrechte von Jugendlichen soll durch eine Stärkung des Dialogs zwischen jungen Menschen und der Landesregierung, eine frühe Sensibilisierung junger Menschen und die Schaffung von Angeboten zur Beteiligung gelingen.

Schleswig-Holstein setzt sich unter Federführung des Jugendministeriums seit dem Beginn der **Demotriekampagne Anfang der 1990er Jahre** für eine nachhaltige Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung ein.³⁹ Die Kampagne besteht aus sechs Bausteinen, welche die Entwicklung von Konzepten und Bereitstellung von Materialien für Beteiligung, die rechtliche Verankerung, finanzielle Unterstützung, Ausbildung von Beteiligungsfachkräften, Herstellung von Öffentlichkeit für Beteiligung und die Vernetzung beteiligungsaffiner Akteure umfassen. Seit Anfang der 2000er Jahre veröffentlicht die Landesregierung nach Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zudem einmal pro Legislaturperiode einen umfassenden Bericht über den Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung im Bundesland.

34 Die Webseite ist abrufbar unter: <https://www.partizipation.bayern.de/> (21.02.24).

35 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (2004): Aktionsprogramm. Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Programme_und_Projekte/Aktionsprogramm.pdf (21.02.24).

36 Informationen zur aktuellen Jugendstrategie sind abrufbar unter: <https://mffki.rlp.de/themen/kinder-und-jugend/jes-eigenstaendige-jugendpolitik/jugendstrategie-jes> (23.02.24).

37 Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2021): 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Themen/Kinder_und_Jugend/3._Kinder_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz_barrierefrei.pdf (23.02.24).

38 Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (2021): Jugendpolitisches Programm des Landes Sachsen-Anhalt, abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/4_Kinder_Jugend/2021_01_12_JPP-Programm_LSA.pdf (23.02.24).

39 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (2022): Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Drucksache 19/3621. Abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderjugendhilfe/Downloads/Bericht_Kinder_und_Jugendbeteiligung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (21.02.24).

Die Thüringer Landesregierung hat im März 2019 die **Landesstrategie „Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen“** beschlossen.⁴⁰ Sie enthält ein Leitbild für die Mitbestimmung junger Menschen, welches im Rahmen der Strategie flächendeckend und ressortübergreifend umgesetzt werden soll. Aufbauend auf dem dargestellten Ist-Stand, insbesondere in den Lebenslagen Schule, Kommune und Freizeit, setzt die Strategie auf die Stärkung von Beteiligungsrechten durch gesetzliche Änderungen im Landesrecht sowie auf die Unterstützung, Qualifizierung und Beratung der Akteure im Handlungsfeld. Für jedes Ressort wurden konkrete Aufgaben definiert. Zur Umsetzung und Etablierung der Strategie mit personellen Ressourcen wurde eine Servicestelle Mitbestimmung beim Landesjugendamt eingerichtet.

Fazit: Aus kinderrechtlicher Perspektive ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung ihre jugendpolitischen Maßnahmen und geförderten Projekte in einer ressortübergreifenden Strategie zusammengefasst hat. Vor allem unter dem Aspekt Beteiligung, Engagement und Demokratie sind vielfältige Maßnahmen zur Beteiligung gefasst. Der aus Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ergehende Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung ist allerdings weitgehender als die in der Jugendstrategie formulierten Ziele und Maßnahmen. So wird die Beteiligung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“, also u. a. auch in Familie, Schule, Jugendhilfe oder in Gerichtsverfahren, vergleichsweise wenig oder nicht thematisiert. Eine Darstellung der aufgewandten Ressourcen findet mit Verweis auf die Einzelpläne der Ressorts nicht statt. Die Jugendstrategie ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Beteiligung junger Menschen, welches kinderrechtsbasiert weiterentwickelt werden sollte. Hierzu bildet der NAP einen wichtigen Meilenstein für die Weiterentwicklung hin zu einer umfassenden Kinder- und Jugendstrategie. Positiv zu bewerten ist insbesondere die direkte Einbeziehung junger Menschen in die Entwicklung der Empfehlungen durch verschiedene Formate. Wichtig ist, dass diese Empfehlungen im weiteren Prozess mit Maßnahmen zur Umsetzung und mit entsprechenden Ressourcen unteretzt werden.

Der Vergleich der vorhandenen Kinder- und Jugendbeteiligungsstrategien der Bundesländer zeigt verschiedene Schwerpunkte bei der Ausgestaltung und nicht immer sind die oben genannten Kriterien des CPAT umfassend abgedeckt. Außerdem ist zu bemängeln, dass die Hälfte der Länder keine entsprechende Strategie hat. Nicht alle Strategien sind ressortübergreifend, sondern beziehen sich meist insbesondere auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Zudem sind jüngere Kinder unter 12 Jahren häufiger nicht umfasst. Entwicklungsbedarfe gibt es daher bei der Ausweitung der Strategien auf verschiedene Lebensbereiche und bei der Einbeziehung jüngerer Kinder sowie bei der Formulierung konkreter Ziele (beispielsweise zur Verbesserung der Beteiligung benachteiligter Gruppen von Kindern). Eine eindeutige Zielformulierung ist auch die Voraussetzung, um den Fortschritt durch ein Monitoring evaluieren zu können. Gleichzeitig werden valide Daten zur Umsetzung von Beteiligungsrechten benötigt. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben daher ein eigenes fortlaufendes Berichtswesen zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligungsrechten entwickelt.

40 Thüringer Landesregierung (2019): Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.), abrufbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Landesstrategie_Mitbestimmung_junger_Menschen_WEB.pdf (21.02.24).

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Weiterentwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung mit starker Ausrichtung an der UN-KRK sowie unter Einbindung der Erkenntnisse aus dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung (NAP)
- Kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Interessenvertretungen an der Ausgestaltung und Umsetzung des NAP sowie Unterstützung mit entsprechenden Maßnahmen und Ressourcen
- Entwicklung von spezifischen Beteiligungsstrategien in allen Bundesländern mit starker Ausrichtung an der UN-KRK sowie mit Beteiligung junger Menschen und ihren Interessenvertretungen
- Sinnvolle Verzahnung der Strategien auf nationaler und Landesebene
- Qualitätssicherung aller Beteiligungsstrategien anhand von präzisen Zielen, konkreten und transparenten Budgets sowie einer systematischen kinderrechtlichen Datenerhebung und Evaluation

Indikator 3 – Unabhängige Kinderrechte-Institutionen

03

Eine unabhängige Institution für Kinderrechte ist vorhanden und rechtlich geschützt.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Sowohl auf Bundes-, Landes- als auch Kommunalebene gibt es Stellen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen vertreten. Damit werden die unterschiedlichen Aufgaben nicht von einer Stelle übernommen, sondern sind entsprechend dem föderalen System auf verschiedene Institutionen verteilt.

International werden unabhängige Institutionen für Kinderrechte häufig als sogenannte Ombudspersonen (auch „Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche“ oder „Kinder- und Jugendbeauftragte*r“ genannt) bezeichnet. Diese vereinen verschiedene Aufgaben wie die Förderung der Kinderrechte, Monitoring und öffentliche Einflussnahme, Bearbeitung von Beschwerden und Förderung der Beteiligung von Kindern.⁴¹ Die Ombudsperson für Kinder sollte rechtlich geschützt sowie mit einem spezifischen Mandat und den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein.⁴² In Deutschland gibt es keine Ombudsperson, die die verschiedenen Aufgaben in einer zentralen Stelle wahrnimmt. Allerdings sind die Aufgaben größtenteils im föderalen System auf verschiedene Akteure verteilt.

3.1 Interessenvertretungen auf Bundesebene

Mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-KRK in Deutschland ist seit 2015 das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), die Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands nach Vorgaben der Pariser Prinzipien (A-Status), betraut. Seit 2023 ist die Monitoring-Stelle nach vorheriger Projektförderung als reguläre Abteilung des DIMR verstetigt. Sie hat die Aufgabe, die Umsetzung der UN-KRK unabhängig zu beobachten und zu überwachen. Im Interview führte Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-KRK, aus, dass die Unabhängigkeit der Monitoring-Stelle als Teil des DIMR durch dessen gesetzliche Grundlage (Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) vom 10. Juli 2015) gegeben ist und diese direkt über den Deutschen Bundestag finanziert wird. Dadurch können Themenschwerpunkte unabhängig von der Regierung eigenständig gesetzt werden. Ein enger Austausch bestehe mit relevanten Akteur*innen der Zivilgesellschaft und mit Zusammenschlüssen von Kindern und Jugendlichen. Mit der Bearbeitung von Beschwerden zu kinderrechtlichen Fragen ist die

41 Siehe zur Definition die Webseite des [The European Network of Ombudspersons for Children \(ENOC\)](#).

42 Für eine vergleichende Analyse der Aufgaben verschiedener Kinder-Interessenvertretungen in Europa siehe: Urban-Stahl, Ulrike; Meysen, Thomas (2022): Ombudspersonen und vergleichbare Stellen im europäischen Vergleich – ein Ausblick für Deutschland. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.13_Studie_Ombudsstellen/DKHW_Schriftenreihe_Ombudspersonen_100322_RZ_WEB.pdf (21.02.24).

Monitoring-Stelle derzeit nicht betraut, was vom UN-Kinderrechtsausschuss bemängelt wird (siehe Indikator 5). Um ihrem umfangreichen Mandat gerecht werden zu können, plädiert die Monitoring-Stelle UN-KRK für eine Aufstockung der Ressourcen.⁴³

Eine eigenständige Institution oder Stelle, die die Umsetzung der UN-KRK koordiniert, gibt es auf Bundesebene nicht. Dies wurde bereits mehrfach vom UN-Kinderrechtsausschuss sowie seitens der Zivilgesellschaft kritisiert.⁴⁴ Die Koordinierung des Regierungshandelns zur Umsetzung der UN-KRK auf Bundesebene liegt derzeit im Aufgabenbereich eines Referates des BMFSFJ. Zudem gibt es eine Kinderkommission im Deutschen Bundestag sowie spezialisierte Interessenvertretungen, die auch kinderrechtliche Themen bearbeiten, wie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Viele Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, liegen in der Verantwortung anderer Bundesressorts (beispielsweise Gesundheit oder Bildung) oder von Ländern und Kommunen. Zur Umsetzung der UN-KRK wird seitens der Zivilgesellschaft immer wieder gefordert, Interessenvertretungen für Kinderrechte mit starkem Mandat auf allen genannten Ebenen zu schaffen. Claudia Kittel betonte im Interview andere nationale Beispiele, die zeigten, dass die Einrichtung nationaler Beauftragter für Kinderrechte extrem hilfreich für mehr Sichtbarkeit und Durchsetzungskraft von Kinderrechten sei. In der Debatte um Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche wird oft eine solche nationale koordinierende Stelle gefordert. Ein*e Beauftragte*r für Kinderrechte oder eine koordinierende Stelle auf Bundesebene würde demnach die Aufgabe übernehmen, beim Ausbau von Kinderinteressenvertretungen in den Ländern und Kommunen zu unterstützen und ein starkes Netzwerk aufzubauen, das sowohl auf vertikaler als auch auf horizontaler Ebene die Interessen von Kindern vertritt.⁴⁵

3.2 Interessenvertretungen auf Länderebene

Auf Länderebene gibt es unterschiedliche Institutionen, die als stellvertretende Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche dienen (Tabelle 5). Diese unterscheiden sich in ihrer Organisationsform, Funktion und Arbeitsweise.

Kinder- und Jugendbeauftragte	BB, HE, SN, ST
Kinder- und Jugendkommission ⁴⁶	BY, NI
Spezialisierte Landesbeauftragte ⁴⁷	TH, SL

Tabelle 5: Formen stellvertretender Interessenvertretungen in den Bundesländern

43 Monitoring-Stelle UN-KRK (2019): Parallelbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht> (21.02.24), S. 20.

44 Siehe UN-Kinderrechtsausschuss (2022): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Deutsche Übersetzung. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (21.02.24), Rn. 8; National Coalition Deutschland (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – 5./6. Ergänztender Bericht an die Vereinten Nationen. Abrufbar unter: https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/01/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (21.02.24), S. 11.

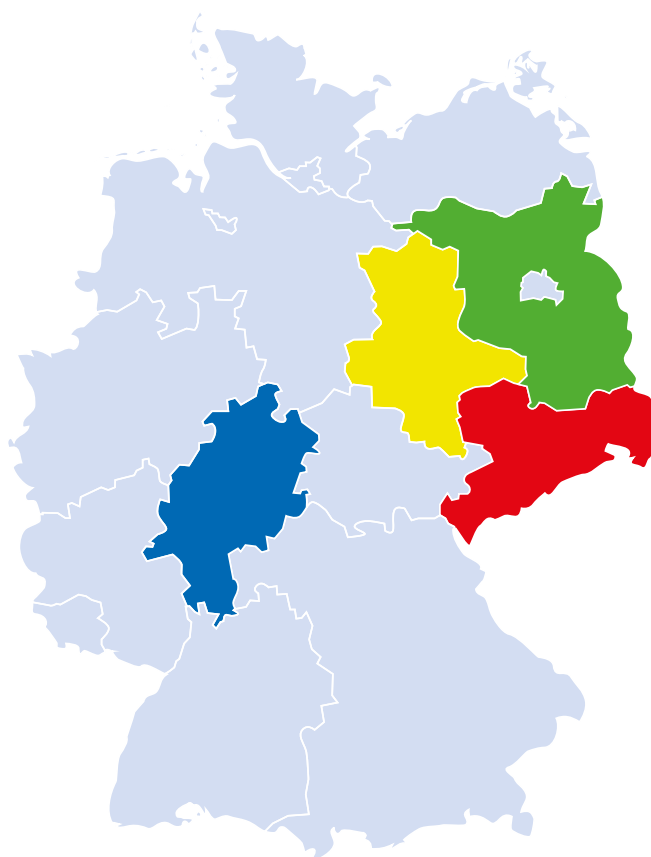
45 Siehe hierzu Urban-Stahl/Meysen (Fn. 42): S. 42; National Coalition Deutschland (Fn. 44): S. 11.

46 In Bayern handelt es sich um eine Kommission des Landtages, die somit aus dem parlamentarischen Raum heraus wirkt und nicht wie die Kinder- und Jugendbeauftragten der Verwaltung angehört. In Niedersachsen ist die Kommission beim Landesjugendamt angesiedelt und besteht aus Mitgliedern des Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Kommunen.

47 Beauftragte für Kinderschutz sowie für kindgerechte Justiz und Opferschutz.

Einer klassischen Interessenvertretung nach der Definition für Ombudspersonen entsprechen am ehesten die Kinder- und Jugendbeauftragten, die sich jedoch hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlage, Angliederung sowie Aufgabenbereiche zum Teil unterscheiden (Abbildung 2).⁴⁸ Die Aufgaben werden in unterschiedlichem Maße durch die Länderbeauftragten umgesetzt, beispielsweise durch Veranstaltungen, Studien, Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, Beratung und Vernetzung relevanter Akteure. Sie fungieren jedoch nicht als direkte Beschwerdestellen mit einem entsprechenden Mandat. Als Ansprechpersonen können junge Menschen die Kinder- und Jugendbeauftragten der Bundesländer aber direkt erreichen. Darüber hinaus können die Beauftragten dazu beitragen, Beschwerdestrukturen zu fördern.⁴⁹ Zudem fördern sie die Beteiligung junger Menschen, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, wie Susann Rührich, die Kinderbeauftragte für Sachsen, im Interview deutlich machte:

*„Eine Herausforderung ist, Kinder und Jugendliche direkt in unserem Verwaltungshandeln einbeziehen zu können. Verwaltungsabläufe und -erfordernisse decken sich nicht mit den Notwendigkeiten, damit Kinder und Jugendliche erreicht und einbezogen werden können. Was uns fehlt: eine direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei landespolitischen Themen jenseits des Landesschüler*innenrates, welcher ja lediglich die schulische Perspektive einnehmen kann. Hier sind mehrere Gesprächskreise, u. a. koordiniert in den zuständigen Ministerien, gemeinsam mit Trägern im Gespräch, wie bedarfsgerecht direkte Beteiligungselemente auf Landesebene etabliert werden können.“*



⁴⁸ Urban-Stahl/ Meysen (Fn. 42): S. 19 ff.

⁴⁹ Beispielsweise hat die hessische Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte die Koordination für die Umsetzung von Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem neuen § 9a SGB VIII in Hessen übernommen.

Brandenburg:

Rechtliche Grundlage: Landtagsbeschluss vom 24.09.2020

Amtsinhaber*in: Katrin Krumrey

Webseite: k. A.

- Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten angesiedelt beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- Beratung der Landesregierung und Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene
- u. a. Zusammenarbeit mit kommunalen Aufgabenträger*innen und Gremien, Austausch mit Jugendämtern des Landes
- Teilnahme an Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses; Rederecht im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport im Brandenburger Landtag

Hessen:

Rechtliche Grundlage: erstmals Beschluss im Koalitionsvertrag von 2018, nicht gesetzlich verankert

Amtsinhaber*in: Miriam Zeleke

Webseite: <https://soziales.hessen.de/ueber-uns/beauftragte-fuer-beteiligung-und-foerderung-von-kindern-und-jugendlichen>

- zunächst ehrenamtlich besetzt, seit 2020 hauptamtlich
- Angliederung im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte (zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts – die Stelle wurde im März 2024 erneut eingerichtet als Landesbeauftragte für Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen)
- Aufgabe ist es u. a. auf allen gesellschaftlichen Ebenen, in der Zivilgesellschaft (bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) wie auch in Politik und Verwaltung auf Bekanntheit, Akzeptanz und Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte hinzuarbeiten

Sachsen:

Rechtliche Grundlage: Beschluss im Koalitionsvertrag von 2019, nicht gesetzlich verankert

Amtsinhaber*in: Susann Rüthrich

Webseite: <https://www.familie.sachsen.de/kinder-und-jugendbeauftragte-6482.html>

- Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten angesiedelt beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Aufgabe ist es, die Umsetzung der Kinderrechte in Sachsen ressortübergreifend und vernetzend zu stärken; besonderer Fokus auf Kinderschutz
- agiert als zentrale Koordinierungsstelle im Freistaat Sachsen zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Sachsen-Anhalt:

Rechtliche Grundlage: Landtagsbeschluss von 1992

Amtsinhaber*in: Holger Paech

Webseite: <https://kinder-und-jugendbeauftragter.sachsen-anhalt.de/>

- Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten angegliedert im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt; unabhängig, nicht weisungsgebunden und hat direktes Vortragsrecht bei der Ministeriumsleitung
- Bekanntmachung der Kinderrechte, Förderung der Beteiligung, Vernetzung (auch mit kommunalen Strukturen)

Abbildung 2: Kinder- und Jugendbeauftragte in den Bundesländern

3.3 Interessenvertretungen auf kommunaler Ebene

Die Erfassung kommunaler Kinder- und Jugendbeauftragter ist bei über 11.000 Kommunen und Gemeinden weitaus schwieriger. Zudem bestehen unterschiedliche Formen wie hauptamtliche und ehrenamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kinderbüros.⁵⁰ Im Idealfall übernehmen Kinderbeauftragte eher die politische Arbeit und stehen direkt mit Verwaltung und Behörden in Kontakt, während Kinderbüros als örtliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche dienen, wo sie beraten werden und sich beteiligen können. Da derzeit in den meisten Städten und Kommunen (wenn überhaupt) nur eine der beiden Institutionen vorhanden ist und es in der Praxis eine Mischung aus beiden Modellen gibt, werden sie hier zusammen aufgeführt.⁵¹

Hauptamtliche kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte/Kinderbüros bundesweit	156
--	-----

Tabelle 6: Anzahl kommunaler Kinder- und Jugendinteressenvertretungen

Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte und Kinderbüros können als direkte Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche fungieren. Sie vertreten ihre Interessen in der Kommunalpolitik und Stadtgesellschaft und treten für ihre direkte Beteiligung ein. Zur Vernetzung kommunaler Kinderinteressenvertretungen hat sich in Deutschland im Jahr 2010 die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderinteressen e. V. gegründet. Sie hat zum Ziel, Erfolgsfaktoren für eine gelingende kommunale Kinderpolitik zu erarbeiten und dafür Standards und Arbeitshilfen zu entwickeln, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Fachdebatten anzuregen. Mirko Petrick, Kinder- und Jugendbeauftragter der Stadt Halle und Mitglied der BAG Kinderinteressen, betonte im Interview die wichtige Funktion der BAG als starkes Netzwerk für Austausch und Wissenstransfer. Die Einrichtung von *hauptamtlichen* kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten sei notwendig, um kommunale Verwaltung und Politik nachhaltig beeinflussen zu können. Die Stelle eines*einer Beauftragten kann, wie beispielsweise im Fall der Stadt Halle, durch einen Stadtratsbeschlusses eingerichtet werden mit dem Mandat, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Politik und Verwaltung zu vertreten.

Fazit: In Deutschland gibt es verschiedene Institutionen, die als Interessenvertretungen für Kinder- und Jugendliche agieren. Auf der kommunalen Ebene und auf Landesebene gibt es Kinder- und Jugendbeauftragte, die entsprechende Aufgaben schwerpunktmäßig übernehmen, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen einsetzen und dabei in engem Kontakt mit relevanten Akteuren sowie jungen Menschen stehen. Allerdings sind diese nicht flächendeckend etabliert. Auf Bundesebene gibt es zwar eine unabhängige Monitoring-Stelle als Teil der Nationalen Menschenrechtsinstitution, jedoch keine institutionelle Interessenvertretung. Auf keiner der föderalen Ebenen sind genannte Strukturen damit beauftragt, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen bei Kinderrechtsverletzungen direkt entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

50 Für eine ausführlicherer Definition von Kinderbeauftragten sowie Kinderbüros siehe BAG Kinderinteressen (2015): Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen. Abrufbar unter: https://kinderinteressen.de/wp-content/uploads/2018/02/BAG_Qualitätsstandards_2015.pdf (22.02.24).

51 Eine detailliertere Aufschlüsselung ist auf der Kinderpolitischen Landkarte des Deutschen Kinderhilfswerkes zu finden. Die Daten wurden für die vorliegende Analyse aktualisiert. Abrufbar unter: www.kinderrechte.de/kinderpolitische-landkarte (23.02.24)

Kinderrechtliche Empfehlungen

Es sollte ein breites Netzwerk von Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche über alle föderalen Ebenen hinweg etabliert werden, die je nach politischer Ebene verschiedene, aufeinander abgestimmte Aufgaben übernehmen und über ein festes Mandat und Ressourcen verfügen. Sinnvoll hierfür ist die:

- Einrichtung von hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten in allen Kommunen
- Einrichtung von hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten in allen Bundesländern
- Einrichtung einer koordinierenden und unabhängigen Stelle auf Bundesebene zur Umsetzung der UN-KRK
- Förderung der horizontalen Vernetzung mit anderen Institutionen auf derselben Ebene und der vertikalen Vernetzung inklusive des Wissenstransfers zwischen den Ebenen (von der kommunalen über die Landes- zur Bundesebene)
- Ausstattung der Monitoring-Stelle UN-KRK mit mehr finanziellen und personellen Mitteln

Indikator 4 – Kindgerechte Justiz

04

Es gibt Mechanismen, die es Kindern ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren sicher wahrzunehmen.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren gibt es in verschiedenen Bereichen gesetzliche Vorgaben, die insbesondere in den letzten Jahren stärker an die internationalen Vorgaben einer kindgerechten Justiz angepasst wurden.

Art. 12 Abs. 2 der UN-KRK bestimmt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, an „allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ kindgerecht beteiligt zu werden.⁵² Zur Konkretisierung dieses Rechts in den Justizsystemen der Mitgliedsstaaten hat der Ministerrat des Europarates im Jahr 2010 „Leitlinien für eine kindgerechte Justiz“ verabschiedet.⁵³ Kindgerechte Justiz wird demnach als ein Justizsystem verstanden, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert. Daraus folgt beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche vor, während und nach einem Verfahren sachkundige Unterstützung bekommen sowie kindgerecht, alterskonform und unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse informiert, angehört und ernst genommen werden. Dies setzt die Anhörung in einem kindgerechten Setting voraus und die Beschränkung auf eine verhältnismäßige Dauer, sodass ihre besonderen Bedürfnisse beachtet werden. Zur Umsetzung dieser Rechte bedarf es qualifizierter Fachkräfte, interdisziplinärer Zusammenarbeit, Forschung und ausreichender Ressourcen.

In Deutschland enthalten bereits viele nationale Gesetze entsprechende Vorgaben. Darüber hinaus gibt es Leitfäden, die Fachkräfte bei der Umsetzung kindgerechter Kriterien in Gerichtsverfahren unterstützen sollen.⁵⁴

⁵² UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Rn. 34.

⁵³ Europarat (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (22.02.24).

⁵⁴ Beispielsweise die auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelten Praxisleitfäden: BMFSFJ; UBSKM (2023): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/a765c689a83ace6f964135162ba46c35/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf> (22.04.24); und BMFSFJ; UBSKM (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (22.02.24).

4.1 Familienrecht

In familiengerichtlichen Verfahren haben Kinder und Jugendliche das Recht auf eine sachkundige **Unterstützung** und Begleitung durch die Verfahrensbeistände (§ 158 FamFG).⁵⁵ Sie haben die Aufgabe, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158b Abs. 1 Satz 3 FamFG). Außerdem sollen sie das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und im Falle eines gerichtlichen Beschlusses diesen dem Kind erklären.

Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen größtenteils den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Fokusgruppe, dabei gab es auch Erfahrungen, bei denen sie nicht immer zufriedenstellend erfüllt wurden.

„Wir hatten ganz lange eine [Verfahrensbeiständin], die hat uns angehört, aber nicht das gesagt [...] also wir haben was gesagt, was für uns gut wäre, und dann vor Gericht hat sie halt überhaupt nicht unsere Meinung unterstützt. Danach hatten wir halt X [als neuen Verfahrensbeistand] und X hat uns dann auch zugehört, ist auf uns eingegangen und hat das dann sehr gut gemacht.“ Kind, Fokusgruppe 2023

In den durchgeführten Fokusgruppen berichteten einige teilnehmende Kinder und Jugendliche verschiedene Probleme, auf die sie in der Praxis gestoßen sind. Diese waren die Rollenklarheit der Verfahrensbeteiligten, die Transparenz und Information zum Verfahren sowie die Kontinuität der Verfahrensbeistandschaft. Wie ebenfalls im Zitat oben deutlich wird, haben einige Kinder die fehlende korrekte Wiedergabe ihrer Meinung kritisiert. Außerdem wurde der Wunsch nach mehr Kontrolle geäußert, beispielsweise über Gesprächsprotokolle:

„Die schreiben sich ja immer Protokolle. Dass man dann auch weiß, was die aufschreiben: Entweder sagen sie es einem so, wenn man ihnen vertrauen kann, oder sie zeigen es auch noch, was sie geschrieben haben und [...] ob das okay ist oder so.“ Kind, Fokusgruppe 2023

Bei der Unterstützung von Kindern im Verfahren gibt es positive gesetzliche Entwicklungen. So ist seit 2021 geregelt, dass Verfahrensbeistände so früh wie möglich zu bestellen sind (§ 158 Abs. 1 Satz 2 FamFG) und dass sie fachlich sowie persönlich geeignet sein sollen (§ 158a). Im Falle, dass die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde, muss das Gericht den Verfahrensbeistand auswechseln (§ 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG). Neu ist außerdem, dass das Führungszeugnis in die Prüfung der Eignung einbezogen wird, jedoch gibt es aktuell kein Erfordernis einer staatlichen Anerkennung als Verfahrensbeistand.

Hinsichtlich der **Anhörung** ist in § 159 FamFG geregelt, dass das Gericht das Kind grundsätzlich persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat. Während bisher die Pflicht zur Anhörung erst für Kinder ab dem 14. Lebensjahr geregelt war, wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder 2021 die altersunabhängige Anhörung als Regelfall eingeführt. Konkrete Vorgaben, wie die Anhörung durchzuführen ist oder wie das Setting sein sollte, gibt es bislang nicht und obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 159 Abs. 4 S. 4 FamFG).⁵⁶

⁵⁵ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

⁵⁶ Die Berücksichtigung besonderer Bedarfe, beispielsweise bei Kindern mit Behinderung oder Kindern, die nicht/wenig Deutsch sprechen, ist nicht gesetzlich geregelt (in § 185 GVG ist zumindest für alle Personen geregelt, dass ein*e Dolmetscher*in hinzuzuziehen ist, wenn Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind). Die Verfahrensbeistände und psychosozialen Prozessbegleitungen sollten außerdem den Bedarfen der Kinder entsprechend gewählt werden. Empfehlungen von kinderrechtsbasierten Standards sind den Praxisleitfäden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren und zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren zu entnehmen (siehe Fn. 54).

„Und die sind irgendwie alle da und [...] also für mich machen die eigentlich quasi alle das Gleiche. Die fragen mich das Gleiche [...].“ Kind, Fokusgruppe 2023

Für die Kinder und Jugendlichen aus der Fokusgruppe war im Hinblick auf die Anhörung vor allem entscheidend, dass sie und ihre Interessen ernst genommen werden und dass sie über den Ablauf des Verfahrens und die Rolle aller Anwesenden informiert werden, so wie es § 159 Abs. 4 FamFG bereits vorsieht. Denn nicht immer ist die Situation für Kinder verständlich.

„Die Richterin war immer ganz, ganz weit von mir entfernt. Ich habe das auch nicht verstanden. Da waren irgendwie so zehn Tische da so aufgereiht und ich war dann so ganz am Ende und ich habe das gar nicht verstanden. Anstatt, dass sie einfach nahe an mir sitzt oder so.“ Kind, Fokusgruppe 2023

Sie betonten zudem die Bedeutung einer freundlichen Gesprächsführung in einem kindgerechten Umfeld. In einigen Gerichten gibt es hierzu kinderfreundliche Räume. Zudem sei es wichtig, dass es für die Anhörung ausreichend Zeit gebe. Der letzte Aspekt wurde auch in Gesprächen mit der Fachpraxis für die vorliegende Analyse angemerkt, denn insbesondere knappe zeitliche Ressourcen stünden im Kontrast zum nötigen Zeitaufwand der kindgerechten Beteiligung in der Praxis, auch in anderen Bereichen wie dem Strafrecht. Darüber hinaus gebe es bislang kaum (qualitative) Forschung zum Erleben der Kinder und Jugendlichen im Verfahren bzw. wie sich dieses auf sie auswirkt. Eine Forschungsklausel wie im Strafrecht ist für das Familienrecht nicht normiert.

Um die **Verfahrensdauer** möglichst kurz zu halten, sind für Kindschaftssachen in den §§ 155 ff. FamFG Regelungen zu Vorrang- und Beschleunigungsgebot und der Beschleunigungsrüge festgeschrieben. Bezüglich der **Information** von Beteiligten schreibt § 159 Abs. 4 FamFG vor, dass das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden soll, soweit keine Nachteile zu befürchten sind. Für Verfahrensbeistände ist in § 158b FamFG normiert, worüber diese das Kind informieren müssen (s. o.). Die Art und Weise, wie das Kind informiert wird, ist nicht näher geregelt. In Deutschland gibt es keine etablierte Praxis von kindgerechter Rechtsberatungs- oder Beschwerdestellen an Gerichten, an die sich Kinder wenden können. Nach § 60 FamFG haben Minderjährige ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren ein Beschwerderecht, jedoch erst, wenn ein Verfahren bereits eingeleitet wurde und eine Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist.

„Dass man halt weiß, wer das jetzt überhaupt ist [Person, mit der man im Gerichtsverfahren spricht]. Und dass man auch so ein bisschen über seine eigenen Rechte aufgeklärt wird.“ Kind, Fokusgruppe 2023

„Also, dadurch dass man einfach auch viele so Fachbegriffe von allen Seiten an den Kopf geworfen bekommen hat, habe ich viele Fachbegriffe nach... äh ... gegoogelt, um die halt so besser verstehen zu können.“ Kind, Fokusgruppe 2023

In der Fokusgruppe mit Kindern und Jugendlichen wurde deutlich, dass gute und kindgerechte Informationen, so wie in § 159 Abs. 1 und § 158b Abs. 1 FamFG vorgesehen, von großer Relevanz für sie sind, sie sich aber nicht immer gut informiert gefühlt haben. Es sei wichtig, über die eigenen Rechte Bescheid zu wissen und Abläufe und Entscheidungen nachvollziehen zu können.

Vorgaben zur **Qualifikation** von Familienrichter*innen sind in § 23b GVG definiert. Diese sollen über belegbare Kenntnisse im Familien-, Kindschafts- sowie Verfahrensrecht und im Umgang mit Kindern verfügen oder sie zumindest alsbald nach Amtsantritt erwerben. Bis wann der Erwerb stattfinden muss, ist nicht näher geregelt. Dass für Kinder und

Jugendliche insbesondere der geübte Umgang mit Kindern sehr wichtig ist, wurde in der Fokusgruppe deutlich. Dazu gehören für sie die Verwendung kindgerechter Sprache, Gesprächsführung auf Augenhöhe und Anerkennung des Kindes als eigenständige Person. Konkret wünschte sich z. B. ein Kind, „dass es vielleicht [...] eingeführt [wird], dass es auch extra Richter gibt, die mit Kindern sehr gut umgehen können. Und dass die dann auch lernen, mit Kindern zu sprechen. Also, dass sie so ... ein bisschen so [wie] Sozialarbeiter ... so eine extra Ausbildung oder so [haben]“. Der Gesetzgeber hat hierzu vorgegeben, dass Familienrichter*innen über „belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern“ verfügen sollen (§ 23b GVG). Verfahrensbeistände sollen ebenso für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein (§ 158a FamFG), eine verpflichtende Zertifizierung gibt es bislang jedoch nicht.

4.2 Strafrecht

Das Recht auf eine sachkundige **Unterstützung** und Begleitung haben Kinder und Jugendliche als Opferzeug*innen in Strafverfahren durch die psychosozialen Prozessbegleitungen (§ 406g StPO)⁵⁷. Die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung in Strafverfahren ist es, den Betroffenen im gesamten Verfahren beizustehen, sie zu informieren und zu begleiten. Die psychosoziale Prozessbegleitung muss dafür fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein und eine anerkannte Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung haben (§ 3 PsychPbG). Eine Beordnung durch das Gericht, mit der die Kostenübernahme einhergeht, kann nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag (von den Sorgeberechtigten für ihr Kind) erfolgen (§ 406g Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 StPO). Die **Vernehmung** von Zeug*innen unter 18 Jahren wird nur von dem*der Vorsitzenden Richter*in durchgeführt (§ 241a StPO). Nach den §§ 58a, 168e, 247a, 247, 255a StPO besteht außerdem die Möglichkeit einer räumlich von dem*der Beklagten/Angeklagten getrennten Vernehmung, welche in Ausnahmen vorab mit Bild-Ton-Aufzeichnung aufgenommen und in der Hauptverhandlung ersetzend vorgespielt werden kann. Hierzu gibt es an Gerichten zum Teil spezielle Räume oder Vernehmungen finden in Childhood-Häusern statt.⁵⁸ Dies ist noch nicht flächendeckend etabliert. Hinsichtlich der **Verfahrensdauer** ist im Strafrecht ein Beschleunigungsgebot in § 48a StPO (bei Strafraten zum Nachteil einer*eines Minderjährigen) normiert. Ein Vorranggebot sowie die Möglichkeit einer Beschleunigungsrüge bestehen im Strafrecht jedoch nicht. In Strafverfahren sollen Verletzte möglichst frühzeitig **Informationen** über ihre Rechte erhalten (§§ 406i und 406j StPO). Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter*innen sollen darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen (§ 406i StPO). Die **Qualifikation** von Verfahrensbeteiligten ist für Jugendrichter*innen und -staatsanwält*innen in Strafverfahren geregelt. Diese müssen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie haben (§ 37 JGG). Allerdings gehen nicht alle Verfahren mit Kinderbezug immer vor das Jugendgericht, sondern auch zu den regulären Gerichten, wo eine entsprechende Qualifikation der Verfahrensbeteiligten nicht sichergestellt ist.

4.3 Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren gibt es keine gesonderte **Unterstützung** für Kinder und Jugendliche. Es gibt ein Recht auf **Anhörung** (§§ 28 und 29 VwVfG), jedoch wird hier i. d. R. von erwachsenen Beteiligten ausgegangen und es gibt keine kinderspezifischen Regelungen. Grundlegend bedeutet dies aber, dass z. B. Schüler*innen vor einem Schulverweis anzuhören sind. Zudem sind Kinder und Jugend-

57 Ebenfalls möglich sind ein Zeug*innenbeistand (§ 68b StPO), Verletztenbeistand (§ 406f StPO) oder eine Nebenklagevertretung (§ 406h StPO).

58 Das Deutsche Kinderhilfswerk führt hierzu in Kooperation mit dem DIMR aktuell ein Projekt durch und prüft die Umsetzung einheitlicher, auf internationalen Vorgaben beruhender, kinderrechtsbasierter Kriterien in der strafrechtlichen Praxis. Mehr Informationen auf der [Webseite des Deutschen Kinderhilfswerkes](#).

liche zum Teil über kollektive Beteiligungen, z. B. im BauGB, erfasst, wobei es auch hier keine kinderspezifischen Vorgaben gibt (siehe hierzu auch Indikator 1 und 7). Anzumerken ist, dass die Anhörung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren durch geschulte Sonderbeauftragte durchgeführt wird, was jedoch nicht gesetzlich in der Form verankert ist. Spezifische Regelungen wie Beschleunigungs- oder Vorranggebot zur Verkürzung der **Verfahrensdauer** für Kinder und Jugendliche gibt es nicht. Verwaltungsverfahren sind aber grundlegend „einfach, zweckmäßig und zügig“ durchzuführen (§ 10 VwVfG). Bezüglich der **Information** von Verfahrensbeteiligten gibt es für Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren eine allgemeine Sollvorschrift für Beratung der Beteiligten (§ 25 S. 1 VwVfG), es finden sich aber keine kindsspezifischen Vorgaben. In § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist vorgegeben, dass Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie familien- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzuweisen sind. Im BauGB § 3 Abs. 2 ist zumindest vorgegeben, dass die Information zum Bauvorhaben leicht zu erreichen sein muss.

Für Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren gibt es allgemein keine Vorgaben zu kinderspezifischen **Qualifikationen**.⁵⁹

Fazit: In den Rechtsgebieten des Straf- und Familienrechts existieren nach einigen Neuerungen in den vergangenen Jahren spezifische gesetzliche Vorgaben für die kindgerechte Durchführung von Verfahren. Auch die entwickelten Praxisleitfäden für das Familienrecht sowie Strafrecht liefern hierzu wichtige Anregungen. Einige gesetzliche Vorgaben sind jedoch noch nicht konkret genug, beispielsweise kann die Qualifizierung von Familienrichter*innen auch nach Amtsantritt erworben werden, wobei kein genauer Zeitraum definiert ist. Darüber hinaus sind gute Ansätze, wie beispielsweise die Möglichkeit der Video-Vernehmung, noch nicht als Regelfall definiert. Für eine vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Europarates gilt es daher, insbesondere qualifiziertes Personal, Räumlichkeiten und zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Berichte der Kinder und Jugendlichen aus der Fokusgruppe haben außerdem aufgezeigt, dass die Umsetzung der Rechtsnormen zur Beteiligung und Anhörung von Kindern in der Praxis nicht konsequent umgesetzt werden oder noch nicht den Bedarfen der jungen Menschen entsprechen. Um dies tiefer gehend zu bewerten, fehlt es an Forschung zu den Auswirkungen (kindgerechter) Verfahren auf die beteiligten Kinder. Für Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren gibt es vergleichsweise weniger gesetzliche Vorgaben zur Beteiligung und Anhörung von Kindern.

59 Für einige Verwaltungsbehörden (v. a. in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung) können Mitarbeiter*innen aber über Qualifikationen im Umgang mit Kindern verfügen, beispielsweise pädagogische Fachkräfte oder Jugendamtsmitarbeiter*innen (siehe hierzu auch Indikator 6).

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Sicherstellung der fachkundigen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen u. a. durch Möglichkeit der Beiordnung auch ohne Antrag der Betroffenen im Strafverfahren sowie durch Berücksichtigung der Bedarfe des betroffenen Kindes bei der Auswahl der Person in allen Verfahren
- Sicherstellung der Qualifikation aller am Verfahren beteiligten Fachkräfte im Umgang mit Kindern u. a. durch Verankerung in der Ausbildung, verpflichtende Fortbildungen und Mindeststandards wie Zertifizierungen
- Verbesserung der Fachkräfteentwicklung durch Förderung der Ausbildung und Erhöhung der Pauschale von im Verfahren beteiligten Fachkräften wie Sachverständige, Verfahrensbeistände und psychosoziale Prozessbegleitungen
- Sicherstellung einer kindgerechten Vernehmung u. a. durch die Einführung der räumlich getrennten Vernehmung von Kindern als Opferzeug*innen sowie die ersetzende Vorführung einer aufgezeichneten früheren richterlichen Zeug*innenvernehmung als gesetzlicher Regelfall
- Schaffung der räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine kindgerechte Vernehmung bzw. Anhörung
- Sicherstellung ausreichender zeitlicher Ressourcen zur Beteiligung von Kindern, u. a. durch die Anpassung des PEBBSY-Schlüssels⁶⁰
- Einbeziehung der Perspektiven von Kindern zur Verbesserung von Verfahren, u. a. durch mehr Forschung und Einführung einer Forschungsklausel auch für das Familienrecht
- Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, u. a. durch Einführung eines Beschleunigungsgebots sowie Vorranggebots unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Kindes für *alle* Verfahren mit Kinderbeteiligung

60 PEBBSY (Personalbedarfsberechnungssystem) ist die Kurzbezeichnung für ein System zur Personalbedarfsberechnung für die deutschen Justizbehörden.

Indikator 5 – Kindgerechte Beschwerdeverfahren

05

Es gibt kindgerechte Beschwerdeverfahren.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Die gesetzlichen Vorgaben zu kindgerechten Beschwerdeverfahren wurden insbesondere in den letzten Jahren für die Kinder- und Jugendhilfe deutlich ausgebaut. Auch für die Unterbringungen für geflüchtete Kinder und in Schulen gibt es zum Teil Vorgaben, jedoch weniger umfassend.

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, kinderfreundliche Beschwerdeverfahren einzurichten, besonders in Einrichtungen, in denen Kinder sich aufhalten, wie Schulen oder Geflüchtetenunterkünften.⁶¹ Beschwerde kann dabei allgemein definiert werden als „Rückmeldung über eine Dienstleistung, ein Verhalten oder Ähnliches, die eine negative Bewertung des Geschehens beinhaltet und in der Regel auf Bestätigung, Abhilfe oder Entschuldigung ausgerichtet ist.“⁶² Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren für alle Bereiche des Abkommens einzurichten.⁶³

Eine zentrale Stelle, an die sich Kinder und Jugendliche bei Verletzung ihrer Rechte wenden können, gibt es auf Bundesebene und in den Bundesländern nicht. Die bereits bei Indikator 3 vorgestellten Kinder- und Jugendbeauftragten könnten als Anlaufstellen für Beschwerden dienen, sind dafür aber bisher nicht ausgestattet.

5.1 Kinder- und Jugendhilfe

Die Gewährleistung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist an die Möglichkeit der internen und externen Beschwerde geknüpft (Tabelle 7). Für die Umsetzungsüberprüfung sind die Landesjugendämter als oberste Behörden der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.⁶⁴

61 UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Rn. 46, 47, 48, 97.

62 Sander mann, Philipp; Urban-Stahl, Ulrike (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe: Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, Claudia et al.: Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung: Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Frankfurt am Main, S. 30.

63 UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 44): Rn. 11.

64 Siehe auch BAG Landesjugendämter (2022): Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_1671704404817159_handlungsleitlinien_-38-45-ff.-sgb-viii.pdf (23.02.24).

Norm	Beschreibung
§ 45 Abs. 2 SGB VIII	Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ist vorgeschrieben, dass zur Erteilung einer Betriebserlaubnis geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet werden müssen. Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 wurden neben den <i>internen</i> auch <i>externe</i> Beschwerdemöglichkeiten verpflichtend eingeführt.
§ 9a SGB VIII	Die Bundesländer sind seit 2022 verpflichtet, Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Diese sollen die Beratung durch externe Stellen gewährleisten.
§ 37 Abs. 2 SGB VIII	Das Jugendamt ist ausdrücklich verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder zu gewährleisten.

Tabelle 7: Einschlägige Regelungen im SGB VIII zu Beschwerdeverfahren

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes kam 2015 zu dem Ergebnis, dass 70 Prozent der befragten stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) über geregelte (interne) Beschwerdeverfahren verfügen. Bei stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gaben 57 Prozent an, über geregelte Beschwerdeverfahren zu verfügen. In beiden Fällen konnte eine positive Entwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes 2012 festgestellt werden.⁶⁵ Weitere Studien haben jedoch gezeigt, dass Beschwerdewege im Alltag von Einrichtungen noch zu wenig genutzt werden und Beschwerden nicht systematisch erfasst werden.⁶⁶ Hierbei ist eine „beteiligungsorientierte und beschwerdeoffene Haltung der Mitarbeitenden und der Einrichtungsleitung“ ein wichtiger Grundstein.⁶⁷

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden im Jahr 2021 externe Beschwerdemöglichkeiten ergänzt und die Bundesländer mit dem § 9a SGB VIII verpflichtet, sogenannte Ombudsstellen einzurichten und im Ausführungsgesetz näher zu regeln (Tabelle 7). Ombudsstellen haben die Aufgabe, bei Konflikten zwischen Hilfeempfänger*innen und dem Jugendamt oder der Einrichtung zu beraten und zu vermitteln. Auch für Pflegekinder wurde die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten mit dem § 37 Abs. 2 SGB VIII eingeführt. Als *externe* Beschwerdestellen können entsprechende Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch externe Vertrauenspersonen oder Beschwerdestellen von Trägerverbänden dienen. Wichtig ist, dass die Beschwerdestellen erreichbar sind für junge Menschen und diese Kenntnis über die Möglichkeit der Beschwerde haben.⁶⁸ Zur Vernetzung der Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern hat sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft der Kinder- und Jugendhilfe (BNO) gegründet – die dazugehörige Bundeskoordinierungsstelle wird vom BMFSFJ gefördert. Tabelle 8 zeigt den Bestand von Ombudsstellen in den Bundesländern.

65 BMFSFJ (2015): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf> (22.02.24), S. 121.

66 Pluto, Liane (2021): Institutionelle Beteiligungsgelegenheiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen, *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, Heft 2, S. 168.

67 Len, Andrea; Tomaschowski, Lydia (2021): Unabhängige externe Beschwerdestellen als fachlicher Standard und die Rolle der „Heimaufsicht“. *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg. H. 1., S. 20.

68 Bundesnetzwerk Ombudschaft (BNO) (2022): Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen. Abrufbar unter: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6605.einrichtungsexterne-beschwerdestellen-im-sinne-des-45-abs-2-nr-4-sgb-viii-voraussetzungen-bedingungen-chancen.html> (22.02.24), S. 4.

Verankerung der Ombudsstellen nach dem SGB VIII durch landesgesetzliche Regelungen	BE, HB, MV, NI, SL
Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe finanziert durch Landesmittel	BW, BE, BB, HB, HH, HE, NW, RP, SN, ST, SH, TH
Geförderte (Modell-)Projekte	NI
Spendenfinanzierte Ombudsstellen, aber keine durch Landesmittel finanzierte Stelle	BY
Aktuell keine Ombudsstelle	MV, SL

Tabelle 8: Aktuelle Struktur der Ombudsstellen in den Bundesländern⁶⁹

Die bestehenden Ombudsstellen arbeiten aktuell v. a. im Bereich „Hilfen zur Erziehung“. Durch die neuen Vorgaben des SGB VIII müssen ombudschäftliche Beratungsangebote jedoch für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet werden. Im Interview merkten Vertreterinnen des BNO daher an, dass sich daraus weitere konzeptionelle und fachliche Fragen ergeben (z. B. zu Kita oder offener Jugendarbeit) und ein Anstieg der Anfragen zu erwarten sei.

5.2 Möglichkeiten für geflüchtete Kinder

Für (unbegleitete und begleitete) geflüchtete Kinder sind kindgerechte Beschwerdeverfahren einzurichten.⁷⁰ Unbegleitete geflüchtete Minderjährige werden in Deutschland in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, daher gelten für sie die oben bereits ausgeführten Vorgaben zu internen und externen Beschwerdeverfahren. Unbegleitete Kinder und Jugendliche können jedoch spezifische Bedarfe haben, sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung der Beschwerdeverfahren als auch im Hinblick auf Themen; beispielsweise ist das Verfahren zur Alterseinschätzung ein häufiger Gegenstand von Beschwerden.⁷¹ Auch über den*die Vormund*in können Beschwerden eingebracht werden.

Begleitete Kinder und Jugendliche leben nach ihrer Ankunft in Deutschland zumeist in Gemeinschaftsunterkünften. Außerdem leben junge Volljährige oder fehlerhaft volljährig eingeschätzte, unbegleitete Jugendliche in diesen Unterkünften. Nach dem § 44 Abs. 3 AsylG gelten hier explizit nicht die Vorgaben aus dem SGB VIII. Gleichwohl verpflichten §§ 44 Abs. 2a AsylG und 53 Abs. 3 AsylG Länder und Kommunen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Hierunter fallen auch Kinder und Jugendliche. Gesetzlich verankerte bundesweite Standards zur Unterbringung geflüchteter Menschen

⁶⁹ Siehe hierzu Informationen zu ombudschäftlichen Strukturen im Bundesgebiet auf der Webseite des Bundesnetzwerks Ombudschaft.

⁷⁰ UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Ziff. 123.

⁷¹ Siehe hierzu Karpenstein, Johanna; Rohleder, Daniela (2022): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. BumF (Hrsg.), abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/06/online-umfrage-bumf-ergebnisse-2021-web-publikation.pdf> (22.02.24), S. 118.

gibt es nicht.⁷² Schutzkonzepte für die Unterbringung geflüchteter Menschen gibt es einer Studie von UNICEF Deutschland und dem DIMR zufolge in allen Bundesländern, viele davon sind verpflichtend, jedoch gibt es bisher kein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang (Stand 2020).⁷³ In allen Konzepten und Vorgaben sind kinderschutzspezifische Anforderungen enthalten und es gibt zum Teil Beschwerdeverfahren. Diese sind jedoch weder kindgerecht noch niedrigschwellig und unabhängig.⁷⁴

Save the Children Deutschland (SCDE) befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und Beschwerdeverfahren in Geflüchtetenunterkünften.⁷⁵ Nach schriftlicher Auskunft ist SCDE mit seinen Projekten, die sich an geflüchtete Kinder und Familien in Unterkünften und zusätzlich an Fachkräfte und Behörden richten, in Deutschland seit 2015 in zehn Bundesländern vertreten. Die Projekterfahrungen machten einige Defizite deutlich. So konnten keine tatsächlich zugänglichen und strukturell verankerten Beschwerdewege für geflüchtete Kinder ausgemacht werden und die bestehenden unabhängigen Ombudsstellen für geflüchtete Menschen hätten keinen kindgerechten Ansatz (Stand 2022). Während das Thema „Beschwerdemanagement“ in vielen Bereichen, beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe, an Bedeutung gewinne, würden begleitet geflüchtete Kinder in Unterkünften als Zielgruppe nicht mitgedacht. Auf allen Ebenen würden zu wenige Ressourcen für die strukturelle Verwirklichung ihrer Beschwerderechte bereitgestellt.

5.3 Schule

In den Schulgesetzen sind Beschwerdeverfahren unterschiedlich verankert (Tabelle 9). Ein Beispiel guter Praxis ist das Thüringer Schulgesetz, welches konkrete Ansprechpersonen und Institutionen sowie eine Ombudsstelle nennt, an die sich alle Schüler*innen wenden können (§ 25 ThürSchulG). Neben Thüringen gibt es nach Angaben der Bundesländer nur in Hamburg eine spezifische Ombudsstelle für den Schulbereich.

Das Recht auf Beschwerde und/oder Beschwerdeverfahren ist für alle Schüler*innen festgeschrieben.	BY, TH
Das Recht auf Beschwerde und/oder Beschwerdeverfahren ist in den Aufgaben der Schüler*innenvertretungen festgeschrieben.	HE, NW, SN, SH
Keine Regelungen zu Beschwerdeverfahren für Schüler*innen.	BW, BE, BB, HB, HH, MV, NI, RP, SL, ST

Tabelle 9: Verankerung von Beschwerdeverfahren in den Schulgesetzen der Bundesländer

72 Im Rahmen einer Initiative des BMFSFJ und von UNICEF wurden Mindeststandards entwickelt. Sie sind als Leitlinien zu verstehen und dienen den Bundesländern als Orientierung. Im Zeitraum von 2016 bis 2021 wurden fünf mehrjährige Projekte im Rahmen der Initiative zum Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ in ausgewählten Bundesländern durchgeführt. Siehe Stroppel, Simone; Theel, Tobias (2022): Abschlussbericht Ergebnissicherung und Wirkungsanalyse der im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Maßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2021. Stiftung SPI (Hrsg.), abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/221454/631be15fef8bcd3d5ea009000e49936/ergebnissicherung-und-wirkungsanalyse-der-im-rahmen-der-bundesinitiative-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-gefoerderten-massnahmen-im-zeitraum-2016-bis-2021-data.pdf> (22.02.24), S. 5 und S. 22 ff.

73 UNICEF Deutschland; Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Abrufbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/232718/23bfd59db7c46e242794afe71e75322f/i0051-gewaltschutz-data.pdf (22.02.24), S. 29.

74 Ebd. S. 56 ff.

75 Siehe u. a. das Modellprojekt „LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften“. Mehr zum Projekt auf der [Webseite von Save the Children Deutschland](#).

Mehrere Bundesländer gaben an, Schutzkonzepte insbesondere zur Prävention sexueller Gewalt für Schulen zu haben oder zu entwickeln. Umfassende Kinderschutzkonzepte sollten Möglichkeiten zur Beschwerde umfassen. Das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Schulen“ wird seit einigen Jahren bundesweit stärker in den Blick genommen.⁷⁶ In einigen Schulgesetzen sind Schutzkonzepte bereits verankert und verpflichten Schulen zur Entwicklung entsprechender Konzepte (Tabelle 10).

Schulgesetz legt Entwicklung eines Schutzkonzepts fest	BE, HE, MV, NW, SH
Schulgesetz legt Entwicklung eines Schutzkonzepts nicht fest	BW, BY, BB, HB, HH, NI, RP, SL, SN, ST, TH

Tabelle 10: Verankerung von Schutzkonzepten in den Schulgesetzen der Bundesländer

Im Rahmen einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der UBSKM haben 88 Prozent der befragten Schulen (N:1.546) angegeben, über „ein geregeltes Beschwerdeverfahren, das die Möglichkeit bietet, Kritik zu äußern und auf Probleme aufmerksam zu machen“, zu verfügen.⁷⁷ Qualitative Teilstudien zeigen jedoch, dass Beschwerdewege nur dann gut funktionieren, wenn Lehrkräfte aus Sicht der Schüler*innen tatsächlich ansprechbar sind.⁷⁸ Den teilnehmenden Grundschulkindern und Jugendlichen der Fokusgruppen im Rahmen der vorliegenden Analyse waren nicht viele konkrete Beschwerdeverfahren in der Schule bekannt, sondern hauptsächlich Ansprechpersonen sowie Eltern. Die Teilnehmenden gaben an, sich eher an Fachkräfte zu wenden, denen sie vertrauen, unabhängig von einer konkreten Funktion, wie beispielsweise Vertrauenslehrer*innen. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Ergebnissen früherer Befragungen.⁷⁹ Gleichzeitig wurde jedoch auch auf die Ambiguität des Vertrauensverhältnisses hingewiesen und somit implizit die Bedeutung der Unabhängigkeit von Vertrauenspersonen unterstrichen:

„Es ist wichtig, dass es kein Abhängigkeitsverhältnis gibt zwischen den Lehrkräften untereinander oder zwischen Schüler und Lehrer, die dann irgendwie den Vermittlungsprozess erschweren.“ Kind, Fokusgruppe 2023

Fazit: Bisher existiert in Deutschland kein umfassendes Beschwerdesystem, das alle relevanten Bereiche abdeckt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung von Beschwerdeverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe, in Geflüchtetenunterkünften und Schulen sind zudem unterschiedlich weit entwickelt. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine positive Entwicklung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts auf Beschwerde. Für geflüchtete Kinder in Gemeinschaftsunterkünften fehlt es hingegen an gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren. Zu erwähnen sind allerdings entsprechende Projektbemühungen, die bisher jedoch wenig verstetigt und in die Fläche gebracht worden sind. In den meisten Bundesländern gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdewege für Schulen, in der Praxis sind diese aber durchaus vorhanden. Neben strukturellen Vorgaben ist die Schulung der pädagogischen Fachkräfte für die effektive Bearbeitung von Beschwerden von zentraler Bedeutung.

76 Siehe u. a. KMK (2023): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (22.02.24).

77 Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. UBSKM (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf (22.02.24), S. 55.

78 Ebd.

79 Siehe hierzu die Ergebnispräsentation zum Forschungsprojekt „Das Recht auf Beschwerde – aus der Perspektive von Kindern“ von Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl (2020) auf der Webseite des Deutschen Kinderhilfswerkes.

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Aufbau von Beschwerdesystemen für Kinder und Jugendliche in den Bundesländern, beispielsweise durch entsprechende Mandate für Kinder- und Jugendbeauftragte
- Verankerung von Beschwerdewegen in den Schulgesetzen sowie Förderung der Umsetzung, zum Beispiel durch Leitfäden, Projekte oder Fortbildungen
- Ausbau der Beschwerdeverfahren in Geflüchtetenunterkünften, u. a. durch die Verpflichtung der Betreiber im Rahmen verbindlicher und einheitlicher Unterbringungsstandards
- Qualifizierung und Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen von Fachkräften in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen sowie Geflüchtetenunterkünften zur Bearbeitung von Beschwerden durch Kinder und Jugendliche
- Qualitätssicherung der Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe durch nähere Regelung im Landesrecht mit Blick auf ihre Unabhängigkeit sowie Ausstattung mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen

Indikator 6 – Qualifikation von Fachkräften

06

Das Recht von Kindern, an der Entscheidungsfindung beteiligt zu werden, ist in berufsvorbereitenden Ausbildungsprogrammen für Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, verankert.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

In den Ausbildungscurricula der Fachkräfte Lehramt, Soziale Arbeit und Polizeivollzugsdienst ist die Vermittlung von Kinderrechten unterschiedlich stark verankert. Während es für Lehramt konkrete Leitlinien gibt, behandeln nur wenige Curricula zur Sozialen Arbeit und keine Curricula des Polizeivollzugsdiensts Kinderrechte explizit und umfassend. In beiden Studiengängen sind jedoch Module mit verwandten Themen zu finden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung von Beteiligungsrechten ist die entsprechende Aus- und Fortbildung von Fachkräften zu Kinderrechten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass alle Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, systematisch zu Kinderrechten geschult werden und dies in den Lehrplänen relevanter Berufsgruppen verankert ist. Im Folgenden wird der Blick auf drei relevante Berufsgruppen gelegt (Lehramt, Soziale Arbeit und Polizei) und untersucht, inwiefern Kinderrechte in der Ausbildung verankert sind.

6.1 Lehramtsstudium

Lehrer*innen müssen im Studium nicht nur wichtige Fachinhalte für den Unterricht erlernen, sondern auch, diese didaktisch zu vermitteln. Dies gilt insbesondere für die Themen Menschenrechtsbildung und Kinderrechte. Die Zuständigkeit für die Lehrkräfteausbildung liegt bei den Kultusministerien der Länder. Im Rahmen von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), wie den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Stand 2019), haben sich die Bundesländer auf Kompetenzen geeinigt, über die Lehramtsabsolvent*innen nach dem Studium verfügen sollten. Dort heißt es: „die Absolventinnen und Absolventen kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (insbesondere Grundgesetz, Schulgesetze, Menschenrechtskonventionen, schulrelevantes Datenschutz- sowie Medienrecht) und wenden diese reflektiert an.“⁸⁰ Des Weiteren haben die Bundesländer bereits 1980 in einem Beschluss der KMK die „Menschenrechtsbildung in der Schule“ thematisiert. Seit der grundlegenden Überarbeitung 2018 sind nun Kinderrechte sowie die Rechte von Menschen mit Behinderung explizit benannt.⁸¹ Der Beschluss betont die Wichtigkeit von Menschen- und Kinderrechten für den Bildungs- und Erzie-

80 KMK (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften i. d. F. vom 16.05.2019. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf (22.02.24).

81 KMK (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (22.02.24).

hungsauftrag der Schule und bezieht sich vorwiegend auf den Unterricht und darüber hinaus auf die Fortbildung von Lehr- und Fachkräften.

Inwiefern die Empfehlungen in den Bundesländern umgesetzt werden, kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden. Die Antworten einiger Bundesländer in der Abfrage für die vorliegende Analyse bezogen sich jedoch auf die Empfehlungen der KMK. So wurde beispielsweise vom Staatsministerium für Kultus Sachsen angegeben, dass Kompetenzentwicklungsziele in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung an die von der KMK verabschiedeten Mindestanforderungen angelehnt und hinsichtlich des Kinderrechts auf Beteiligung formuliert sind.

6.2 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Absolvent*innen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ können in sehr unterschiedlichen Kontexten mit jungen Menschen arbeiten. Für die vorliegende Analyse wurden deutschlandweit die Curricula der reinen Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ hinsichtlich der Vermittlung von Kinderrechten, insbesondere des Rechts auf Beteiligung, mittels kinderrechtlicher Schlagwörter untersucht. Von 88 untersuchten Modulhandbüchern führten 14 Inhalte zu den gesuchten Schlagwörtern auf (Tabelle 11).⁸²

Schlagwort/Inhalt	Anzahl	Beispiel
„Kinderrechte“, „Rechte der/für Kinder“ oder „UN-Kinderrechtskonvention“	12	Evangelische Hochschule Ludwigsburg: Modul „Rechtliche Grundlagen und Aufträge der Sozialen Arbeit: Kinderrechte in Deutschland, Europa und weltweit“
„Beteiligung“/ „Partizipation“ mit Bezug zu Kinderrechten (Art. 12 UN-KRK)	3	Fachhochschule Kiel: Lehrveranstaltung „Partizipation in Kindertageseinrichtungen“ (theoretische Grundlagen und historische Entwicklungspfade bezüglich Kinderrechte und Partizipation und die Bedeutung von Partizipation für Bildungsprozesse im frühen Kindesalter) Hochschule für angewandte Pädagogik in Berlin: Module „Partizipatives, ressourcenorientiertes Handeln und Kinderrechte“ (theoretische Begründungen und Zusammenhänge von Kinderrechten und Partizipation) sowie „Partizipation in verschiedenen Settings Sozialer Arbeit und Anwendungsmöglichkeiten“
„Beteiligung“, „Teilhabe“ und/oder „Mitbestimmung“ ohne Bezug zu Kinderrechten	2	Hochschule Esslingen: Modul „Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Hilfen“ (adressaten- und beteiligungsorientierte Entwicklungsförderung von jungen Menschen in Einrichtungen der HzE)

Tabelle 11: Module zu Kinderrechten im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Über die genannten Schlagwörter hinaus enthalten alle 88 Modulhandbücher in den Curricula Themengebiete, in welchen Kinderrechte prinzipiell inhaltlich behandelt werden können, z. B. das Kinder- und Jugendhilferecht, der Kinderschutz, Menschenrechte sowie die Teilhabe im Zuge der Inklusion. Auf Anfrage nannten die Wissenschaftsministerien ver-

⁸² Bei der Recherche wurde nicht zwischen Wahl- oder Pflichtmodulen unterschieden, somit kann keine Aussage getroffen werden, inwiefern genannte Inhalte von allen Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs erlernt werden.

schiedene themenspezifische Vorlesungen, Veranstaltungen oder Projekte, welche nicht zwangsläufig in den Modulhandbüchern verankert sind, in denen sich Studierende mit der UN-KRK bzw. dem Recht auf Beteiligung befassen können.⁸³

Im Interview legte Prof. Dr. Katja Neuhoﬀ, Fachgebiet Sozialphilosophie Schwerpunkt Menschen-/Kinderrechtspraxis an der Hochschule Düsseldorf, das Problem dar, dass Studierende den Studiengang „Soziale Arbeit“ abschließen könnten, ohne mit Kinderrechten in Berührung zu kommen, da eine Verbindlichkeit durch Wahlmodule in der Regel nicht gegeben sei.

6.3 Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“

Eine bisher wenig untersuchte Berufsgruppe im Hinblick auf die Wahrung und Förderung der Rechte von Kindern sind Polizeibeamt*innen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben können, etwa im Rahmen von Strafverfahren mit Opferzeug*innen sowie jugendlichen Täter*innen oder im Kontext von Demonstrationen. Die Analyse der Modulhandbücher und Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ an den Landespolizeihochschulen hat ergeben, dass keine der untersuchten kinderrechtlichen Begriffe enthalten.⁸⁴

Die Abfrage der Innenministerien, die für die Ausbildung von Polizist*innen zuständig sind, bestätigen die Ergebnisse. In der Analyse und aus den Antworten der Ministerien zeigten sich jedoch zusätzliche Themenbereiche, die für die Frage nach der Verankerung von Kinderrechten in der Ausbildung relevant sind. Von den 18 betrachteten Hochschulen behandeln fünf das Thema „Jugendschutz“, drei bieten Module zum Thema „Menschenrechte“ an und zwei haben Lerninhalte zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus gibt es thematisch angrenzende Veranstaltungen zu Aspekten wie „Kinder- und Jugendschutz“ und „Vernehmung/Befragung“ (jeweils elf BL), „Grundrechte“ und „Jugendkriminalität“ (jeweils acht BL), „Häusliche Gewalt“ und „Sexualdelikte“ (jeweils sieben BL), die mitunter kinderrechtliche Fragen berühren können. Einige Innenministerien nannten zudem Veranstaltungen, bei denen Gastreferent*innen beispielsweise aus der Jugendhilfe eingeladen werden. Zu nennen ist insbesondere die Rückmeldung der Landespolizeihochschule Mecklenburg-Vorpommern, die für Vernehmungstrainings mit erfahrenen Vernehmer*innen kooperiert, um für den Umgang mit Kindern zu sensibilisieren. An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gibt es den jährlichen „Tag der Menschenrechte“, der fester Bestandteil des Curriculums im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst ist. Hieraus entstand auf Initiative von Dr. Emmanuel John, Dozent für Ethik und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule, ein digitales Modul mit Lerninhalten und Materialien zu den Rechten und dem Schutz von Kindern, die Lehrenden zur Verfügung stehen. Im Interview bestätigte er, dass Kinderrechte bisher wenig explizit in der Ausbildung von Polizeibeamt*innen thematisiert würden, wenngleich eine positive Entwicklung zu erkennen sei. Darüber hinaus betont er, dass in der polizeilichen Arbeit vor allem eine Bewusstseinsbildung stattfinden sollte:

„Kein Polizist kann mehr wissen als jeder Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin. Aber Bewusstseinsbildung heißt, man hat ein Grundverständnis von etwas. ‚Ich entscheide nicht, was das Wohl des Kindes ist, und das Kind muss einbezogen werden.‘ Diese Haltung, das ist eigentlich mein Wunsch, dass sie mit eingebracht wird. Das ist eine Aufgabe für ein Fach wie Ethik.“

Er ergänzt, dass eine Verankerung in der Ausbildung aber auch auf ihre Passgenauigkeit geprüft werden müsse.

83 Beispielsweise gibt es in Brandenburg Werkstätten und Reallabore, in denen sich angehende Sozialarbeiter*innen der Fachhochschule Potsdam über ein Jahr mit kinderrechtlichen Themen auseinandersetzen.

84 Dies wurde ebenfalls anhand von Schlagwortsuche der oben genannten Begriffe durchgeführt.

Fazit: Die Rechte von Kindern werden bisher unterschiedlich stark und keinesfalls flächendeckend in der Ausbildung von Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen und Polizeibeamt*innen thematisiert. Klare Leitlinien für Menschenrechtsbildung sind durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für das Lehramt gegeben. Im Studiengang Soziale Arbeit finden sich lediglich an einigen Hochschulen einschlägige Module, die zeigen, welche Rolle Kinderrechte in der Sozialen Arbeit spielen, jedoch ist dies nicht flächendeckend der Fall. An Polizeihochschulen ist das Thema bisher so gut wie gar nicht verankert, wenngleich einzelne positive Beispiele gezeigt werden konnten.

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Umsetzung von Maßnahmen, die befördern, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, die UN-KRK sowie ihre Bedeutung für den fachlichen Kontext verpflichtend in ihrer Grundausbildung kennenlernen
- Umsetzung von Maßnahmen, die befördern, dass Fachkräfte wissen, wie sie die Kinderrechte in ihrer Arbeit berücksichtigen müssen und fördern können
- Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung
- Förderung einer beteiligungsorientierten Grundhaltung bei allen relevanten Berufsgruppen, unter anderem durch die Verankerung entsprechender Lehrinhalte in der Ausbildung

Indikator 7 – Informationen zum Recht auf Beteiligung

07

Kinder erhalten Informationen über ihr Recht auf Beteiligung.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Die Bekanntmachung der Rechte von Kindern wird in Deutschland durch Institutionen auf Bundes-, Länder-, und kommunaler Ebene sowie durch zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information über Beteiligungsrechte ist in verschiedenen einfachgesetzlichen Regelungen enthalten. Eine explizite Erwähnung in den Rahmenlehr- und Bildungsplänen ist teilweise gegeben.

Damit Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen und aktiv einfordern können, müssen sie ihre Rechte kennen. Die Vertragsstaaten der UN-KRK haben die Verpflichtung, die Rechte des Kindes unter Erwachsenen und Kindern bekannt zu machen und dafür wirksame Maßnahmen zu ergreifen (Art. 42 UN-KRK). Der UN-Kinderrechtsausschuss hat dem Vertragsstaat Deutschland empfohlen, Maßnahmen gegen den geringen Bekanntheitsgrad der Kinderrechte unter Kindern zu ergreifen.⁸⁵

7.1 Bekanntheit der Kinderrechte

Die Ergebnisse der Umfrage zum Kinderreport 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes haben gezeigt, dass lediglich 16 Prozent der befragten 10- bis 17-Jährigen sich gut mit den Kinderrechten auskennen. 60 Prozent kannten die Kinderrechte nur vom Namen her und 24 Prozent kannten sie gar nicht.⁸⁶ Die Studie „Children’s Worlds+“ der Bertelsmann Stiftung von 2019 ergab, dass das Wissen über die eigenen Rechte mitunter eine Frage des Alters ist, wobei jüngere Kinder prozentual weniger über ihre Rechte Bescheid wissen als ältere Kinder.⁸⁷

⁸⁵ UN-Kinderrechtsausschuss (Rn. 44): Rn. 12.

⁸⁶ Deutsches Kinderhilfswerk (2018): Kinderreport Deutschland 2018. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2018/DKHW_Kinderreport_2018.pdf (22.02.24), S. 32. Die Frage wurde bereits beim Kinderreport 2015, 2016 und 2017 gestellt, jedoch ließen sich keine signifikanten Veränderungen der Bekanntheit von Kinderrechten erkennen.

⁸⁷ Zudem kennen in der Sekundarstufe im Gymnasium (53 %) mehr Kinder ihre Rechte als in Hauptschulen (43 %) und in Gesamtschulen (46 %). Siehe hierzu Andresen, Sabine; Wilmes, Johanna; Möller, Renate; Nolting, Pia; Cinar, Dilan (2019): Children’s Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Children_s_Worlds_2019.pdf (22.02.24), S. 28 ff.

In den Fokusgruppen mit Kindern und Jugendlichen für die vorliegende Analyse war der Begriff „Kinderrechte“ bekannt und die Teilnehmer*innen konnten mehrere konkrete Beispiele nennen. Die UN-Kinderrechtskonvention war dagegen kaum bis gar nicht bekannt. Die Jugendlichen wünschten sich die Schule als Hauptinformationsort zu Kinderrechten. Zudem betonten sie die Notwendigkeit von dauerhaften Informationsquellen wie etwa Banner, Plakate, Flyer sowie verstärkte Kampagnen in den Sozialen Medien. Die Kindergruppe wünschte sich Informationen an Orten, wo Kinder sich häufig aufhalten, z. B. durch Schilder an Säulen, Spielplätzen, in der Stadt oder durch Demonstrationen für Kinderrechte.

Auf Landes- und Bundesebene werden bereits verschiedene Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte umgesetzt. Die Jugendministerien der Bundesländer meldeten am häufigsten zurück, dass sie über Webseiten, Apps, Broschüren, Kampagnen, Pressemitteilungen und durch Förderungen oder Finanzierung von Studien und Veranstaltungen über Kinderrechte informieren.⁸⁸ Darüber hinaus wurden Kinder- und Jugendbeauftragte, Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe benannt, die über Kinderrechte informieren. Durch vielfältige geförderte Beteiligungsprojekte würden junge Menschen zudem direkt erreicht und über ihre Rechte informiert.

Die Bundesregierung macht durch Kampagnen, Broschüren und Webseiten auf Kinderrechte aufmerksam. Beispielsweise informiert die Seite www.kinder-ministerium.de niedrigschwellig über die Rechte von Kindern und die Arbeit des BMFSFJ. Die Bundesregierung hat sich außerdem in ihrem Koalitionsvertrag 2021 vorgenommen, Kinder weiter über ihre Rechte zu informieren und hierfür eine Kampagne umzusetzen. Darüber hinaus fördert das Ministerium zahlreiche Projekte, die zur Bekanntheit der Kinderrechte unter jungen Menschen beitragen.⁸⁹ Wichtig ist zudem die Ausbildung der Fachkräfte (siehe hierzu Indikator 6), um die Information über Kinderrechte durch ein Erleben im Alltag zu festigen. Dabei spielen auch Mittlerorganisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle, um Impulse und Informationen zu Kinderrechten für die Praxis zu liefern. Hierzu tragen beispielsweise das Kinderrechte-Portal der National Coalition Deutschland⁹⁰ oder die Informationsseiten des Deutschen Kinderhilfswerkes bei.⁹¹

88 Siehe zum Beispiel die Broschüre *Misch mit! Mit Wirkung*, herausgegeben vom Staatsministerium für Kultus Sachsen, die Verleihung des Kinderrechtpreises in Rheinland-Pfalz oder die Webseite „Kinder + Jugend Partizipation“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

89 BMFSFJ (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141860/d91e63e3200a0174e64f1dd9ffd95ee9/5-und-6-staatenbericht-der-brd-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> (22.02.24), S. 58.

90 Siehe <https://kinderrechte-portal.de/>.

91 Siehe www.kindersache.de für Kinder und Jugendliche, www.kinderrechte.de und das Kompetenzzentrum Demokratiebildung im Kindesalter für Fachkräfte (bildet sich aus den Netzwerkpartnern Deutsches Kinderhilfswerk und Institut für den Situationsansatz; gefördert vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“).

7.2 Gesetzliche Vorgaben zur Information über Beteiligungsrechte

In verschiedenen Bereichen gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren. Diese sind in Tabelle 12 dargestellt.

Gesetzesnormen	Beschreibung
Stadtplanung § 3 Abs. 1 und 2 BauGB	Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Neugestaltung von Gebieten erforderlich, wobei Kinder und Jugendliche explizit als Teil der Öffentlichkeit genannt werden. Es besteht ein Recht auf Information über allgemeine Zwecke und Ziele der Planung und es ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 3 Abs. 2 regelt die Informationsverpflichtung einschließlich der Veröffentlichung der Bauleitpläne im Internet und anderer leicht zugänglicher Medien. Eine kindgerechte Information ist nicht vorgeschrieben. ⁹²
Kinder- und Jugendhilfe § 5 Abs. 1 SGB VIII § 8 Abs. 1 SGB VIII § 9a SGB VIII § 37b Abs. 2 SGB VIII	§ 8 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet dazu, junge Menschen in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungungsverfahren, Familiengericht und Verwaltungsgericht hinzuweisen. Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII haben den Auftrag, Kinder und Familien hinsichtlich ihrer Rechte zu beraten sowie bei Konflikten zu vermitteln. § 5 Abs. 1 und § 37b Abs. 2 SGB VIII regeln das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege. Kinder und Jugendliche sind auf diese Rechte hinzuweisen.
Schule Schulgesetze der Bundesländer	Vier Bundesländer schreiben ausdrücklich vor, dass Schüler*innen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden müssen (BB, BE, HH, RP). Ein Beispiel ist das Brandenburgische Schulgesetz, das eine umfassende Information und Beratung über Mitwirkungsmöglichkeiten vorsieht (§ 46 Abs. 1. Nr. 5, Bbg SchulG). In anderen Schulgesetzen sind Informationsrechte ebenso vorhanden, beziehen sich jedoch nicht spezifisch auf Beteiligungsrechte. In einigen Bundesländern sind Informationsrechte für Schüler*innenvertretungen im Schulgesetz verankert, die sich nur auf die Amtsinhaber*innen beziehen (BY, MV, SN).

Tabelle 12: Gesetzliche Vorgaben zur Information über Beteiligungsrechte

7.3 Verankerung in Rahmenlehr- und Bildungsplänen

Eine umfassende Dokumentenrecherche und -analyse zum Thema „Demokratiebildung im Primarbereich“ des Kompetenzzentrums Demokratiebildung im Kindesalter (2022) hat gezeigt, dass die Rahmenlehrpläne für Schulen sowie Bildungspläne für Kita und Hort die Vermittlung von Beteiligungsrechten bzw. Kinderrechten unterschiedlich stark aufgreifen.⁹³

⁹² Ein Beispiel aus der Fokusgruppe mit Kindern und Jugendlichen hat deutlich gemacht, dass die Information über das Beteiligungsrecht durchaus von den Erwachsenen im Umfeld der jungen Menschen abhängt. So beschreibt ein Teilnehmer, dass er erst durch das Jugendzentrum von einem Bauvorhaben in der Stadt/Kommune erfahren hat und sich daraufhin zur Teilnahme an einer öffentlichen Diskussionsrunde entschlossen hat.

⁹³ Deutsches Kinderhilfswerk (Fn. 23) (21.02.24).

Demokratiebildungskompetenzen umfassen unterschiedliche Aspekte, die zur Vermittlung von Beteiligungsrechten beitragen. Für die vorliegende Analyse sind die Aspekte „Wissen und Verstehen der Menschen- und Kinderrechte“ sowie das Erlernen einer demokratischen Handlungskompetenz und damit Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht, Schule, Einrichtung und Gesellschaft von besonderer Relevanz (Tabelle 13). Die Rahmenlehrpläne für Grundschulen wurden hinsichtlich der Verankerung von Demokratiebildungskompetenzen in den fachübergreifenden Vorgaben analysiert. Bei den Bildungsplänen für Kita/Hort⁹⁴ lag der Fokus der Analyse auf spezifischen Vorgaben für den Primarbereich (Kinder im Grundschulalter / in Grundschulen) sowie auf Vorgaben zur Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen/Ganztag.⁹⁵

Demokratiebildung ist insgesamt in den meisten Rahmenlehrplänen und Bildungsplänen enthalten. Jedoch ist vor allem der Aspekt der Vermittlung von Menschen- und Kinderrechten nur in gut der Hälfte der fachübergreifenden Kompetenzen der Bildungs- und Rahmenlehrpläne verankert. Die Vermittlung von Kinderrechten und des Rechts auf Beteiligung kann in Schulen in einzelnen Unterrichtsfächern stärker verankert sein. Ein fachübergreifender Ansatz führt jedoch zu einem alltäglichen Erleben der Rechte. Auch die Fähigkeit zur Partizipation bzw. das Erlernen einer demokratischen Handlungskompetenz ist nur in gut der Hälfte der Rahmenlehrpläne verankert, während es bereits in allen Bildungsplänen zu finden ist.

	Fächerübergreifende Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Grundschulen		Bildungspläne für Kita und Hort	
	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise
Wissen und Verstehen der Menschen- und speziell Kinderrechte⁹⁶	BY, BE, BB, HE, NW, SH, TH	RP, SN, ST, NI	BW, BE, HH, HE, NW, SL, ST, TH	BY, MV, NS, SN, SH
Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht/ Schule/ Einrichtung/ Gesellschaft⁹⁷	BY, BW, BB, HH, NI, SN, SH.	TH, ST	In allen Bildungsplänen enthalten.	–

Tabelle 13: Demokratiebildungskompetenzen in Bildungs- und Rahmenlehrplänen

Als Beispiel guter Praxis für die Integration von Beteiligungsrechten in den pädagogischen Alltag sind die teilnehmenden Schulen des Projekts „Kinderrechteschulen“ zu nennen. Mit dem vom BMFSFJ geförderten Projekt unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk seit 2013 bundesweit Grundschulen dabei, die Kinderrechte im Unterricht altersgerecht zu vermitteln, sie im Alltag der Schule aktiv umzusetzen und gemeinsam zu leben. In Inter-

⁹⁴ Bildungspläne sind je nach Bundesland unterschiedlich benannt, formulieren in der Regel aber Grundlagen, Zielsetzungen und teils konkrete Inhalte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Zu betonen ist, dass Bildungspläne nur in sechs Bundesländern verbindlich sind (BE, HB, MV, SL, SN, ST). In den übrigen Ländern haben sie Empfehlungscharakter bzw. bieten einen Orientierungsrahmen.

⁹⁵ In HE, MV und NW gibt es Bildungspläne für die Altersstufe 0–10 Jahre, in TH von 0–18 Jahren.

⁹⁶ Hierunter fallen Bezüge zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt bzw. als Grundsatz für die Unterrichtsgestaltung in Grundschulen bzw. Bezüge zur Achtung und Vermittlung von Kinderrechten als Ziel der pädagogischen Arbeit in Kitas. Siehe Deutsches Kinderhilfswerk (Fn. 23): S. 17 ff. und 26. ff.

⁹⁷ Hierunter fallen explizite oder implizite Bezüge zum Erlernen einer demokratischen Handlungskompetenz in Grundschulen bzw. Vermittlung von demokratischer Handlungskompetenz in Kitas. Siehe Deutsches Kinderhilfswerk (Fn. 23): S. 17 ff. und 26. ff.

views mit Vertreter*innen teilnehmender Schulen wurde deutlich, dass die Kinderrechte zu Querschnittsthemen im Schulleben geworden sind. Beispielsweise wurden Kinderrechte-Ecken eingerichtet oder Klassenräte eingeführt. Auch die Eltern werden über das Projekt informiert. Außerdem informieren die Schulen ihre Schüler*innen auch zu außerschulischen Beteiligungsmöglichkeiten und kooperieren mit Vereinen. Ein Evaluationsbericht von 2021 zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder in den untersuchten Kinderrehteschulen die Bedeutung der Kinderrechte an der Schule kennt. Allerdings gaben nur rund die Hälfte der Schüler*innen jeweils an, dass die Kinderrechte im Unterricht besprochen werden und die Schule über gutes Material zum Thema verfügt, und im Hort bzw. der Nachmittagsbetreuung werden Kinderrechte nur bei einem knappen Viertel besprochen.⁹⁸

Fazit: Die Bekanntheit der Kinderrechte wird von Ministerien auf Bundes- und Länderebene durch unterschiedliche Formate und Maßnahmen befördert. Ebenso tragen zivilgesellschaftliche Organisationen zur Verbreitung der Kinderrechte bei. In den Bereichen Stadtplanung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule geben gesetzliche Vorgaben vor, ob und wie Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte informiert werden müssen. Eine gesetzliche Verankerung erlaubt jedoch nicht in jedem Fall einen Rückschluss auf die gelebte Praxis. Die Auswertung einer Analyse der Rahmenlehr- und Bildungspläne von Schulen bzw. Horten und Kitas hat gezeigt, dass Menschen- und Kinderrechte nicht in allen Bundesländern als fächerübergreifende Kompetenz vorgegeben werden. Über die in den meisten Rahmenlehr- und Bildungsplänen enthaltene Demokratiebildung werden Kindern und Jugendlichen in Schule und Kita jedoch Beteiligungsrechte vermittelt.

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Sicherstellung, dass alle Schüler*innen sowie Kita-Kinder über ihre Beteiligungsrechte informiert werden und diese gut kennen, um Beteiligung im Schulalltag und in der Kita aktiv zu leben
- Verankerung der Kinderrechte als obligatorischer Bestandteil in den Bildungsplänen der Kitas und Rahmenlehrplänen der Schulen in allen Bundesländern
- Bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung didaktische Materialien zur Vermittlung von Kinder- und Beteiligungsrechten in der Kita oder Schule

⁹⁸ Walther, Bastian; Nentwig-Gesemann, Iris (2021): Evaluationsbericht. Gelingensbedingungen einer nachhaltigen Verankerung von Kinderrechten in der Grundschule. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/2_Kinderrechtebildung/2.3_Kinderrehteschulen/2.3.1_Materialien/DESI_Evaluationsbericht_2021-09-17.pdf (22.02.24), S. 24.

Indikator 8 – Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen

08

Kinder werden in Foren, auch über ihre eigenen Organisationen, auf Schul-, lokaler, regionaler und nationaler Ebene vertreten.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Kinder und Jugendliche haben in unterschiedlichen Lebensbereichen die Möglichkeit, ihre Interessen über gesetzlich verankerte und/oder institutionalisierte Foren selbst/direkt zu vertreten und sich an Entscheidungsträger*innen zu wenden. Vor allem in Schulen, aber zunehmend auch in Kommunen, sind entsprechende Foren vorhanden. Auf Länder- und Bundesebene gibt es verschiedene Interessenvertretungen, allerdings mit unterschiedlicher Verbindlichkeit.

Ein Kernelement des Art. 12 der UN-KRK ist die unmittelbare Vertretung von Interessen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen. So betont der UN-Kinderrechtsausschuss die wichtige Rolle u. a. von Schüler*innenvertretungen sowie die Beteiligung junger Menschen auf lokaler Ebene über formal-repräsentative Vertretungsgremien.⁹⁹ Zudem soll gefördert werden, dass die Interessenvertretungen Netzwerke bilden und sich austauschen können.

8.1 Schule

Die Beteiligung von Schüler*innen über formelle Beteiligungsgremien ist in allen Schulgesetzen der Bundesländer (i. d. R. unter Schüler*innenmitwirkung oder -mitverantwortung) verankert, allerdings in unterschiedlichen Ausprägungen. Dabei gibt es Gremien, die sich auf die Klassen- bzw. Jahrgangsstufen, die gesamte Schule, das Bundesland oder überregionale Strukturen beziehen.

99 UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Rn. 110 und 127.

Form	Beschreibung
Klassen- sprecher*in ¹⁰⁰	• Erste direkte Interessenvertretung gewählt von Schüler*innen • Gesetzlich in allen 16 Bundesländern geregelt • Vermittlungsrolle zwischen Schüler*innen und Lehrkräften • Vertretung der Interessen in schulischen Angelegenheiten • Gesetzliche Vorgaben für die Klassensprecher*innen-Wahl nach Jahrgangsstufe
Gesamt- schüler*innen- vertretung ¹⁰¹	• Gremium der direkten Interessenvertretung • Gesetzlich in allen 16 Bundesländern geregelt • Höchstes beschlussfassendes Gremium der Schüler*innenvertretung an Schulen • Zusammensetzung aus gewählten Klassen-, Jahrgangs- und Schulsprecher*innen • Intensität der Beteiligungsrechte variiert je nach Bundesland
Schulkonfe- renz ¹⁰²	• Höchstes Entscheidungs-, Beratungs- und Beschlussorgan der Schule • Gesetzlich in allen 16 Bundesländern geregelt • Zusammensetzung aus Vertreter*innen der Schüler*innen, Schulpersonal und Eltern • Variierende Anzahl stimmberechtigter Schüler*innen je nach Bundesland • Beratung zu wichtigen schulischen Angelegenheiten, beispielsweise Schul-, Haus- und Pausenordnung, Grundsätze der Unterrichtsorganisation, Verteilung der Mittel, über deren Verwendung die Schule selbst verantworten kann, Durchführung von Veranstaltungen, Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
Landes- schüler*innen- vertretungen ¹⁰³	• Höchstes gesetzlich legitimates Gremium auf Landesebene in allen Bundesländern • Vertreter*innen schulischer Interessen im Bundesland • Unterschiedliche Struktur und Beteiligungsrechte je nach Bundesland
Bundesschüler- konferenz (BSK)	• Zusammenschluss der Landesschüler*innenvertretungen auf Bundesebene • Nicht bundesgesetzlich verankert • Ziel: Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Themen von überregionaler Bedeutung • 13 von 16 Bundesländern sind Mitglieder,¹⁰⁴ jedes Mitgliedsland hat eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen • Austausch zwischen Mitgliedern und Einsatz für Mitbestimmung von Schüler*innen im deutschen Schulwesen

Tabelle 14: Interessenvertretungen von Schüler*innen

100 Auch Klassen- oder Kursvertretung oder Kurssprecher*in genannt.

101 Andere Bezeichnungen sind: Gesamtschülerkonferenz, Konferenz der Schüler und Schülerinnen, Schülerrat, Schülerbeirat, Versammlung der Klassensprecher und Klassensprecherinnen/Klassenvertretungen.

102 Andere Bezeichnungen: Schulausschuss, Schulforum, Schulvorstand oder Gesamtkonferenz.

103 Sie sind ebenso als Landesschüler*innenkonferenz oder Landesschüler*innen(bei)rat etc. bekannt und in manchen Bundesländern gibt es sogar mehrere (Bsp.: SH).

104 Nicht in der BSK sind die Landesschüler*innenvertretungen der Länder HB, NW und RP.

Ein Vergleich der gesetzlichen Vorgaben zeigt, dass die Mehrzahl der Bundesländer eine Wahl der Gremien erst ab einer bestimmten Jahrgangsstufe vorsieht (Tabelle 15). Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Bundesländer, die keine Jahrgangsbeschränkung für die Klassensprecher*innenwahlen vorgeben, zu. Im Jahr 2019 war dies nur in vier Bundesländern der Fall, mittlerweile geben bereits sechs Bundesländer keine Klassenstufe mehr vor.¹⁰⁵

Vorgeschriebene Wahl von Klassensprecher*innen	Bundesland
keine Jahrgangsbeschränkung	BE, HB, HH, MV, RP, SH
ab Klasse 5	BW, BY, HE, NI, NW, SL, SN, ST
ab Klasse 4	BB
ab Klasse 3	TH

Tabelle 15: Jahrgangsbeschränkung bei der Wahl von Klassensprecher*innen

In sieben Bundesländern (BY, BB, HE, NI, SN, ST, TH) gibt es zudem eine Kann-Bestimmung, mit der die Wahl der Klassensprecher*innen schon vor dem angegebenen Jahrgang durchgeführt werden *kann*. Die Gesamtschüler*innenvertretung ist in den meisten Bundesländern erst ab Jahrgangsstufe 5 (bzw. in BB ab dem 4. Jahrgang) zugänglich und besteht an Grundschulen meist nicht.¹⁰⁶ Zudem haben manche Bundesländer über die Alterseinschränkungen der Gesamtschüler*innenvertretungen hinaus gesetzlich vorgeschrieben, dass die Vertreter*innen in der Schulkonferenz mind. in der 7. bzw. 8. Klasse sein müssen (BW, HE, MV, SN).

Darüber hinaus ist im Schulgesetz des Landes Berlin (§ 84a SchulG) die Einführung eines Klassenrats als weiteres Gremium verankert.¹⁰⁷ Das Berliner Schulgesetz (§ 77 (3)) und das Brandenburger Schulgesetz (§ 90 (3)) sehen zudem besondere Bestimmungen einer beratenden Mitwirkung an der Schulkonferenz für Schüler*innen und Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache vor. Im Schulgesetz von Niedersachsen ist außerdem die Mitwirkung ausländischer Schüler*innen in der Gesamtschüler*innenvertretung explizit abgesichert (§ 74 (2) NSchG). In den Schulgesetzen von Baden-Württemberg (§ 63 SchG) und Rheinland-Pfalz (§ 31 Abs. 1 SchG) ist normiert, dass Schüler*innen mit Behinderung oder sonderpädagogischen Bedarfen an allen Schulen Unterstützung erhalten, um ihre Beteiligungsrechte wahrzunehmen.

8.2 Kindertageseinrichtungen

Den bundesgesetzlichen Rahmen für Interessenvertretung in Kindertageseinrichtungen gibt das SGB VIII in § 45 Abs. 2 Nr. 4 vor, wonach die Gewährleistung „geeignete[r] Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung“ Voraussetzung für das Erteilen einer Betriebserlaubnis ist. Darüber hinaus haben 14 Bundesländer (siehe Indikator 1) die Beteiligung von Kindern in ihren jeweiligen Kita-Gesetzen zusätzlich verankert. Die genaue Ausgestaltung der direkten Interessenvertretung in Kindertageseinrichtungen ist nicht näher gesetzlich geregelt, außer, dass die Form der Beteiligung der Kinder alters-

¹⁰⁵ Deutsches Kinderhilfswerk (Fn. 19): S. 43 ff.

¹⁰⁶ Ausnahmen sind die Schulgesetze der Länder RP und MV (hier gibt es nur eine Altersbeschränkung bzgl. der Schulsprecher*innen).

¹⁰⁷ Ein Klassenrat findet auch in anderen Bundesländern Anwendung. Siehe hierzu die Initiative „Der Klassenrat. Gemeinschaft fördern. Kompetenzen bilden. Demokratie lernen.“. In Berlin ist in allen Klassen pro Schulmonat mind. eine Stunde „für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat)“ innerhalb des Unterrichts zu gewähren. Die Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlins stellt hier Informationen zur Anwendung des Klassenrats zur Verfügung.

und entwicklungsangemessen sein sollte.¹⁰⁸ Beteiligung kann auf formalpartizipatorischer Ebene durch Beteiligungsformate wie Kinderräte, Beschwerdeverfahren oder eine Kita-Verfassung verankert werden. Dass altersadäquate Beteiligungsgremien in Kindertagesstätten in der Praxis Anwendung finden können, bestätigt eine „Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg“ von 2019, in welcher es heißt, dass „[r]und zwei Drittel der befragten Einrichtungsträger die Nutzung von Kinderbeteiligungsgremien [empfehlen]“ und 56 Prozent der befragten Kindertageseinrichtungen diese auch nutzen.¹⁰⁹ Auf der alltagspartizipatorischen Ebene sollten Fachkräfte darin geschult werden, besonders auf die Wahrnehmung von Bedürfnissen der Kinder zu achten und die Kinder im Artikulieren von Anliegen zu unterstützen.¹¹⁰ Die Bundesländer betonten in der schriftlichen Befragung ihre Bemühungen zur Verwirklichung der Vorgaben mit dem Fokus auf der Qualifizierung von Fachkräften zur Beteiligung in der Kita.

8.3 Stationäre Einrichtungen

Unter den bereits genannten Vorgaben für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) fallen auch stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die zum Erhalt einer Betriebserlaubnis geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Beschwerde nachweisen müssen. Darüber hinaus normiert der mit der Reform des SGB VIII 2021 neu eingeführte § 4a SGB VIII, dass die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen Betroffener zur Selbstvertretung zusammenarbeiten und diese gezielt fördern soll. Davon sind verschiedene Organisationsformen von (ehemaligen) Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, die die Interessen junger Menschen in Einrichtungen oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements vertreten.¹¹¹ Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen zudem als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören (§ 71 SGB VIII).

In fünf Bundesländern existieren auf Landesebene gewählte Interessenvertretungen für junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe leben.¹¹² Seit dem Jahr 2020 haben diese sich als Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) zusammengeschlossen und treffen sich einmal jährlich zu einem Bundesnetzwerktreffen. Das BUNDI setzt sich dafür ein, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbessert wird, sowohl einrichtungsintern als auch durch Vertretungen auf Landes- und Bundesebene.

8.4 Kommunale Kinder- und Jugendgremien

Auf kommunaler Ebene gibt es verschiedene Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen. Seit 2015 fördert das BMFSFJ mit dem Programm „Demokratie leben!“ sogenannte Partnerschaften für Demokratie. Sie sollen in den Kommunen das zivilgesellschaftliche Engagement für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander fördern.

108 Sachsen-Anhalt schreibt als eine Kann-Bestimmung eine Möglichkeit der Selbstvertretung in § 7 KiFöG fest, mit der Kinder eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen können. Eine ähnliche Regelung im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) § 23 (3) richtet sich mittelbar nur an Schulkinder in Horten.

109 Sturzbecher, Dietmar; Dusin, Raik; Lippert, Juliane; Teichert, Conrad (2019): Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg. IFK (Hrsg.), abrufbar unter: <https://ifk-potsdam.de/wp-content/uploads/Sturzbecher-D.-Dusin-R.-Lippert-J.-Teichert-C.-2019.-Analyse-der-Qualit%C3%A4tsmanagementsysteme-fr%C3%BChkindlicher-Bildung-in-Brandenburg.pdf> (22.02.24), S. 23.

110 Durand, Judith; Birnbacher, Leonhard (2021): Demokratiebildung in der Kita. In: Politische Bildung von Anfang an. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30287-dji-impulse-121-politische-bildung-von-anfang-an.html> (22.02.24), S. 17.

111 Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Drucksache 19/26107. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (22.02.24), S. 72.

112 BY, BB, HE, NW, RP.

Hierbei werden auch repräsentative Formate wie Jugendparlamente umgesetzt.¹¹³ Des Weiteren fördert das BMFSFJ die Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente, die Teil der Jugendstrategie der Bundesregierung ist und zu deren Zielsetzung beiträgt, „Jugendliche für Politik [zu] begeistern und die Akzeptanz unserer Demokratie [zu] stärken“¹¹⁴. Bundesweit werden im Rahmen der Initiative Kinder- und Jugendparlamente auf kommunaler Ebene durch Beratung, Information, Vernetzung und Qualifizierung unterstützt. Sie richtet sich dabei an Kinder- und Jugendliche, an Fachkräfte sowie an Personen aus Politik und Verwaltung. Die Initiative besteht aus der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V., der Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente und des Jugendbeirates beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V., einer wissenschaftlichen Begleitung sowie dem für die „Jugendstrategie und eigenständige Jugendpolitik“ zuständigen Referat des BMFSFJ.

Seit den 1980er Jahren haben sich verschiedene Gremien als repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene (Gemeinden, Städte, Landkreise) in allen Bundesländern entwickelt (Tabelle 16).¹¹⁵ Kommunale Kinder- und Jugendgremien sind zwar nirgends verpflichtend vorgegeben, doch acht¹¹⁶ Bundesländer verweisen explizit auf das Format. Kommunalrechtlich sind Kinder- und Jugendgremien in der Regel ein Beratungsorgan der Stadt- oder Gemeindevertretung und können u. a. in Fragen der Satzungen und der Zuweisung eines festen Budgets unterschiedlich ausgestaltet werden.

113 Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (2022): Strukturdatenband zum Berichtszeitraum 01.01.2022–31.12.2022 der wissenschaftlichen Begleitung des Handlungsbereichs „Kommune/Partnerschaften für Demokratie“ im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Abrufbar unter: https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/PfD_Strukturdatenband_2022_end.pdf (22.02.24), S. 40 ff.

114 BMFSFJ (Fn. 26): S. 15.

115 Diese Gremien sind auch als Kinder- und Jugendvertretung, Jugendrat, Kinder- und Jugendparlament, Jugendforum oder Kinder- und Jugendbeirat bekannt. Für eine umfassende Analyse siehe Roth, Roland; Stange, Waldemar (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf (22.02.24).

116 BW, HB (speziell Stadtgemeinde Bremen), HE, MV, NW, RP, SL, ST.

Bundesland	Anzahl 2018	Anzahl 2023
Baden-Württemberg	101	127
Bayern	68	104
Berlin	2	3
Brandenburg	23	44
Bremen	8	10
Hamburg	2	1
Hessen	36	48
Mecklenburg-Vorpommern	12	15
Niedersachsen	38	47
Nordrhein-Westfalen	79	79
Rheinland-Pfalz	32	36
Saarland	4	11
Sachsen	27	28
Sachsen-Anhalt	14	20
Schleswig-Holstein	55	74
Thüringen	19	28
Gesamt	520	675

Tabelle 16: Anzahl kommunaler Kinder- und Jugendgremien nach Bundesländern

Die erste Erhebung zu kommunalen Kinder- und Jugendgremien in Deutschland hat das Deutsche Kinderhilfswerk 2018 durchgeführt. Das Ergebnis von 520 repräsentativen Kinder- und Jugendvertretungen ergab, dass es nur in ca. 5 Prozent aller rund 11.000 Kommunen in Deutschland solche Gremien gibt.¹¹⁷ Mit der neuen Erhebung 2023 zeigt sich eine Zunahme der Gremien in der Gesamtzahl, wobei auch eine verbesserte Datengrundlage dazu beiträgt.¹¹⁸

Die Gremien repräsentieren immer mehr den Querschnitt der jungen Bevölkerung, allerdings ist die Vertretung benachteiligter Gruppen von jungen Menschen noch gering.¹¹⁹ Die Mitglieder der Gremien werden oft über Wahlen bestimmt, aber auch durch Delegation oder kontinuierliches Engagement von Kindern und Jugendlichen. Letzteres beschrieb Özgür (17, Bremen) im Rahmen eines Interviews für die vorliegende Analyse mit Mitgliedern des Jugendbeirats der Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente als besonders motivierend für seine Mitgliedschaft im Bremer Jugendforum Gröpelingen. Kaori (16, Schleswig-Holstein) berichtete, dass sie erst durch einen Radioaufruf erfuhr, dass es in Kiel eine kommunale Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gibt (den „Jungen Rat Kiel“), für den sie dann kandidierte. In Schleswig-Holstein finden seit 2017 alle zwei Jahre landesweite Wahlen zu den kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen statt, was in dieser Form einzigartig ist.¹²⁰

¹¹⁷ Siehe hierzu Roth/ Stange (Fn. 115); S. 11.

¹¹⁸ Einige Entwicklungen sind vermutlich zum Teil auf eine verbesserte Datenerhebung in den Ländern zurückzuführen (u. a. in BY und SL). In anderen Bundesländern wie BB, SH oder TH lag bereits 2018 eine gute Datenerhebung vor, weshalb sich hier weitestgehend auch ein tatsächlicher Zuwachs abbilden dürfte.

¹¹⁹ Roth/ Stange (Fn. 115): S. 28 ff. „Von einer proportionalen Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund berichten rund 30 % der Befragten, aus benachteiligten Sozialräumen 25 %, aus bildungsfernen Schichten 21 %, bei jungen Menschen mit Behinderung lediglich 6 %.“

¹²⁰ Siehe hierzu die [Webseite des Landesbeauftragten für politische Bildung SH](#).

Auf örtlicher und kommunaler Ebene, aber auch auf Landes- und Bundesebene sowie auf europäischer Ebene, sind zudem Jugendringe wichtige Akteure bei der Vertretung von Interessen junger Menschen.¹²¹ Als Dachverbände der vielfältigen kommunalen Jugendverbände und -vereine bündeln sie die Interessen verschiedenster Gruppen junger Menschen und fördern aktiv ihre Beteiligung. Sie sind außerdem zentraler Ansprechpartner für Politik und Verwaltung und haben zugleich eine wichtige Rolle als politische Interessenvertretung für junge Menschen.

8.5 Vernetzung von Kinder- und Jugendgremien auf Landesebene

Kinder- und Jugendgremien sind auf allen Ebenen in Netzwerken und Dachverbänden organisiert. Die Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente organisiert regelmäßig bundesweite Vernetzungsveranstaltungen. In vielen Bundesländern gibt es landesweite Treffen von kommunalen Kinder- und Jugendgremien.¹²² In sieben Bundesländern¹²³ gibt es zudem Dachverbände der kommunalen Kinder- und Jugendgremien, die als wichtige Interessenvertretung auf Landesebene agieren. Diese wurden auf Eigeninitiative junger Menschen gegründet, die selbst in kommunalen Gremien aktiv waren bzw. sind. Die Dachverbände sind anders als die Landesschüler*innenvertretungen nicht gesetzlich abgesichert. Im Gespräch mit Dachverbandsvertreter*innen und aus den Antworten einiger Bundesländer (BW, BB, NW, RP, TH) wurde dennoch deutlich, dass die meisten Bundesländer die Dachverbände als Interessenvertretung wahrnehmen, finanziell unterstützen und sich vor allem in Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung Rat und Unterstützung einholen.¹²⁴

Im Gespräch für die vorliegende Analyse nannten Vertreter*innen der Dachverbände verschiedene Aspekte, die aus ihrer Sicht für eine bessere Interessenvertretung junger Menschen wichtig sind, wie u. a. die Absenkung des Wahlalters, mehr finanzielle und personelle Ausstattung und eine stärkere rechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten. Außerdem seien der Ausbau von politischer Bildung, beispielsweise über kommunalpolitische Strukturen, und die Freistellung für politische Ehrenämter, besonders für Auszubildende, elementar.

Neben der Interessenvertretung durch die Dachverbände gibt es in der Mehrzahl der Bundesländer sogenannte Jugendlandtage oder ähnliche Veranstaltungsformate,¹²⁵ die regelmäßig von den Landesparlamenten angeboten werden, um (vorwiegend) Jugendlichen auf Landesebene die Möglichkeit zu bieten, sich zu beteiligen.¹²⁶

121 Zur Aufgabe und Struktur von Jugendringen siehe Peucker, Christian; Pluto, Liane; van Santen, Eric (2019): Status Quo Jugendringe – Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/1234_StatusQuoJugendringe.pdf (22.02.24).

122 Beispielsweise BW (Dachverbandstreffen der Jugendgemeinderäte), BY (Vernetzungstreffen der Jugendvertretungen, erstmalig 2022), MV (landesweites Treffen der „KiJuPaRaBe“), NW („WuP – Workshop unter Palmen“), RP (Landestreffen der kommunalen Jugendvertretungen), SH („PartizipAction!“) und TH (Kinder- und Jugendgremienkongress).

123 Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. (seit 1993), Dachverband der bayrischen Jugendvertretungen e. V. (seit 2022), Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg (seit 2022), Hessische Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen (seit 2017), Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (seit 2006), Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz e. V. (seit 2017) und Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen (seit 2018). Zudem arbeitet aktuell eine Initiative von Kinder- und Jugendgremien sehr aktiv an der Gründung eines Dachverbands in Niedersachsen.

124 Rheinland-Pfalz wies darauf hin, mit der Einrichtung eines Landesjugendbeirates im 2. Quartal 2023 begonnen zu haben. Hierbei werden die bestehenden Selbstvertretungsstrukturen einbezogen. Ein solcher Landesjugendbeirat wäre der erste auf Landesebene.

125 Z. B. „Jugendlandtag“ (BW, TH), „Jugend-Landtag“ (NW), „Jugend im Landtag“ (MV, ST, SH), „Jugend im Parlament“ (HB, HH), „Schüler-Landtag“ (RP) und „Landesjugendkongress“ (HE). Zudem gibt es in Baden-Württemberg mit dem „Kindergipfel“ ein Angebot, welches sich bewusst an Kinder richtet (8–13-Jährige).

126 Roth, Roland; Wenzl, Udo (2016): Jugendlandtage in den Bundesländern – Zwischen Dialog, Beteiligung, politischer Bildung und Nachwuchsförderung. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/122-jugendlandtage-in-den-bundeslaendern-zwischen-dialog-beteiligung-politischer-bildung-und-nachwuchsforderung.html> (22.02.24).

8.6 Bundesebene

Auf Bundesebene vertreten junge Menschen ihre Interessen durch Zusammenschlüsse wie der Bundesschüler*innenkonferenz, dem BUNDI, dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR, siehe Kapitel 9) sowie der Bundeskonferenz der Landesverbände der Jugendbeteiligungsgremien¹²⁷. Darüber hinaus haben junge Menschen in verschiedenen Formaten die Möglichkeit, sich an Institutionen und Entscheidungsträger*innen auf Bundesebene zu wenden und ihre Perspektiven einzubringen. Zwar besteht aktuell kein Kinder- und Jugendparlament auf Bundesebene, doch einige Ministerien und Bundesbehörden haben verschiedene Gremien für die Beteiligung junger Menschen (meist Jugendlicher) etabliert.¹²⁸ So hat zum Beispiel das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) seit Mai 2021 einen Jugendbeirat, dem 16 junge Menschen im Alter von 16 bis 24 Jahren angehören. Das BMFSFJ hat seit September 2022 einen jugendpolitischen Beirat, dem neben Fachexpert*innen und -praktiker*innen sieben junge Menschen unter 27 Jahre (seit September 2023 eine Person unter 18 Jahre) angehören. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit 2017 mit dem youpaN ein Forum mit 30 Mitgliedern zwischen 16 und 27 Jahren, die sich ehrenamtlich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) beteiligen. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hat seit 2021 als erste Bundesbehörde einen gesetzlich verankerten Beirat, von denen zwei Mitglieder bei der Berufung unter 17 Jahre alt sein müssen.

Fazit: Kinder und Jugendliche können sich aktuell auf den verschiedenen föderalen Ebenen in Gremien engagieren und ihre Interessen gegenüber Entscheidungsträger*innen vertreten. Dabei sind diese Möglichkeiten je nach Kontext unterschiedlich stark ausgeprägt und nur teilweise gesetzlich verankert. Insbesondere im Bereich Schule existiert ein umfassendes System der Interessenvertretung – was sich bezüglich Altersgrenzen oder bei der Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus marginalisierten Gruppen landesspezifisch unterscheidet. Einzig auf Bundesebene gibt es keine gesetzlich verankerte Interessenvertretung für Schüler*innen. Des Weiteren gibt es im kommunalen Raum verschiedene Gremien, beispielsweise „Kinder- und Jugendparlamente“, mithilfe derer junge Menschen ihre Interessen vertreten können. Diese sind jedoch nicht flächendeckend vorhanden und mit Blick auf Mandat und Ressourcen sehr unterschiedlich ausgestattet. Auf Länder- wie auf Bundesebene gibt es verschiedene Dachverbände, die als Interessenvertretung agieren. Auf Bundesebene zeichnet sich zudem eine positive Entwicklung ab hinsichtlich der Einbeziehung von jungen Menschen in beratende Gremien einzelner Ministerien. Für alle Ebenen gilt, dass entsprechende Gremien hauptsächlich für Jugendliche, weniger für jüngere Kinder zugänglich sind.

127 Seit 2022 gibt es mit der Bundeskonferenz der Landesverbände der Jugendbeteiligungsgremien einen bundesweiten Zusammenschluss der Dachverbände. Die Ziele sind die Vernetzung der Landesvertretungen, Bündelung der Interessen und Unterstützung bei der Neugründung von Dachverbänden. Mehr dazu auf der [Webseite der Bundeskonferenz der Landesverbände der Jugendbeteiligungsgremien](#) (22.02.24).

128 Neben festen Gremien findet die Beteiligung junger Menschen auf Bundesebene auch durch andere regelmäßige Formate statt, wie beispielsweise durch die [Urbane Liga Jugendforum Stadtentwicklung \(BMWSB\)](#) oder durch die Arbeit der Koordinierungsstelle für Jugendbeteiligung in Klimafragen (vom BMWK beim Bundesjugendring eingerichtet). Mehr Informationen hierzu auf der [Webseite des DBJR](#) (22.02.24).

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen in Gremien auf allen Ebenen

In der Schule und Kita:

- Verbindliche Einführung der Wahl von Klassensprecher*innen ab Jahrgangsstufe 1
- Verankerung von Klassenräten als niedrigschwellige Beteiligungsforen in Grundschulen und Sekundarschulen
- Unterstützung der Verfahren der Selbstvertretung durch stärkere gesetzliche Verankerung und durch Fortbildungsmaßnahmen

Auf kommunaler Ebene:

- Gesetzliche Verankerung kommunaler Kinder- und Jugendgremien sowie Orientierung an den Qualitätsmerkmalen des Projekts „Starke Kinder- und Jugendparlamente“
- Kommunale Gremien sollten Teil eines umfassenden Konzepts zur kindgerechten Kommunalentwicklung sein, wie es das Programm der Kinderfreundlichen Kommunen vorsieht
- Förderung des Aufbaus kommunaler Kinder- und Jugendparlamente sowie Vernetzungsstrukturen und Dachverbände durch die Bundesländer

Auf Bundesebene:

- Förderung der bundesweiten Vernetzung von Interessenvertretungen
- Einrichtung eines ständigen Beirats für Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Bundesregierung, in dem Kinder und Jugendliche vertreten sind und ihre Interessen direkt an Entscheidungsträger*innen richten können

Indikator 9 – Feedback-Mechanismen zu lokalen Diensten

09

Es gibt kinderspezifische Feedback-Mechanismen zu lokalen Diensten.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Kommunale Behörden und Träger öffentlicher Dienste sind zum Teil gesetzlich verpflichtet, Feedback von Kindern und Jugendlichen zu ihren Angeboten einzuholen. Insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungen sind Beteiligungsrechte von jungen Menschen vorgesehen.

Als lokale Dienste werden Leistungen wie beispielsweise Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungs- und Schulwesens verstanden, die sich direkt an junge Menschen richten. Damit diese Angebote den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden, ist es wichtig, dass sie hierzu regelmäßig Feedback geben können und ihre Interessen bei der Entwicklung der Angebote berücksichtigt werden. Der Begriff „Feedback“, wie er vom Europarat im CPAT genutzt wird, umfasst gezielte Maßnahmen, bei denen Behörden aktiv auf junge Menschen zugehen und sie zu ihrer Meinung befragen. Dazu zählen Beteiligungsmaßnahmen wie beispielsweise Umfragen, Bewertungsformulare und Beteiligungsprojekte. Zur Bestimmung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK müssen alle öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Gesetzgebungsorgane die betroffenen Kinder ohnehin direkt beteiligen.

9.1 Vorgaben im SGB VIII

Die offene Jugendarbeit soll Angebote für junge Menschen zur Verfügung stellen, die an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus ist die Jugendhilfeplanung ein wichtiges Instrument zur Beteiligung junger Menschen in der Kommune. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Bedarf unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die passenden Vorhaben umzusetzen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfeplanung kann außerdem ein Weg sein, um junge Menschen an kommunalpolitischen Entscheidungen zu beteiligen sowie ressortübergreifende kommunale Jugendpolitik zu fördern.¹²⁹ Denn durch die Bedarfsermittlung werden Problemlagen und Bedarfe deutlich, die der Kommunalverwaltung wichtige Impulse für politische Entscheidungen liefern kann. Derzeit gibt es keine allgemeinen konzeptionellen und strukturellen Stan-

¹²⁹ Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2014): Lebenslagen Jugendlicher als Ausgangspunkt kommunaler Politikgestaltung. Eine Expertise zur beteiligungsorientierten Erhebung von jugendpolitischen Bedarfen. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_ExpertiseLebenslagenJugendliche.pdf (22.02.24), S. 13.

dards für die Jugendhilfeplanung, wenngleich einige Leitfäden entwickelt wurden.¹³⁰ In einer Umfrage im Zeitraum von 2020 bis 2022 gaben 67 Prozent der befragten Jugendämter an, Kinder und Jugendliche am Planungsprozess im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu beteiligen. Bei anderen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe lag der Anteil unter einem Drittel, beispielsweise bei den Hilfen zur Erziehung (21 Prozent).¹³¹ Die gewählten Formate variieren zwischen schriftlichen und mündlichen Befragungen (55 Prozent), Beteiligungsaktionen wie Zukunftswerkstätten (49 Prozent) sowie der Einbeziehung von Gremien wie Kinder- und Jugendparlamente (38 Prozent).¹³²

9.2 Vorgaben in den Kommunalverfassungen/ Gemeindeordnungen

In einigen Bundesländern sehen die Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen eine Kann-, Soll- oder Muss-Bestimmung zur Beteiligung von Kindern und (teilweise nur) Jugendlichen an sie betreffenden Maßnahmen der Kommunalverwaltungen vor (siehe Indikator 1). Eine verpflichtende Vorschrift wie in den fünf Bundesländern BW, BB, HH, RP, SH mit „Muss-Bestimmung“ dürfte dazu führen, dass Kommunen eher das Feedback von Kindern und Jugendlichen einholen. Die weitestgehende Vorschrift ist in der Brandenburger Kommunalverfassung verankert (§ 18a Abs. 1), die die Regelung von Beteiligungsformen in den Gemeindefestsetzungen und eine Dokumentationspflicht vorgibt. Die Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene betrifft unter Umständen eine große Bandbreite an Regelungsbereichen, z. B. das Verfahren der Haushaltsaufstellung, Bauvorhaben, die Verkehrsplanung, die Organisation des Nahverkehrs oder den Betrieb von Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Jugendministerien der Länder gaben unterschiedliche Methoden an, wie das Feedback junger Menschen zu sie betreffenden Angeboten in Kommunen und landesweit eingeholt wird.

Maßnahme	Beispiele der Bundesländer
Umfrage	Zur Erarbeitung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes 2023 (BB), themenspezifische Jugendbefragungen auf kommunaler Ebene (HE), Umfragen zu Themen der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ (MV), landesweite Jugendbefragung (SH), Jugendbefragungen in Landkreisen und kreisfreien Städten (TH), Feedbackbögen zu Einzelangeboten der außerschulischen Jugendbildung (TH)
Studie	Regelmäßige Jugendstudie „Jugend in Brandenburg“ (BB), Kinder- und Jugendrechte-Monitoring (HE), Jugendstudie „Jugend in Zeiten von Corona“ (RP), Kinder- und Jugendberichterstattung (seit 2008 in RP), lokale Jugendstudien in Kommunen (TH)
Veranstaltung	„Zukunftswerkshop 2023 – Hamburg gemeinsam gestalten!“ (HH), Landesjugendkongress (HE), Veranstaltungsformate zu Themen der Enquete-Kommission (MV), Veranstaltungen „Jugend im Landtag“ und „Jugend fragt nach“ (MV)

Tabelle 17: Beispiele der Feedbackmaßnahmen in den Bundesländern

¹³⁰ Oettler, Phillip-Emmanuel; Pudelfko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Empirische Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme, Waxmann, Münster. S. 20.

¹³¹ Ebd., S. 70.

¹³² Ebd., S. 72 f.

In zehn Bundesländern gibt es Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung (BW, BE, BB, MV, NW, RP, SN, SA, SH und TH). Die Jugendministerien gaben als Funktionen der Servicestellen unter anderem folgende Bereiche an: Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung (MV, BB, NW, SN, SA), Unterstützung der Kinder- und Jugendgremien (BB), Vernetzung von Fachkräften und Institutionen (MV, RP), Vernetzungsaktivitäten mit und zwischen den Kommunen (NW, TH), Fortbildungsorganisation (TH) und Durchführung von Fachveranstaltungen (RP).

Norbert Hanisch, Projektleiter in der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen, beschrieb im Interview die Rolle von Fach- und Servicestellen aus der Praxis. Ein Überblick über alle Beteiligungsprozesse in den Kommunen sei selbst für die Fachstellen nur bedingt möglich. Es gebe verschiedenste Formate, die darauf abzielten, mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen.¹³³ Zugleich könnten nicht formalisierte Wege wirksame Feedbackmechanismen sein, insbesondere dort, wo Beziehungsarbeit gut funktioniere, etwa bei einem regelmäßigen Angebot der Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig hat die Diskussion im Rahmen der Fokusgruppen gezeigt, dass die Teilnehmenden vor allem in der Schule oder Kita nach ihrer Meinung gefragt werden, weniger an ihrem Wohnort. Darüber hinaus merkten die Jugendlichen an, dass junge Menschen, die Ämter innehätten, häufiger nach ihrer Meinung gefragt würden. Mitglieder des Jugendrates würden zum Beispiel in ihrer Funktion direkt von der Verwaltung angesprochen.

Darüber hinaus haben die Jugendringe eine wichtige Funktion in der kommunalen Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Durchführung von Feedback-Verfahren. Im schriftlichen Interview gab Loreen Schreck, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR), an, dass das in § 71 Abs. 1 SGB VIII verankerte Vorschlagsrecht der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss aktiv genutzt werde. Dort würden Feedback-Verfahren initiiert, sei es als einmalige Möglichkeit bei Planungsprozessen der Kommune (z. B. Jugendförderplanung, Spielplatzplanung, Schulnetzplanung) oder jeweils bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung. Besonders Letzteres sei jedoch wenig ausgeprägt oder nur undifferenziert für alle Altersgruppen der Bevölkerung. Die Implementierung von Feedback-Mechanismen sei ein guter Hebel, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Gleichzeitig müssten Qualitätsstandards bei einer Implementierung eingehalten werden, um tatsächlich eine nachhaltige Beteiligungsstruktur zu gewährleisten.¹³⁴

„Wenn die Kommunen unser Programm durchlaufen haben, dann haben sie möglichst einen breiten Partizipations-Mix, also sowohl repräsentative, offene als auch projektorientierte Möglichkeiten implementiert. Es ist wichtig, einen breiten Partizipations-Mix anzubieten, um auch mit Gruppen, die nicht in Gremien repräsentiert sind, in Kontakt zu kommen.“ Dominik Bär, Geschäftsführer des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Als gute Beispiele, wie Feedback zu lokalen Diensten in Kommunen umgesetzt werden kann, sind die Kinderfreundlichen Kommunen zu nennen. Das Vorhaben des gleichnamigen Vereins hat zum Ziel, Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene konsequent umzusetzen. Unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickeln teilnehmende Kommunen einen Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen, für den sie das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten. Dominik Bär, Geschäftsführer des Ver-

¹³³ Beispielsweise Kinder- und Jugendkonferenzen bzw. Kinder-Sprechstunden, Hearings oder „der Bürgermeister komme mal vor Ort vorbei“.

¹³⁴ Loreen Schreck bezieht sich hierbei auf: BMFSFJ, DBJR (2022): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Abrufbar unter: <https://standards.jugendbeteiligung.de/wordpress/wp-content/uploads/Brosch-QS-DBJR-web.pdf> (22.02.24).

eins, führt im Interview aus, dass dabei möglichst vielseitige Beteiligungsangebote¹³⁵ in unterschiedlichen Bereichen geschaffen werden sollen. Dies sei wichtig, da Gremien zu- meist nicht alle Altersgruppen abdeckten, und um Kinder und Jugendliche überall, wo ihre Interessen berührt sind, zu beteiligen.

Fazit: Es gibt einige gesetzliche Vorgaben, welche Möglichkeiten zur Einholung von Feed- back junger Menschen zu lokalen Diensten vorsehen – so etwa das SGB VIII und die Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen in den Bundesländern. In der Praxis werden diese auf sehr unterschiedliche Weise und für verschiedene Bereiche umgesetzt, jedoch nicht flächendeckend. Beispielsweise wird das Potenzial von Beteiligung an der Jugendhilfeplanung noch unzureichend genutzt. Verschiedene Methoden werden zur Er- hebung des Feedbacks aus Kommunen in den Bundesländern eingesetzt, u. a. Umfragen, Studien oder Veranstaltungen. Unterstützende Strukturen wie Fach- und Servicestellen können dabei eine wichtige Rolle spielen. Diese sind jedoch nicht in allen Bundesländern vorhanden.

Kinderrechtliche Empfehlungen

Strukturell:

- Verankerung von Beteiligungsrechten in den Kommunalverfassungen und Ge- meindeordnungen in allen Bundesländern
- Gesetzliche Verankerung von Beteiligung bei allen Maßnahmen, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, auch in einschlägigen Gesetzen (z. B. Landesbauordnungen)
- Unterstützung von Kommunalverwaltungen durch die Einrichtung und Stärkung von Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bundes- ländern

Im Prozess:

- Nachhaltige Verankerung von kommunaler Beteiligung und Feedback-Mechanis- men, u. a. durch Verknüpfung mit Steuerungsinstrumenten wie dem kommuna- len Haushaltsplan
- Nutzung offener und niedrigschwelliger Formate (Methoden-Mix) bei der Einho- lung von Feedback, um auch Kinder und Jugendliche zu erreichen, die sich sonst seltener beteiligen
- Stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung durch beteiligungsorientierte Formate

¹³⁵ Zu den Möglichkeiten bzw. den Formen von Beteiligung insb. im kommunalen Kontext siehe: Roth, Roland; Stange, Waldemar (2022): Die Bedeutung flächendeckender kommunaler Beteiligungs- strukturen für die bessere Berücksichtigung der Interessen von Kindern in Deutschland, In: Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Sammelband Kinderrechte: Von Kommune bis EU. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.17_Kinderrechte_ins_Grundgesetz/DKHW_Sammelband_final.pdf (22.02.24), S. 28–40.

Indikator 10 – Monitoring und Berichterstattung

10

Kinder werden dabei unterstützt, sich am Monitoring der UN-KRK (einschließlich der Erstellung der Schattenberichte) und der einschlägigen Instrumente und Übereinkommen des Europarats zu beteiligen.

UMSETZUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Die Bundesregierung hat Perspektiven junger Menschen zu ihren Rechten für den Staatenbericht eingeholt. Kinder und Jugendliche wurden darüber hinaus in den vergangenen zwei Zyklen des Staatenberichtsverfahrens unterstützt, ihre Perspektiven an den UN-Kinderrechtsausschuss zu übermitteln.

Um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu überprüfen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle fünf Jahre¹³⁶ einen Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss einzureichen. Zudem werden die Regierung sowie die Zivilgesellschaft des Landes angehört, die ebenfalls sog. Ergänzende Berichte einreichen können. Am Ende gibt der Ausschuss Empfehlungen (sog. Abschließende Bemerkungen), wie der Staat die Umsetzung der Kinderrechte weiter verbessern kann.¹³⁷ Der Ausschuss betont außerdem, dass auch junge Menschen selbst Berichte und Informationen in den Prozess einbringen können und dass Vertragsstaaten und Nichtregierungsorganisationen Kinder dabei unterstützen sollen.¹³⁸ Der UN-Kinderrechtsausschuss schlägt verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung vor, beispielsweise können Beiträge von Kindern in verschiedenen Formen direkt oder durch NGOs eingereicht werden.¹³⁹ Die Beteiligung sollte den allgemeinen Anforderungen des Ausschusses entsprechen sowie Kinder und Jugendliche aus marginalisierten Gruppen einbeziehen.¹⁴⁰

136 Für die zukünftigen Berichtszyklen hat Deutschland dem vereinfachten Verfahren zugestimmt. Hierfür reichen die Vertragsstaaten keinen umfassenden Bericht mehr ein, sondern erhalten vom Ausschuss lediglich die sogenannte „List of Issues Prior to Reporting“ (LOIPR), die bis zu 30 Fragen enthält. Die Antworten des Vertragsstaates auf die LOIPR bilden den Bericht des Vertragsstaates an den Ausschuss.

137 Für eine ausführliche Darstellung des Verfahrens siehe die Webseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte (22.02.24).

138 UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Rn. 131.

139 UN-Kinderrechtsausschuss (2014): CRC/C/66/2 Working methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child. Abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g14/186/56/pdf/g1418656.pdf?token=p7tX0UDGvOdJhJj0GA&fe=true> (22.02.24), z. B. Berichte, Videos, Bilder, S. 4, Rn. 12.

140 Siehe UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5): Rn. 134: Transparent und informativ, freiwillig, achtungsvoll, bedeutsam, kinderfreundlich, inklusiv, unterstützt durch Bildungsmaßnahmen, sicher und risikobewusst sowie rechenschaftspflichtig.

10.1 Berücksichtigung von Perspektiven junger Menschen im Staatenbericht

„Mein Eindruck ist, dass sich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen seit dem zweiten Staatenbericht erheblich verbessert hat. Als wir den zweiten Ergänzenden Bericht abgegeben haben, waren noch keine Kinder und Jugendlichen am Staatenberichtsverfahren beteiligt. Damals waren wir eher das Sprachrohr für Kinder und Jugendliche.“ Kirsten Schweder, stellvertretende Geschäftsführerin der National Coalition Deutschland

Deutschland hat seit 1994 viermal das Staatenberichtsverfahren durchlaufen. Dabei ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch eigene Berichte recht neu, wie auch Kirsten Schweder, stellvertretende Geschäftsführerin der National Coalition Deutschland, im Interview deutlich machte.

Auch die Berücksichtigung der Perspektiven junger Menschen im Staatenbericht direkt ist eine neuere Entwicklung. Im Rahmen des 5. und 6. Staatenberichts wurde das Deutsche Kinderhilfswerk vom BMFSFJ beauftragt, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen einzuholen, um den beteiligten Ressorts aufzuzeigen, was jungen Menschen in Bezug auf die Verwirklichung der Kinderrechte besonders wichtig ist. Die Ergebnisse wurden dem Staatenbericht angehängt. Neben der Analyse verschiedener Studien wurden mit insgesamt 55 Kindern und Jugendlichen, mehrheitlich aus vulnerablen Gruppen¹⁴¹, Fokusgruppen durchgeführt. In den Fokusgruppen wurde anhand eines einheitlichen Leitfadens über acht Kinderrechte (bspw. Recht auf Beteiligung, auf Gesundheit, auf Bildung etc.) in zwei- bis dreistündigen Workshops mittels verschiedener Methoden diskutiert. Die Fokusgruppe der Kita-Kinder hat ihre Perspektiven durch ein dem Alter angepasstes Format eingebracht. Die Fokusgruppendifkussionen wurden von professionellen Kinder- und Jugendmoderator*innen durchgeführt. Darüber hinaus hat das Deutsche Kinderhilfswerk gemeinsam mit Mitgliedern seines Kinder- und Jugendbeirats im Auftrag des BMFSFJ eine kindgerechte Version des 5. und 6. Staatenberichts¹⁴² verfasst und unter jungen Menschen verbreitet.

10.2 Ergänzende Berichte von Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2010 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zum 3. und 4. Staatenbericht den ersten Kinder- und Jugendreport zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland, der unter Beteiligung junger Menschen entstanden ist.¹⁴³ Der Bericht untersucht verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, wie Familie, Wohnort, Schule, Ausbildung und Freizeit, hinsichtlich der UN-Kinderrechtskonvention. Im Rahmen des 5. und 6. Staatenberichtsverfahrens 2019 haben junge Menschen erneut einen eigenen Ergänzenden Bericht verfasst und eingereicht. Das Beteiligungsprojekt zur

141 In Anlehnung an die Verwendung des Begriffes „vulnerabel“ durch den UN-Kinderrechtsausschuss wurden sieben Fokusgruppen gebildet: Kinder und Jugendliche in Heimunterbringung; Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren; FITQ-Jugendliche und lesbische Migrant*innen; Kinder mit Migrationshintergrund; unbegleitete minderjährige Geflüchtete/Jugendliche in stationärer Betreuung; sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und Förderschüler*innen. Zudem wurden Grundschüler*innen (8–10 Jahre) und Kinder in der Kita (5–6 Jahre) beteiligt. Die Fokusgruppen hatten nicht den Anspruch auf Repräsentativität.

142 Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Die Rechte von Kindern in Deutschland. Ein Bericht an die Vereinten Nationen. Abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/04b_Staatenbericht_kindgerechte_Fassung.pdf (22.02.24).

143 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010): Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Ein Zeugnis für die Kinderrechte in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/UN-KinderJugendreport_2010.pdf (22.02.24).

Erstellung des Berichts wurde von der National Coalition Deutschland durchgeführt.¹⁴⁴ Beide Beteiligungsprojekte wurden vom BMFSFJ gefördert.

Das Ziel beider Projekte war es, Kinder und Jugendliche gemäß den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses bei der Staatenberichterstattung einzubeziehen. Bei beiden Berichten konnten Kinder und Jugendliche über eine Umfrage bundesweit ihre persönlichen Erfahrungen hinsichtlich ihrer Rechte einbringen. Darüber hinaus haben sie eigene Projekte entwickelt, vor Ort umgesetzt und dabei vielfältige Lebenslagen erfasst. Neben der direkten Beteiligung junger Menschen wurden außerdem Ergebnisse aus anderen Kinderrechtsprojekten oder Studien einbezogen.

Der zweite Kinderrechtebericht hat sich in einigen Aspekten zum Vorgänger weiterentwickelt. So wurden Fragebögen für unterschiedliche Altersstufen entwickelt und die Niedrigschwelligkeit verbessert. In beiden Berichten waren Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenslagen vertreten, wobei beim zweiten Bericht ein noch umfassenderer Ansatz gewählt wurde. Mit der Beteiligung von 32 Kita-Kindern mittels eines niedrigschwelligen Formats ist es im zweiten Kinderrechtebericht gelungen, ein noch breiteres Bild der Situation in Deutschland abzubilden. Eine Besonderheit des zweiten Kinderrechteberichts ist zudem, dass Kinder und Jugendliche an der gesamten Entwicklung des Berichts beteiligt waren, auch im Redaktionsteam zur Auswertung der Inhalte und Fertigstellung des Berichts.

„Die Kinder und Jugendlichen haben uns zurückgemeldet, dass sie den Beteiligungsprozess insgesamt als sehr bereichernd für sich empfunden haben. Gerade die Arbeitstreffen oder auch die Zusammenarbeit im Redaktionsteam wurde als besonders wichtig wahrgenommen. Etwas kritischer waren sie dann bei der Beteiligung im weiteren Prozess, also nach der Anhörung der Bundesregierung. Hier hätten wir sie gerne auch weiterhin stärker einbezogen, es gab aber leider kein gefördertes Projekt mehr dafür.“

Kirsten Schweder, stellvertretende Geschäftsführerin der National Coalition

Die Anhörung der Bundesregierung ist die Kernphase des Staatenberichtsverfahrens. Der UN-Kinderrechtsausschuss stellt dabei basierend auf dem Staatenbericht sowie den Ergänzenden Berichten der Zivilgesellschaft und von Kindern und Jugendlichen gezielte Fragen an die Vertreter*innen der Bundesregierung. Im Vorfeld gibt es dafür Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, wobei auch junge Menschen direkt angehört werden können (separate „children’s meetings“).¹⁴⁵

Durch geförderte Projekte konnte eine persönliche Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor dem UN-Kinderrechtsausschuss in zwei Berichtszyklen realisiert werden. Im Rahmen des 3. und 4. Staatenberichtsverfahrens sind zehn Kinder und Jugendliche 2014 nach Genf gereist und haben im Vorfeld formulierte Forderungen übermittelt.¹⁴⁶ Im Rahmen des 5. und 6. Staatenberichts fand die persönliche Anhörung pandemiebedingt digital statt. Hieran nahmen neun Kinder und Jugendliche als Vertreter*innen teil. Die National Coalition Deutschland hat die Teilnehmenden dafür vorbereitet und begleitet. Abschließend schilderten sie ihre Eindrücke in Videonachrichten und berichteten über das große Interesse seitens des UN-Kinderrechtsausschusses an ihrer Lebenswelt.¹⁴⁷

144 National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2019): Der Zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019. Abrufbar unter: <https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2020/12/Kinderrechtebericht.pdf> (22.02.24).

145 UN-Kinderrechtsausschuss (Fn. 5), Rn. 19, 23.

146 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): Geschäftsbericht. Abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/wir_ueber_uns/AGJ_Geschaeftsbericht_2014.pdf (22.02.24).

147 Siehe die Meldung auf der Webseite der National Coalition Deutschland von 2021: „Kinderrechte-reporter und -reporterinnen beim UN-Ausschuss“ (22.02.24).

Fazit: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Staatenbericht hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Bundesregierung hat dabei durch Projektförderungen sowohl die direkte Einbeziehung der Perspektiven junger Menschen in den Staatenbericht als auch die Entwicklung eigener Ergänzender Berichte ermöglicht. Bei der Weiterentwicklung des Prozesses gilt es, Kinder und Jugendliche noch umfassender darüber zu informieren, wie ihre Forderungen berücksichtigt wurden, sowie die Empfehlungen des Ausschusses an Deutschland kindgerecht aufzubereiten und zu verbreiten, sodass sie dies zur Vertretung ihrer Interessen nutzen können. Hierzu könnte ein Projekt dienen, das Kinder und Jugendliche gezielt in der Umsetzungsphase der Empfehlungen beteiligt und sie über den Fortgang des Berichtsverfahrens informiert.

Kinderrechtliche Empfehlungen

- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im gesamten Zyklus des Staatenberichtsverfahrens zur UN-KRK und bei der Umsetzung von Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses
- Erstellung weiterer kindgerechter Informationen zum Staatenberichtsverfahren sowie kindgerechte Versionen der einschlägigen Dokumente, wie etwa die abschließenden Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses

Quellenverzeichnis

Andresen, Sabine; Wilmes, Johanna; Möller, Renate; Nolting, Pia; Cinar, Dilan (2019): Children's Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Children_s_Worlds_2019.pdf (22.02.24).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010): Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Ein Zeugnis für die Kinderrechte in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/UN-KinderJugendreport_2010.pdf (22.02.24).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): Geschäftsbericht. Abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/wir_ueber_uns/AGJ_Geschaeftsbericht_2014.pdf (22.02.24).

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikationen_FKB_2023/WiFF_FKB_2023_Web.pdf (21.02.24).

BAG Kinderinteressen (2015): Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen. Abrufbar unter: https://kinderinteressen.de/wp-content/uploads/2018/02/BAG_Qualitätsstandards_2015.pdf (22.02.24).

BAG Landesjugendämter (2022): Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/First-Spirit_1671704404817159_handlungsleitlinien_-38-45-ff.-sgb-viii.pdf (23.02.24).

BMFSFJ (2015): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf> (22.02.24).

BMFSFJ (2019): In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend. Die Jugendstrategie der Bundesregierung. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-146332> (21.02.24).

BMFSFJ (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141860/d91e63e3200a0174e64f1dd9ffd95ee9/5-und-6-staatenbericht-der-brd-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> (22.02.24).

BMFSFJ, DBJR (2022): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Abrufbar unter: <https://standards.jugendbeteiligung.de/wordpress/wp-content/uploads/Brosch-QS-DBJR-web.pdf> (22.02.24).

BMFSFJ; UBSKM (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3a-a789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (22.02.24).

BMFSFJ; UBSKM (2023): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/a765c689a83ace6f964135162ba46c35/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf> (22.04.24).

Bundesnetzwerk Ombudschaft (BNO) (2022): Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen. Abrufbar unter: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6605.einrichtungsexterne-beschwerdestellen-im-sinne-des-45-abs-2-nr-4-sgb-viii-voraussetzungen-bedingungen-chancen.html> (22.02.24).

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ (2019): Abschlussbericht. Abrufbar unter: https://www.rosenburg.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (21.02.24).

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Drucksache 19/26107. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (22.02.24).

Deutscher Bundestag (2023): Unterrichtung durch die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit*. Abschlussbericht. 20. Wahlperiode, Drucksache 20/6400. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006400.pdf> (23.02.24).

Deutsches Kinderhilfswerk (2018): Kinderreport Deutschland 2018. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2018/DKHW_Kinderreport_2018.pdf (22.02.24).

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (21.02.24).

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Die Rechte von Kindern in Deutschland. Ein Bericht an die Vereinten Nationen. Abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/04b_Staatenbericht_kindgerechte_Fassung.pdf (22.02.24).

Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Dokumentenanalyse – Vorgaben zur Verankerung von Kinderrechten und Demokratiebildung im Primarbereich. Abrufbar unter: https://www.kompetenznetzwerk-deki.de/fileadmin/user_upload/Themen_Angebote_Arbeitsfelder/Veroeffentlichungen/DKHW_Schriftenreihe_ErgebnisberichtDokumentenanalyse_260422.pdf (21.02.24).

Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Kinderreport Deutschland 2022. Rechte von Kindern in Deutschland: Generationengerechte Politik gemeinsam mit und im Interesse von Kindern. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2022/DKHW_Kinderreport_2022.pdf (22.02.24).

Donath, Philipp; Heger, Alexander; Hofmann, Rainer (2022): Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendparlamenten. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: <https://shop.dkhw.de/de/starke-kinder-und-jugendparlamente/220-rechtliche-rahmenbedingungen-der-institutionellen-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-in-kinder-undjugendparlamenten-.html> (21.02.24).

Durand, Judith; Birnbacher, Leonhard (2021): Demokratiebildung in der Kita. In: Politische Bildung von Anfang an. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30287-dji-impulse-121-politische-bildung-von-anfang-an.html> (22.02.24).

Europarat (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (22.02.24).

Europarat (2012): Recommendation CM/Rec(2012)2 of the Committee of Ministers to member States on the participation of children and young people under the age of 18. Abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/resolution/coeministers/2012/en/88710> (21.02.24).

Europarat (2016): Bewertungsinstrument Kinderbeteiligung. Nicht amtliche Übersetzung. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/107516DEU_Child_participation_assessment_tool-1.pdf (20.02.24).

Europarat (2023): Measuring impact of the Child Participation Assessment Tool. Outcome indicators and guidance for data collection. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/cpat-outcome-indicators-final-version/1680abaa7d> (21.02.24).

Hofmann, Rainer; Donath, Philipp B. (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf (21.02.24).

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2022): Strukturdatenband zum Berichtszeitraum 01.01.2022–31.12.2022 der wissenschaftlichen Begleitung des Handlungsbereichs „Kommune/Partnerschaften für Demokratie“ im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Abrufbar unter: https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/PfD_Strukturdatenband_2022_end.pdf (22.02.24).

Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. UBSKM (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf (22.02.24)

Karpenstein, Johanna; Rohleder, Daniela (2022): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. BumF (Hrsg.), abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/06/online-umfrage-bumf-ergebnisse-2021-web-publikation.pdf> (22.02.24)

KMK (2004): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften i. d. F. vom 16.05.2019. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf (22.02.24).

KMK (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (22.02.24).

KMK (2023): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschue-re_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (23.02.24).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2024): Beschlussprotokoll über die 75. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am Mittwoch, dem 13. März 2024. Abrufbar unter https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Beschlussprotokolle/8-WP/75_sitz_08.pdf (09.04.2024).

Len, Andrea; Tomaschowski, Lydia (2021): Unabhängige externe Beschwerdestellen als fachlicher Standard und die Rolle der „Heimaufsicht“. Forum Erziehungshilfen, 27. Jg. H. 1. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (Hrsg.), Frankfurt am Main.

Manzel, Melissa; Tomaschowski, Lydia; Urban-Stahl, Ulrike (2022): Beschwerde und Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialmagazin, 47. Jg., H. 3–4. Beltz Juventa, Weinheim.

Menschen in Deutschland. BumF (Hrsg.), abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/06/online-umfrage-bumf-ergebnisse-2021-web-publication.pdf> (22.02.24).

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (2021): Jugendpolitisches Programm des Landes Sachsen-Anhalt, abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/4_Kinder_Jugend/2021_01_12_JPP-Programm_LSA.pdf (23.02.24).

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (2004): Aktionsprogramm Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Programme_und_Projekte/Aktionsprogramm.pdf (21.02.24).

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2021): 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Themen/Kinder_und_Jugend/3_Kinder_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz_barrierefrei.pdf (23.02.24).

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (2022): Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Drucksache 19/3621. Abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Bericht_Kinder_und_Jugendbeteiligung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (21.02.24).

Monitoring-Stelle UN-KRK (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht> (21.02.24).

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2019): Der Zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019. Abrufbar unter: <https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2020/12/Kinderrechtebericht.pdf> (22.02.24).

National Coalition Deutschland (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – 5./6. Ergänzendes Bericht an die Vereinten Nationen. Abrufbar unter: https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/01/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (21.02.24).

Oettler, Phillip-Emmanuel; Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Empirische Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme, Waxmann, Münster. S. 20.

Peucker, Christian; Pluto, Liane; van Santen, Eric (2019): Status Quo Jugendringe – Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. DJI (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/1234_StatusQuoJugendringe.pdf (22.02.24).

Pluto, Liane (2021): Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen, *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, Heft 2, S. 161–175.

Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2014): Lebenslagen Jugendlicher als Ausgangspunkt kommunaler Politikgestaltung. Eine Expertise zur beteiligungsorientierten Erhebung von jugendpolitischen Bedarfen, DJI (Hrsg.), München, abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_ExpertiseLebenslagenJugendliche.pdf (22.02.24).

Roth, Roland; Stange, Waldemar (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf (22.02.24).

Roth, Roland; Stange, Waldemar (2022): Die Bedeutung flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen für die bessere Berücksichtigung der Interessen von Kindern in Deutschland, In: Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Sammelband Kinderrechte: Von Kommune bis EU. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.17_Kinderrechte_ins_Grundgesetz/DKHW_Sammelband_final.pdf (22.02.24).

Roth, Roland; Wenzl, Udo (2016): Jugendlandtage in den Bundesländern – Zwischen Dialog, Beteiligung, politischer Bildung und Nachwuchsförderung. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/122-jugendlandtage-in-den-bundeslaendern-zwischen-dialog-beteiligung-politischer-bildung-und-nachwuchsforderung.html> (22.02.24).

Sander mann, Philipp; Urban-Stahl, Ulrike (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe: Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, Claudia et al.: Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung: Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Frankfurt am Main.

Stroppel, Simone; Theel, Tobias (2022): Abschlussbericht Ergebnissicherung und Wirkungsanalyse der im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Maßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2021. Stiftung SPI (Hrsg.), abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/221454/631be15fef8bcd3d5e-a009000e49936/ergebnissicherung-und-wirkungsanalyse-der-im-rahmen-der-bundesinitiative-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-gefoer-ten-massnahmen-im-zeitraum-2016-bis-2021-data.pdf> (22.02.24).

Sturzbecher, Dietmar; Dusing, Raik; Lippert, Juliane; Teichert, Conrad (2019): Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg. IFK (Hrsg.), abrufbar unter: <https://ifk-potsdam.de/wp-content/uploads/Sturzbecher-D.-Dusing-R.-Lippert-J.-Teichert-C.-2019.-Analyse-der-Qualit%C3%A4tsmanagementsysteme-fr%C3%BChkindlicher-Bildung-in-Brandenburg.pdf> (22.02.24).

Thüringer Landesregierung (2019): Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.), abrufbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Landesstrategie_Mitbestimmung_junger_Menschen_WEB.pdf (21.02.24).

UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes auf Gehör, CRC/C/GC/12. Nicht amtliche Übersetzung. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (20.02.24).

UN-Kinderrechtsausschuss (2014): CRC/C/66/2 Working methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child. Abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g14/186/56/pdf/g1418656.pdf?token=p7tX0UDGvOdJhj0GA&fe=true> (22.02.24).

UN-Kinderrechtsausschuss (2022): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Deutsche Übersetzung. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (21.02.24).

Urban-Stahl, Ulrike; Meysen, Thomas (2022): Ombudspersonen und vergleichbare Stellen im europäischen Vergleich – ein Ausblick für Deutschland. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.13_Studie_Ombudsstellen/DKHW_Schriftenreihe_Ombudspersonen_100322_RZ_WEB.pdf (21.02.24).

Walther, Bastian; Nentwig-Gesemann, Iris (2021): Evaluationsbericht. Gelingensbedingungen einer nachhaltigen Verankerung von Kinderrechten in der Grundschule. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/2_Kinderrechtebildung/2.3_Kinderrechteschulen/2.3.1_Materialien/DESI_Evaluationsbericht_2021-09-17.pdf (22.02.24).

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2020): Kinderrechte ins Grundgesetz. Zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus November 2019 und seiner Diskussion. Sachstand. WD 3 – 3000 – 012/20. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/686886/b2af36983d73f4803cdfbfa-b95e96e0a/WD-3-012-20-pdf-data.pdf> (21.02.24).



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



*Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)*

**Geprüft +
Empfohlen**

ISBN 978-3-922427-75-9